

VI. Nachtrag zum Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei

vom 30. Oktober 2007¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei vom 7. Dezember 1951² wird wie folgt geändert:

Art. 20. Zur Vorbereitung der Geschäfte der Regierung und zur selbstständigen Erledigung der ihnen durch die Gesetzgebung oder durch besondere Delegation der Regierung übertragenen Aufgaben bestehen die folgenden Departemente:

Zahl und
Bezeichnung
der Departe-
mente

- a) Volkswirtschaftsdepartement;
- b) Departement des Innern;
- c) Bildungsdepartement;
- d) ...
- e) Finanzdepartement;
- f) Baudepartement;
- g) Sicherheits- und Justizdepartement;
- h) Gesundheitsdepartement.

Art. 21. In den Geschäftskreis des Volkswirtschaftsdepartementes fallen:

Volks-
wirtschafts-
departement

- a) Förderung der Landwirtschaft (insbesondere landwirtschaftliche Bildung, Massnahmen zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, Pächterschutz, landwirtschaftliche Liegenschaftsvermittlung, Pflanzenbau, Tierzucht, Milchwirtschaft, Alpwirtschaft, Hagel und Viehversicherung);
- b) Forstwirtschaft;
- b^{bis}) Natur- und Landschaftsschutz;
- b^{ter}) Jagd- und Fischerei;
- c) Meliorationen;
- c^{bis}) ...;

1 Art. 22 Bst. c^{ter} und Art. 23 Bst. c in Vollzug ab Vollzugsbeginn des Finanzausgleichsgesetzes vom •••; im Übrigen in Vollzug ab 1. Januar 2008.

2 sGS 141.3.

- c^{ter}) Gewerbepolizei (insbesondere Reisengewerbe, Preisbekanntgabe, Aufsicht über das Kinogewerbe, Ruhetag und Ladenöffnung);
- c^{quater}) Arbeitnehmerschutz, Arbeitsrecht, Einigungsamt;
- c^{quinqies}) Arbeitslosenversicherung und -fürsorge, Arbeitsvermittlung;
- d) Förderung von Handel, Gewerbe, Industrie und Verkehr, wirtschaftlicher Grenzverkehr, Luftverkehr;
- e) ...;
- f) Gastwirtschaften, Kleinhandel mit gebrannten Wassern;
- g) Mass und Gewicht;
- h) Marktordnung;
- i) ...;
- k) Konsulate;
- l) Statistik;
- m) Konsumkredit.

Departement
des Innern

Art. 22. In den Geschäftsbereich des Departementes des Innern fallen:

- a) politische Rechte;
- b) Aufsicht über den gesetzmässigen Bestand der Behörden (mit Ausnahme der Behörden der Schulgemeinden sowie der Organe der Zivil- und Strafrechtspflege);
- c) Aufsicht über die politischen Gemeinden und die Spezialgemeinden, soweit nicht andere Departemente zuständig sind;
- c^{bis}) Änderungen im Bestand der Gemeinden;
- c^{ter}) Vollzug der Gesetzgebung über den Finanzausgleich;
- d) ...;
- d^{bis}) Amtsnotariat, Handelsregister, Grundbuchwesen, Vormundschafts- und Kindesrecht, kantonale Gesetzgebung und administrative Anwendung des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
- e) konfessionelle Angelegenheiten;
- f) Begräbniswesen;
- g) Bürgerrecht und Zivilstand;
- g^{bis}) Pflegekinderwesen;
- g^{ter}) Behinderteneinrichtungen;
- g^{quater}) Betagten- und Pflegeheime;
- h) Sozialhilfe, soweit nicht andere Departemente zuständig sind;
- i) Sozialversicherungen, soweit nicht andere Departemente zuständig sind;
- i^{bis}) Gleichstellung von Mann und Frau;
- i^{ter}) Integrationsförderung;
- k) Staats- und Stiftsarchiv sowie Bibliotheken;
- l) Kultur, Denkmalpflege und Archäologie;
- l^{bis}) Lotteriefonds-Beitragswesen;
- m) Amtsbürgerschafts-genossenschaften;

- n) ...
- n^{bis}) ...;
- o) ...;
- p) ...;
- q) ...;
- r) ...;
- s) ...;
- t) ...

Art. 23. In den Geschäftskreis des Bildungsdepartementes fallen: Bildungsdepartement

- a) die Schulen aller Stufen (mit Ausnahme der Verkehrsschule und der landwirtschaftlichen Schulen);
- b) Aufsicht über den gesetzmässigen Bestand der Schulbehörden;
- c) Fachaufsicht über die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden beim Vollzug der Gesetzgebung über die Volksschule;
- d) Lehrlingswesen und Berufsberatung;
- e) ...
- f) ...
- g) ...
- h) Förderung von Turnen, Sport und Vorunterricht.

Art. 24. In den Geschäftskreis des Finanzdepartementes fallen: Finanzdepartement

- a) Leitung und Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der allgemeinen Staatsverwaltung und der Spezialverwaltungen;
- b) Erhebung der Staatseinkünfte, soweit sie nicht andern Departementen übertragen ist;
- c) Steuern;
- d) Verwaltung der Staatsgüter (soweit sie nicht andern Departementen unterstellt sind), der Kapitalanlagen der allgemeinen Staatsverwaltung, der Staatsfonds und der Spezialverwaltungen sowie der Staatsschulden;
- e) Salzverwaltung, Stempelverwaltung;
- f) kantonale Gebäudeversicherungsanstalt, Feuerpolizei und Löschwesen, Durchführung der Grundstückschätzung;
- g) Personalamt, Versicherungen für das Staatspersonal;
- g^{bis}) Aufsicht über berufliche Vorsorge und Stiftungen;
- h) ...
- i) Kantonshilfsskasse;
- k) Aufsicht über die Kantonalbank;
- l) Lotterien;
- m) ...

- Baudepartement *Art. 25.* In den Geschäftskreis des Baudepartementes fallen:
- a) öffentliche Strassen;
 - a^{bis}) Orts-, Regional- und kantonale Planung;
 - a^{ter}) ...;
 - a^{quater}) Geoinformation und Vermessung;
 - b) Baupolizei;
 - c) Wasserpolizei, Flusskorrekturen und Wildbachverbauungen;
 - d) Wasserrecht;
 - d^{bis}) Umweltschutz, einschliesslich Gewässerschutz;
 - e) Bau und Unterhalt der kantonalen Bauten und Anlagen;
 - f) Eisenbahnen, Seilbahnen und Skilifte (Konzessionen, Bauvorlagen usw.);
 - g) Verwaltung des Strandbodens an den Seeufern;
 - h) Bau und Unterhalt von Schifffahrtsanlagen;
 - i) Badanstalten in Bad Ragaz und Pfäfers;
 - k) Bergbau;
 - l) Arbeitsbeschaffung;
 - m) Enteignungen zugunsten des Kantons, öffentliches Beschaffungswesen;
 - n) Energieversorgung und -nutzung;
 - o) Bau und Unterhalt von Flugplätzen.

Sicherheits-
und Justiz-
departement

Art. 26. In den Geschäftskreis des Sicherheits- und Justizdepartementes fallen:

- a) Aufsicht über den gesetzmässigen Bestand der mit der Zivil- und Strafrechtspflege betrauten Behörden und Beamten;
- a^{bis}) ...;
- b) kantonale Gesetzgebung und administrative Anwendung:
des Zivilrechts, soweit nicht andere Departemente zuständig sind;
des Strafrechts;
des Zivil- und Strafprozessrechts;
des Enteignungsrechts (mit Ausnahme der Enteignungen zugunsten des Staates);
...;
- b^{bis}) kantonale Gesetzgebung der Verwaltungsrechtspflege;
- c) kantonale Gesetzgebung des Verantwortlichkeitsrechts;
- d) Polizeikorps, Ordnungs- und Sicherheitspolizei (insbesondere Aufsicht über die Handhabung der Polizei in den Gemeinden, Genehmigung der Polizeireglemente der Gemeinden, Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts);
- d^{bis}) Koordination des Bevölkerungsschutzes;
- d^{ter}) Militärverwaltung und Wehrpflichtersatzabgabe;
- d^{quater}) Zivilschutz und Kulturgüterschutz;
- e) Niederlassung, Reise- und Identitätspapiere für Schweizer Bürger;

- e^{bis}) kantonale Aufgaben im Ausländer- und Asylrecht;
- e^{ter}) Sozialhilfe für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, ausgenommen finanzielle Sozialhilfe nach kantonalem Recht für vorläufig Aufgenommene;
- e^{quater}) Nothilfe für illegal anwesende Personen;
- f) Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr;
- g) Schifffahrt und Hafenverwaltung;
- h) ...
- h^{bis}) Entschädigungen und Genugtuung nach Opferhilfegesetz;
- h^{ter}) amtliche Verteidigung, unentgeltliche Rechtspflege vor Verwaltungs- und Strafuntersuchungsbehörden;
- i) Anstalten für den Straf- und Massnahmenvollzug, Aufsicht über die Untersuchungsgefängnisse sowie Schutzaufsicht;
- k) Straf- und Massnahmenvollzug.

Art. 26bis. In den Geschäftskreis des Gesundheitsdepartementes fallen:

Gesundheits-
departement

- a) Spitäler, psychiatrische Kliniken und Heilstätten für Suchtkranke;
- b) Kantonsapotheke, kantonale Laboratorien und medizinische Institute;
- c) medizinische Berufe und andere Berufe der Gesundheitspflege;
- d) Ausbildungsstätten für medizinische Berufe und andere Berufe der Gesundheitspflege;
- e) Hauspflege und Hauskrankenpflege;
- f) Gesundheitsvorsorge;
- f^{bis}) Verhütung und Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs;
- g) Schularzt- und Schulzahnarztendienst;
- h) Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten;
- i) Vorkehren gegen Gesundheitsschädigungen;
- i^{bis}) Veterinärwesen;
- i^{ter}) Tierschutz;
- i^{quater}) Hundepolizei;
- k) Forschung im Dienste der Gesundheit;
- l) Heilmittel, Betäubungsmittel und Gifte;
- m) Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- n) Gerichtsmedizin;
- o) Krankenversicherung.

Art. 28. Über die Zuweisung von Geschäften, die in Art. 21 bis 27 dieses Erlasses nicht aufgeführt sind, sowie über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Departementen entscheidet die Regierung.

Ergänzende
oder
abweichende
Geschäfts-
verteilung

Der Regierung steht es jederzeit frei, in Abweichung von vorstehender Geschäftsverteilung zur Vorberatung eines Gegenstandes Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bestellen.

Aufgaben

a) im
Allgemeinen

Art. 34. Die Staatskanzlei besorgt unter der Leitung des Staatssekretärs die Sekretariats- und Kanzleigeschäfte des Kantonsrates, der Regierung und des Regierungspräsidenten.

b) im
Besonderen

Art. 35. Der Staatskanzlei obliegt insbesondere:

- a) die Redaktion der Beschlüsse, Botschaften und Vorlagen der Regierung aufgrund der Departementalanträge;
- b) die Ausfertigung der Protokolle der Regierungssitzungen;
- c) die Verbreitung von amtlichen Informationen durch Medienmitteilungen und Medienorientierungen sowie über den Internet-Auftritt des Kantons;
- d) die Ausfertigung und der Versand der von der Regierung oder vom Regierungspräsidenten ausgehenden Schriftstücke;
- e) die Herausgabe der Gesetzessammlung, des Amtsblattes, des Staatskalenders und allfälliger weiterer Veröffentlichungen;
- f) die Drucksachen- und Büromaterialverwaltung;
- g) die Beglaubigung von Unterschriften;
- h) der Einzug der Gebühren der Regierung und der Staatskanzlei.

Material-
zentrale

Art. 36. Die Dienststellen der kantonalen Verwaltung beziehen Büromaterial und -drucksachen sowie Bürogeräte bei der Materialzentrale der Staatskanzlei.

II.

1. Die Ermächtigungsverordnung vom 22. Juni 2004¹ wird wie folgt geändert:

¹ sGS 141.41.

Anhang 1**Staatskanzlei****Ermächtigte Beamte und Angestellte nach Art. 27 des Staatsverwaltungsgesetzes***Staatskanzlei*

Verwaltungs- einheit, in deren Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Staatskanzlei	Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften und Dokumenten sowie Ausstellung amtlicher Zeugnisse und Bescheinigungen	Art. 35ter des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch; Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung	Sachbearbeiter der Zentralen Dienste
Staatskanzlei	Einzug der Gebühren der Regierung und der Staatskanzlei	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	Rechnungsführer der Staatskanzlei
Staatskanzlei	Abschluss von Verträgen im Bereich Drucksachen		Sachbearbeiter Publikationen des Rechtsdienstes: Abschluss von Verträgen bis Fr. 100 000.–
Staatskanzlei	Abschluss von Verträgen über den Einkauf von Büromaterial (einschliesslich Abschluss von Miet- und Leasingverträgen)		– Leiter der Materialzentrale: Abschluss von Verträgen bis Fr. 100 000.– – Sachbearbeiter Büromaterial bzw. Sachbearbeiter Drucksachen: Abschluss von Verträgen bis Fr. 10 000.– Bezüge aus Rahmenverträgen können die Limite übersteigen.

Anhang 2**Volkswirtschaftsdepartement****Ermächtigte Beamte und Angestellte nach Art. 27 des Staatsverwaltungsgesetzes***Departement*

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Volkswirtschaftsdepartement	Verlängerung der erweiterten Ladenöffnungszeiten für Autobahnraststätten	Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung	Leiter der Abteilung Ausländer / Gewerbe des Amtes für Wirtschaft
Volkswirtschaftsdepartement	<ul style="list-style-type: none"> – Bewilligung zum vorzeitigen Projektbeginn – Abschluss von Teil- und Schlusszahlungsvereinbarungen – Fristverlängerungen für die Einreichung von Sicherheiten und Schlussabrechnungen – Auszahlung von Zinskostenbeiträgen nach Förderverordnung 	Art. 1 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete	Bereichsleiter und Sachbearbeiter der Abteilung Standortförderung des Amtes für Wirtschaft
Volkswirtschaftsdepartement	jährliche Aufteilung der kantonalen Zusicherungs-limite auf die Regionen	Art. 1 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete	Leiter des Amtes für Wirtschaft
Volkswirtschaftsdepartement	Ausübung der Klägerrechte in Strafverfahren bei Widerhandlungen gegen umweltrelevante Bestimmungen des Waldrechts	Art. 50 des Strafprozessgesetzes	Kantonsoberrichter
Volkswirtschaftsdepartement	Zustimmung zum Verbot der Angelfischerei sowie Regelung der Fischereiausübung in öffentlichen Badeanstalten und Häfen	Art. 33 Abs. 4 der Fischereiverordnung; Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Fischerei im Bodensee-Obersee	Leiter des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei
Volkswirtschaftsdepartement	Entscheid über Massnahmen zugunsten der Fischerei bei Verleihung von Wassernutzungsrechten	Art. 50 Abs. 2 der Fischereiverordnung	Leiter des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Volkswirtschaftsdepartement	Genehmigung von Bewirtschaftungsverträgen, Auszahlungslisten und Vernetzungsprojekten für die Abgeltung von ökologischen Leistungen; Antrag für Bundesbeiträge	Art. 14 des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen und Anhang 2 der Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen	Leiter Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei
Volkswirtschaftsdepartement	Ausübung der Rechte eines Klägers bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltrechts	Art. 50 des Strafprozessgesetzes	Leiter Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei

Dienststellen

Dienststelle, für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Amt für Wirtschaft	Plan- und Betriebsbewilligung	Art. 7 f. des eidgenössischen Arbeitsgesetzes i. V. m. Art. 2 der Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel	Leiter und Sachbearbeiter der Abteilung Arbeitsinspektorat
Amt für Wirtschaft	Aufstellungs- und Inbetriebnahmebewilligung für: – Dampfkessel und Dampfgefässe	Art. 32 der eidgenössischen Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen i. V. m. Art. 1 der Verordnung über Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen	Leiter und Sachbearbeiter der Abteilung Arbeitsinspektorat
	– Druckbehälter	Art. 16 der eidgenössischen Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern i. V. m. Art. 1 der Verordnung über Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern	Leiter und Sachbearbeiter der Abteilung Arbeitsinspektorat
Amt für Wirtschaft	Arbeitszeitbewilligungen	Art. 17 ff. des eidgenössischen Arbeitsgesetzes i. V. m. Art. 2 der Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel	Leiter und Sachbearbeiter der Abteilung Arbeitsinspektorat

Dienststelle, für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Amt für Wirtschaft	Erteilen und Entzug von Bewilligungen für die Ausübung des Reisengewerbes	Art. 2, 8 und 10 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden	Leiter und Sachbearbeiter der Abteilung Ausländer/Gewerbe Juristischer Mitarbeiter der Abteilung Dienste
Amt für Wirtschaft	Bewilligung für Filmvorführungen	Art. 8 des Gesetzes über Filmvorführungen	Leiter und Sachbearbeiter der Abteilung Ausländer/Gewerbe
Amt für Wirtschaft	Ausnahmebewilligung von den zeitlichen Beschränkungen im Filmgewerbe	Art. 5 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Filmvorführungen	Leiter der Abteilung Ausländer/Gewerbe
Amt für Wirtschaft	Taxfestlegung im Filmgewerbe	Art. 18 des Gesetzes über Filmvorführungen und Art. 21 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Filmvorführungen	Leiter und Sachbearbeiter der Abteilung Ausländer/Gewerbe
Amt für Wirtschaft	Bewilligung für freiwillige öffentliche Versteigerungen	Art. 18 des Wandergewerbegesetzes und Art. 11 der Wandergewerbeverordnung	Leiter und Sachbearbeiter der Abteilung Ausländer/Gewerbe
Amt für Wirtschaft	Erteilen und Entzug von Bewilligungen zur Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten	Art. 2 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit	Leiter der Abteilung Ausländer/Gewerbe Leiter und juristischer Mitarbeiter der Abteilung Dienste
Amt für Wirtschaft	Verfügen von Sanktionen	Art. 9 des Bundesgesetzes über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen	Leiter und juristischer Mitarbeiter der Abteilung Ausländer/Gewerbe Juristischer Mitarbeiter der Abteilung Dienste

Dienststelle, für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Amt für Wirtschaft (als kantonale Arbeitsmarktbehörde)	Arbeitsbewilligung für kontrollpflichtige Ausländer; Verfügungen und Sanktionen	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer; eidgenössische Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer; Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs; eidgenössische Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer	Leiter und Sachbearbeiter der Abteilung Ausländer/ Gewerbe
Amt für Arbeit (als kantonale Amtsstelle)	Vollzug der Arbeitslosenversicherung	eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung	Leiter, juristische Mitarbeiter und Sachbearbeiter der Abteilung Prävention/ Qualität einschliesslich Leiter und Personalberater der regionalen Arbeitsvermittlungszentren Leiter und Mitarbeiter des Rechtsdienstes Leiter und Mitarbeiter der Abteilung Arbeitslosenkasse sowie Leiter und Mitarbeiter des Bereichs Kurzarbeit und Schlechtwetterbewilligungen der Abteilung Prävention/ Qualität Amtsleiter, Leiter der Abteilung Prävention/ Qualität und Leiter des Rechtsdienstes: kollektiv zu zweien
	Besonderheit: Vertragsabschluss		

Dienststelle, für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Amt für Arbeit	Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung und Bewilligung zum Personalverleih	eidgenössisches Arbeitsvermittlungsgesetz und Art. 11 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung	Sachbearbeiter des Bereichs Bewilligungsstelle für private Vermittler der Abteilung Prävention/Qualität
Kantonsforstamt	Verfügen von Pflegeeingriffen, Erlass von Weisungen über Begründung und Pflege von Jungwald	Art. 24 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung	Kreisoberförster
Kantonsforstamt	Anordnen von Massnahmen betreffend Waldschäden	Art. 26 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung	Kreisoberförster
Landwirtschaftsamt	– Vollzug der Direktzahlungsverordnung – Vollzug der Ackerbaubeitragsverordnung – Vollzug der Sömmerungsbeitragsverordnung – Vollzug der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung	Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung	Leiter der Abteilung Vollzug
Landwirtschaftsamt	Bewilligung von Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot	Art. 60 Abs. 1 Bst. a und d des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht i. V. m. Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung	Sachbearbeiter des Bereichs bäuerliches Bodenrecht
Landwirtschaftsamt	Bewilligung zum Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken: – Erteilen der Bewilligung an Selbstbewirtschafter – Besonderheit: Erteilen von Ausnahmbewilligungen	Art. 61 ff. des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht i. V. m. Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung	– Sachbearbeiter des Bereichs bäuerliches Bodenrecht – Amtsleiter
Landwirtschaftsamt	Bewilligung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Gewerbe	Art. 42 ff. des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht i. V. m. Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung	Sachbearbeiter des Bereichs landwirtschaftliche Pacht

Dienststelle, für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Landwirtschaftsamt	Grundbuchanmerkungen bei Strukturverbesserungen: – Bodenverbesserungen – Landwirtschaftliche Gebäude	Art. 104 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes und Art. 42 der eidgenössischen Strukturverbesserungsverordnung	– Leiter der Abteilung Melioration – Landwirtschaftliche Kreditkasse
Landwirtschaftsamt	Vollzug des Pflanzenschutzes Besonderheit: Anordnung von Bekämpfungsmassnahmen gegen andere Schadorganismen	Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Pflanzenschutz; Art. 34 der eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung	Leiter der Fachstelle für Pflanzenschutz Amtsleiter
Landwirtschaftsamt	Vollzug der Vorschriften über den Weinbau Besonderheit: Weisungen betreffend Weinlesekontrolle und kontrollierte Ursprungsbezeichnung	Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Weinbau; Art. 30 Bst. a und Art. 41 der Landwirtschaftsverordnung	Leiter der Fachstelle für Weinbau Amtsleiter
Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Registrierung von Präparatoren und Bewilligung von Ausnahmen für den gewerbmässigen Handel	Art. 62 Abs. 2 und 3 der Jagdverordnung	Stellvertreter des Amtsleiters (Adjunkt Jagd)
Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Krebsfang mit Reusen sowie Bewilligung des Fischfangs mit elektrischem Strom und Bewilligung der Elektrofischerei	Art. 35 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Bst. a Ziff. 4 sowie Art. 43 der Fischereiverordnung	Stellvertreter des Amtsleiters (Adjunkt Fischerei)
Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Bewilligungen und Verfügungen nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und nach der Naturschutzverordnung	Art. 22 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz; Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 und 3, Art. 23 Abs. 2 und Art. 26 der Naturschutzverordnung	Leiter Abteilung Natur- und Landschaftsschutz

Anhang 3**Departement des Innern****Ermächtigte Beamte und Angestellte nach Art. 27 des Staatsverwaltungsgesetzes***Departement*

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Departement des Innern	Namensänderung	Art. 30 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Art. 7bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
Departement des Innern	Eheungültigkeitsverfahren	Art. 106 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 7bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
Departement des Innern	Aussprechung der Adoption	Art. 268 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 7bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
Departement des Innern	Feststellung des Bürgerrechts eines Findelkindes	Art. 2 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes	Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
Departement des Innern	Vertretung des Kantons St.Gallen vor Bundesbehörden in Bürgerrechtsfragen	Art. 16 und 21 des Bürgerrechtsgesetzes	Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
Departement des Innern	Bürgerrechtsentlassung	Art. 17 und 18 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes	Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
Departement des Innern	Feststellung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts	Art. 22 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes	Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
Departement des Innern	Beschwerde in Bürgerrechtsangelegenheiten	Art. 22 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes	Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
Departement des Innern	Genehmigung im Rechnungswesen	Art. 185 Abs. 2 und Art. 194 Abs. 2 des Gemeindegesetzes	Leiter des Amtes für Gemeinden

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Departement des Innern	Kontenrahmen und Aufbewahrung der Buchhaltungen	Art. 7 Abs. 2 und 3 sowie Art. 37 Abs. 2 der Haushaltsverordnung	Leiter des Amtes für Gemeinden
Departement des Innern	Anrechnung von Ausgaben im Finanzausgleich bis Fr. 200 000.–	Art. 14 Abs. 1 Bst. b und Art. 17 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz	Leiter des Amtes für Gemeinden
Departement des Innern	Erteilung und Widerruf der Anerkennung von Heimen und Einrichtungen nach der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen	Art. 3 und 4 der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen	Leiter der Verbindungsstelle
Departement des Innern	Genehmigung von Jahresrechnung und Nettotageskosten sowie von unvorhersehbaren Ausgaben	Art. 8 Abs. 1 Bst. a, b und d sowie Art. 8 Abs. 2 der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen	Leiter der Verbindungsstelle
Departement des Innern	Geschäftsverkehr in der interkantonalen Sozialhilfe	Art. 29 des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetzes	Sachbearbeiter der Sozialhilfe
Departement des Innern	Richtigstellungsbegehren und Einsprachen in der interkantonalen Sozialhilfe	Art. 28 und 33 des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetzes	Leiter der Abteilung Kinder, Jugend und Sozialhilfe des Amtes für Soziales
Departement des Innern	Beschwerden gegen Abweisungsbeschlüsse in der interkantonalen Sozialhilfe	Art. 34 Abs. 2 des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetzes	Leiter der Abteilung Kinder, Jugend und Sozialhilfe des Amtes für Soziales
Departement des Innern	Erteilung und Widerruf der Betriebsbewilligung für Behinderteneinrichtungen	Art. 1 Abs. 1 und Art. 4 der Verordnung über Behinderteneinrichtungen	Leiter der Abteilung Alter und Behinderung des Amtes für Soziales
Departement des Inneren	Erteilung und Widerruf der Betriebsbewilligung für private Betagten- und Pflegeheime	Art. 32 des Sozialhilfegesetzes; Art. 2 und 5 der Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime	Leiter der Abteilung Alter und Behinderung des Amtes für Soziales

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Departement des Innern	Genehmigung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde	Art. 287, 288, 375, 404 und 422 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches	Sachbearbeiter des Vormundschaftsdienstes des Amtes für Soziales
Departement des Innern	Bewilligung der vereinfachten Veröffentlichung	Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Leiter Rechtsdienst
Departement des Innern	Verzicht auf Eröffnung der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrags	Art. 83bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Leiter Rechtsdienst

Dienststellen

Dienststelle, für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Amtsnotariat	Beglaubigung	Art. 35ter Bst. a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Sachbearbeiter
Amtsnotariat	Öffentliche Beurkundung	Art. 15 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Sachbearbeiter
Amtsnotariat	Erbrechtliche Verfügungen einschliesslich deren Vollzug und amtliche Teilung	Art. 7 und 88 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Sachbearbeiter
Amt für Soziales	Erteilung und Verweigerung von Kostengutsprachen	Art. 13 und 17 der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen	Leiter der Verbindungsstelle
Amt für Soziales	Bewilligung zur Aufnahme ausländischer Pflege- und Adoptivkinder	Art. 6 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern; Art. 2 der Pflegekinderverordnung	Leiter der Abteilung Kinder, Jugend und Sozialhilfe des Amtes für Soziales
Amt für Soziales	Erteilung und Widerruf der Betriebsbewilligung für Kinder- und Jugendeinrichtungen	Art. 13 Abs. 1 und Art. 20 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern; Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime	Leiter der Abteilung Kinder, Jugend und Sozialhilfe des Amtes für Soziales
Amt für Soziales	Schliessung von Behinderteneinrichtungen	Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über Behinderteneinrichtungen	Leiter der Abteilung Alter und Behinderung des Amtes für Soziales

Anhang 4**Bildungsdepartement****Ermächtigte Beamte und Angestellte nach Art. 27 des Staatsverwaltungsgesetzes***Departement*

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Bildungsdepartement	Wahl und dienstrechtliche Verfügungen (ohne Beförderung und Kündigung) für Mitarbeitende des Beratungsdienstes Schule des Bildungsdepartementes	Art. 6 Abs. 3 der Verordnung über den Staatsdienst und Art. 92 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes	Generalsekretär
Bildungsdepartement	Wahl und dienstrechtliche Verfügungen (ohne Beförderung und Kündigung) für übrige öffentlich-rechtliche Angestellte des Bildungsdepartementes	Art. 6 Abs. 3 der Verordnung über den Staatsdienst und Art. 92 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes	Leiter des Dienstes für Recht und Personal
Bildungsdepartement	Wahl und dienstrechtliche Verfügungen (ohne Beförderung und Kündigung) für das Verwaltungs- und Dienstpersonal der Mittelschulen	Art. 6 Abs. 3 der Verordnung über den Staatsdienst und Art. 92 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes	Rektor der Mittelschule
Bildungsdepartement	Wahl und dienstrechtliche Verfügungen (ohne Beförderung und Kündigung) für das Verwaltungs- und Dienstpersonal der Berufsbildungszentren	Art. 6 Abs. 3 der Verordnung über den Staatsdienst und Art. 92 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes	Rektor des Berufsbildungszentrums
Bildungsdepartement	Wahl und dienstrechtliche Verfügungen (ohne Beförderung und Kündigung) für die Leitungen der Berufs- und Laufbahnberatungen	Art. 6 Abs. 3 der Verordnung über den Staatsdienst und Art. 92 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes	Leiter des Amtes für Berufsbildung
Bildungsdepartement	Wahl und dienstrechtliche Verfügungen (ohne Beförderung und Kündigung) für das Personal der Berufs- und Laufbahnberatungen	Art. 6 Abs. 3 der Verordnung über den Staatsdienst und Art. 92 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes	Leiter der Zentralstelle für Berufsberatung
Bildungsdepartement	Genehmigung des Stellenplans der anerkannten Sonderschulen (Bewilligung des Pensenspools)	Art. 11 und 14 des Gesetzes über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen	Leiter der Abteilung Sonderpädagogik des Amtes für Volksschule

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Bildungsdepartement	Erneuerung der Anerkennung von Sonderschulen	Art. 14 der Sonderschulverordnung	Leiter der Abteilung Sonderpädagogik des Amtes für Volksschule
Bildungsdepartement	Kostengutsprache vor dem Eintritt in eine ausserkantonale Sonderschule	Art. 21bis des Gesetzes über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen i. V.m. Art. 37 der Sonderschulverordnung	Leiter des Dienstes für Finanzen und Informatik
Bildungsdepartement	Verfügung der Beitragsberechtigung vor Beginn der Sonderschulung im Einzelfall	Art. 37bis der Sonderschulverordnung	Leiter des Dienstes für Finanzen und Informatik
Bildungsdepartement	Erteilung von Urlaub bis zu vier Wochen an Lehrkräfte der Mittelschulen	Art. 38 Abs. 1 Bst. b der Mittelschulverordnung	Leiter des Amtes für Mittelschulen
Bildungsdepartement	Befreiung auswärtiger Schüler vom Schulgeld bei Gegenrecht des Herkunftskantons	Abschnitt III Ziff. 2 des Tarifs der Schulgelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen und der Pädagogischen Hochschule	Leiter des Amtes für Mittelschulen
Bildungsdepartement	Festsetzung der Einzugsgebiete der Berufsschulen, der Berufsmittelschulen und der Fachkurse	Art. 20 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung	Leiter des Amtes für Berufsbildung
Bildungsdepartement	Erlass der Lehrpläne und der Weisungen für den beruflichen Unterricht	Art. 36 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung	Leiter des Amtes für Berufsbildung
Bildungsdepartement	Übertragung der Durchführung der Lehrmeisterkurse an Berufsverbände oder Organisationen der beruflichen Weiterbildung	Art. 54 Bst. a des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung	Leiter des Amtes für Berufsbildung
Bildungsdepartement	Erlass kantonaler Ausbildungsreglemente	Art. 54 Bst. b des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung	Leiter des Amtes für Berufsbildung
Bildungsdepartement	Feststellung, ob ein Ausbildungsgang an einer privaten Fachschule den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht	Art. 55 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung	Leiter des Amtes für Berufsbildung

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Bildungsdepartement	Genehmigung des Benützungsgreglementes für die Schulräumlichkeiten	Art. 18 Abs. 3 der Berufsbildungsverordnung	Leiter des Amtes für Berufsbildung
Bildungsdepartement	Beschluss über Betriebsbeiträge an Vorbereitungskurse an nichtstaatliche Institutionen	Art. 32 der Berufsbildungsverordnung	Leiter des Amtes für Berufsbildung
Bildungsdepartement	Gewährung von Betriebsbeiträgen an Weiterbildungsveranstaltungen ausserhalb des Kantons	Art. 33 Abs. 2 der Berufsbildungsverordnung	Leiter des Amtes für Berufsbildung
Bildungsdepartement	Verfügung über die Beitragsberechtigung bei der erstmaligen Einreichung des Gesuchs um Gewährung eines Betriebsbeitrags	Art. 35 Abs. 3 der Berufsbildungsverordnung	Leiter des Amtes für Berufsbildung
Bildungsdepartement	Genehmigung von Projektplänen und Kostenvoranschlag sowie von Projektänderungen und daraus entstehenden Mehrkosten bei Baubeiträgen	Art. 36 der Berufsbildungsverordnung	Leiter des Amtes für Berufsbildung

Dienststellen

Dienststelle, für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Stipendienabteilung	Zusprache von Stipendien und Studiendarlehen	Art. 33 Bst. a der Stipendienverordnung	Sachbearbeiter der Stipendienabteilung

Anhang 5**Finanzdepartement****Ermächtigte Beamte und Angestellte nach Art. 27 des Staatsverwaltungsgesetzes***Departement*

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Finanzdepartement	Lotteriebewilligungen und Abtretung von Kontingenten, Zustimmung zu einer Tombola und zu einem Vorverkauf	Art. 3 und 10 Abs. 2, Art. 12bis Abs. 2 und Art. 13bis Abs. 2 der Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten	Generalsekretär
Finanzdepartement	Vertretung in den Rechtsverfahren des Departementes und dessen Dienststellen	z. B. Klage in Mietstreitigkeiten, Rechtsmittel gegen Urteile	Leiter des Rechtsdienstes
Finanzdepartement	Ernennung der Blitzschutzkontrolleure	Art. 29 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz	Leiter des Amtes für Feuerschutz
Finanzdepartement	Genehmigung von rechtsetzenden Erlassen und Vereinbarungen betreffend Wasserversorgung	Art. 6 des Gemeindegesetzes	Direktor der Gebäudeversicherungsanstalt
Finanzdepartement	Erteilung der Zustimmung zur Vergütung von Überzeit, die von Mitarbeitern in den Besoldungsklassen 23 und höher oder von Hauswarten geleistet worden ist	Art. 70 Bst. b i. V. m. Art. 24 Abs. 2 der Verordnung über den Staatsdienst	Leiter des Personalamtes
Finanzdepartement	Verbleib in der Versicherungskasse für das Staatspersonal beim Übertritt in eine andere öffentliche oder gemeinnützige Institution sowie Verlängerung des Anspruchs auf eine Waisenrente	Art. 23 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 3 der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal	Leiter des Personalamtes

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Finanzdepartement	Abschluss von Verträgen über den Kauf und Verkauf von Grundstücken, Begründung beschränkter dinglicher Rechte (insbesondere Abschluss von Grunddienstbarkeits- und Grundlastverträgen) sowie Vollzug der Grundbuchgeschäfte im Bereich des Sondervermögens (Pensionskassen und Gebäudeversicherungsanstalt)		Leiter der Abteilung Liegenschaften des Amtes für Vermögensverwaltung
Finanzdepartement	Einreichung von Baugesuchen, Gestaltungs- und Überbauungsplänen sowie Ergreifen von Rechtsmitteln im Bereich des Sondervermögens (Pensionskassen und Gebäudeversicherungsanstalt)		Leiter der Abteilung Liegenschaften des Amtes für Vermögensverwaltung
Finanzdepartement	Zuschlag und Widerruf sowie Befugnisse nach Art. 5 dieses Erlasses im Bereich des Sondervermögens (Pensionskassen und Gebäudeversicherungsanstalt)	Öffentliches Beschaffungswesen	Leiter der Abteilung Liegenschaften des Amtes für Vermögensverwaltung

Dienststellen

Dienststelle, für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Amt für Vermögensverwaltung	Begründung, Änderung und Löschung von Grundpfandrechten	Art. 35 Abs. 3 Ziff. 1 der Finanzhaushaltsverordnung	Stellvertreter des Amtsleiters (Leiter der Abteilung Liegenschaften)
Amt für Vermögensverwaltung	Abschluss und Kündigung der Geschäftsmietverträge		Leiter der Abteilung Liegenschaften
Amt für Vermögensverwaltung	Abschluss und Kündigung der Wohnmietverträge sowie rechtsgeschäftlicher Verkehr mit den Mietern		Mitarbeiter der Abteilung Liegenschaften
Amt für Vermögensverwaltung	Vertretung in Schlichtungsverhandlungen		Mitarbeiter der Abteilung Liegenschaften
Amt für Vermögensverwaltung	Erhebung von Einsprachen und Rekursen in Bau- und Strassensachen		Mitarbeiter der Abteilung Liegenschaften
Amt für Vermögensverwaltung	Verkehr mit Unternehmern und Handwerkern (Baukontrolle, Abnahme, Wahrnehmung der Mängelrechte usw.)		Mitarbeiter der Abteilung Liegenschaften
Steueramt	Veranlagungsverfahren und Steuerveranlagungen	Art. 111, 112, 176, 177 und 178 des Steuergesetzes; Art. 130 und 131 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter, Steuerkommissär, Fachmann/Fachfrau
Steueramt	Verfügungen über Steuerrechnungen, Steuerrückstellungen und Zinsen	Art. 210 ff. des Steuergesetzes; Art. 160 ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter, Steuerkommissär, Sachbearbeiter Bezug
Steueramt	Vertretung im Steuerbezug	Art. 216 ff. des Steuergesetzes; Art. 165 ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Hauptabteilungsleiter Spezialsteuern, Abteilungsleiter und Sachbearbeiter Bezug, Mitarbeiter der Rechtsabteilung

Dienststelle, für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Steueramt	Verfügungen über Grundstückswerte	Art. 178bis des Steuergesetzes	Hauptabteilungsleiter, Steuerkommissär
Steueramt	Einspracheverfahren und -entscheide sowie Vertretung in Rekurs- und Beschwerdesachen	Art. 181, 182 und 222 des Steuergesetzes; Art. 134, 135 und 142 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer; Art. 53 bis 55 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege	Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter, Steuerkommissär, Fachmann/Fachfrau, Mitarbeiter der Rechtsabteilung
Steueramt	Erhebung von Beschwerden	Art. 196 und 270 des Steuergesetzes	Chef der Rechtsabteilung
Steueramt	Vertretung in Beschwerdesachen	Art. 62 und 64 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege	Mitarbeiter der Rechtsabteilung
Steueramt	Bussenverfügungen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten	Art. 256 des Steuergesetzes; Art. 174 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter, Steuerkommissär
Steueramt	Vertretung in Strafverfahren	Art. 267 und 270 des Steuergesetzes	Mitarbeiter der Rechtsabteilung
Steueramt	Entscheide über Steuerbefreiungen	Art. 80 des Steuergesetzes; Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Mitarbeiter der Rechtsabteilung
Steueramt	Entscheide über Revisionen	Art. 197 des Steuergesetzes; Art. 149 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter, Steuerkommissär, Mitarbeiter der Rechtsabteilung
Steueramt	Berichtigungen	Art. 198 des Steuergesetzes; Art. 150 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter, Steuerkommissär, Mitarbeiter der Rechtsabteilung
Steueramt	Verfügungen über die Feststellung der Steuerpflicht	Art. 13, 14, 71 und 72 des Steuergesetzes; Art. 3, 4, 50 und 51 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter, Steuerkommissär, Mitarbeiter der Rechtsabteilung

Dienststelle, für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Steueramt	Verfügungen über die Verweigerung der Akten-einsicht	Art. 165 Abs. 3 des Steuergesetzes; Art. 114 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter, Steuerkommissär, Mitarbeiter der Rechtsabteilung
Steueramt	Verfügungen über Nachsteuern	Art. 199 bis 202 des Steuergesetzes; Art. 151 und 153 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Abteilungsleiter und Fachmann/ Fachfrau für Nachsteuern und Steuerstrafen
Steueramt	Verfügungen über Stundung und Erlass	Art. 224 des Steuergesetzes; Art. 166 und 167 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Hauptabteilungsleiter Spezialsteuern, Abteilungsleiter Bezug, Gruppenleiter und Sachbearbeiter Stundung und Erlass
Steueramt	Verfügungen über Sicherstellungen	Art. 225 des Steuergesetzes; Art. 169 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter, Steuerkommissär, Mitarbeiter der Rechtsabteilung
Steueramt	Eröffnung und Durchführung der Strafuntersuchung, Erlass von Strafbescheiden und Strafverfügungen	Art. 257 ff. des Steuergesetzes; Art. 182 und 183 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Abteilungsleiter und Fachmann/ Fachfrau für Nachsteuern und Steuerstrafen
Steueramt	Verfügungen über die Quellensteuerpflicht und die Nachzahlungen von Quellensteuern	Art. 186 und 188 des Steuergesetzes; Art. 137 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Abteilungsleiter und Fachmann/ Fachfrau für Quellensteuern
Steueramt	Einspracheentscheide in Quellensteuersachen	Art. 189 i.V.m. Art. 182 des Steuergesetzes; Art. 139 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Abteilungsleiter und Fachmann/ Fachfrau für Quellensteuern
Steueramt	Verfügungen über den Steueraufschub zufolge Ersatzbeschaffung	Art. 190 des Steuergesetzes	Abteilungsleiter, Fachmann/ Fachfrau für Grundstücksgewinnsteuern

Dienststelle, für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Steueramt	Aufnahme von amtlichen Inventaren	Art. 204 des Steuergesetzes; Art. 154 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Abteilungsleiter Erbschafts- und Schenkungssteuern, Fachmann/Fachfrau für Inventarisierungen
Steueramt	Siegelung	Art. 208 Abs. 2 des Steuergesetzes; Art. 156 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Abteilungsleiter Erbschafts- und Schenkungssteuern, Fachmann/Fachfrau für Inventarisierungen

Anhang 6**Baudepartement****Ermächtigte Beamte und Angestellte nach Art. 27 des Staatsverwaltungsgesetzes***Departement*

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Baudepartement	Unterzeichnung von Grundbuchgeschäften beim Vollzug der staatlichen Wohnbauförderung	<ul style="list-style-type: none"> – Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten – Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung – Verordnung zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung – Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit – Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit 	Leiter der Abteilung Wohnbauförderung des Generalsekretariats
Baudepartement	Verfügungen und Festsetzungen beim Vollzug der staatlichen Wohnbauförderung	<ul style="list-style-type: none"> – Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten – Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung – Verordnung zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung – Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit – Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit 	Leiter der Abteilung Wohnbauförderung des Generalsekretariats
Baudepartement	Entscheid über Konzessionen oder Bauvorhaben bei Eisenbahnen, Seilbahnen und Skiliften	Art. 25 Bst. f des Geschäftsreglementes der Regierung und der Staatskanzlei	Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation
Baudepartement	Genehmigung der Ortsplanungserlasse	Art. 31 des Baugesetzes	Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Baudepartement	Einreichung von Baugesuchen sowie Gestaltungs- und Überbauungsplänen für kantonale Hochbauvorhaben		Kantonsbau- meister
Baudepartement	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Staatsverwaltung, ausgenommen über Liegenschaften im Bereich des Sondervermögens (Pensionskassen und Gebäudeversicherungsanstalt) und über Liegenschaften von Strassenprojekten und im Strassenunterhalt		Kantonsbau- meister
Baudepartement	Erhebung und Rückzug von Einsprachen und Rechtsmitteln bei Baubewilligungsverfahren von Dritten, soweit kantonale Liegenschaften im Verwaltungsvermögen betroffen sind		Kantonsbau- meister
Baudepartement	Erlass von Verfügungen nach der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen über Ausschreibungen, Ausschluss von Anbietern und Abbruch des Verfahrens		Leiter der Zentralen Dienste des Hochbau- amtes
Baudepartement	Abschluss der Verträge (über Kauf und Verkauf von Grundstücken, Regelung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, Vormerkungen, Anmerkungen und Löschungen sowie Pfandrechtserrichtungen) für die Regierung und die Departemente, ausgenommen für Liegenschaften im Bereich des Sondervermögens (Pensionskassen und Gebäudeversicherungsanstalt); Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Liegenschaften des Verwaltungsvermögens von Strassenprojekten		Leiter und Mitarbeiter Büro für Landerwerb/ Dienst für Grundstück geschäfte des Tiefbauamtes

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Baudepartement	Erhebung und Rückzug von Straf- und Zivilklagen über Sachbeschädigungen usw. im Zusammenhang mit kantonalen Hochbauten sowie Kantons- und Nationalstrassen		Kantonsbau- meister und Kantonsingenieur
Baudepartement	Persönliche Anzeige nach Strassengesetz	Art. 42 des Strassengesetzes	Kantonsingenieur
Baudepartement	Unterzeichnung der Zahlungsanweisungen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr mit dem Bundesamt für Strassen und mit dem Bundesamt für Umwelt		Kantonsingenieur, Leiter der Gebietseinheit IV und Leiter Rechnungswesen des Tiefbauamtes
Baudepartement	Unterzeichnung der Zahlungsanweisungen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr mit dem Bundesamt für Strassen		Strasseninspektor, Leiter der Gebietseinheit IV und Leiter Rechnungswesen des Tiefbauamtes
Baudepartement	Genehmigung der Teilstrassenpläne	Art. 13 des Strassengesetzes	Leiter des Rechtsdienstes des Tiefbauamtes
Baudepartement	Landerwerb und Abschluss der Dienstbarkeitsverträge für das Rheinunternehmen bis Fr. 100 000.–		Leiter der Abteilung Gewässer des Tiefbauamtes
Baudepartement	Genehmigung der Parkierungsreglemente	Art. 20, 21, 29 des Strassengesetzes	Leiter des Rechtsdienstes des Tiefbauamtes
Baudepartement	Abschluss von Verträgen für Schallschutzmassnahmen nach eidgenössischer Lärmschutzverordnung		Leiter und Mit- arbeiter Büro für Landerwerb/ Dienst für Grund- stückgeschäfte des Tiefbauamtes

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Baudepartement	Vollzug der Grundbuchgeschäfte für die Regierung und die Departemente, ausgenommen für Liegenschaften im Bereich des Sondervermögens (Pensionskassen und Gebäudeversicherungsanstalt)		Leiter und Mitarbeiter Büro für Landerwerb/ Dienst für Grundstücksgeschäfte des Tiefbauamtes
Baudepartement	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Strassenunterhalt		Strasseninspektor
Baudepartement	Bewilligungen für den Materialbezug aus dem Rhein	Art. 1 f. der Verordnung über den Materialbezug aus öffentlichen Gewässern	Leiter der Sektion Wasserbau des Tiefbauamtes
Baudepartement	Genehmigung von rechtsetzenden Erlassen und Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Umwelt und Energie	Art. 6 des Gemeindegesetzes	Leiter des Amtes für Umwelt und Energie und Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt und Energie
Baudepartement	Genehmigung des generellen Entwässerungsplans	Art. 5 Abs. 2 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung	Leiter des Amtes für Umwelt und Energie
Baudepartement	Einteilung der Gewässerschutzbereiche	Art. 27 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung	Leiter des Amtes für Umwelt und Energie
Baudepartement	Genehmigung des Umgrenzungsplans mit den zugehörigen Vorschriften	Art. 32 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung	Leiter des Amtes für Umwelt und Energie
Baudepartement	Vollzug der Vorschriften über die Sanierung von Fließgewässern bei Wasserentnahmen	Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung	Leiter des Amtes für Umwelt und Energie
Baudepartement	Fortleitung von Quell- oder Grundwasser über die Kantonsgrenze	Art. 10 des Gesetzes über die Gewässernutzung	Leiter des Amtes für Umwelt und Energie
Baudepartement	Verleihung von Wassernutzungsrechten	Art. 13 des Gesetzes über die Gewässernutzung	Leiter des Amtes für Umwelt und Energie

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Baudepartement	Verfügung über die gemeinsame Nutzung eines Gewässers	Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewässernutzung	Leiter des Amtes für Umwelt und Energie
Baudepartement	Zustimmung zur Übertragung einer Verleihung	Art. 23 des Gesetzes über die Gewässernutzung	Leiter des Amtes für Umwelt und Energie
Baudepartement	Anerkennung von ohne Verleihung betriebenen Nutzungsanlagen	Art. 51 des Gesetzes über die Gewässernutzung	Leiter des Amtes für Umwelt und Energie
Baudepartement	Ausübung der Rechte eines Klägers bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltrechts	Art. 50 des Strafprozessgesetzes Energie sowie	Leiter des Amtes für Umwelt und Leiter Rechtsdienst des Amtes für Umwelt und Energie, Kantonsingenieur sowie Leiter Rechtsdienst des Tiefbauamtes

Dienststellen

Dienststelle, für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Verfügungen über Ausnahmebewilligungen nach dem Baugesetz	Art. 77 Abs. 2 des Baugesetzes	Leiter Abteilung Ortsplanung
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Verfügungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung; Art. 87bis des Baugesetzes	Leiter Abteilung Bauen ausserhalb der Bauzonen
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Verfügungen nach der Verordnung zum Gesetz über die amtliche Vermessung	Verordnung zum Gesetz über die amtliche Vermessung	Kantonsgeometer
Tiefbauamt	Abschluss der Verträge für das Rheinunternehmen	Wasserbaugesetz	Leiter der Abteilung Gewässer
Tiefbauamt	Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen und Ausnahmebewilligungen	Art. 37 f. des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes; Art. 50 des Wasserbaugesetzes; Art. 1 des Regierungsbeschlusses über die Bezeichnung der zuständigen Stelle des Staates nach dem Wasserbaugesetz	Leiter der Sektion Wasserbau
Tiefbauamt	Sondernutzungsbewilligungen für Bauten und Anlagen auf oder über Strand- oder Seeboden	Art. 9 des Gesetzes über die Gewässernutzung; Art. 18 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gewässernutzung	Leiter der Sektion Wasserbau
Tiefbauamt	Bewilligungen für den Materialbezug aus Oberflächengewässern	Art. 1 der Verordnung über den Materialbezug aus öffentlichen Gewässern; Art. 5 Bst. c der Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung	Leiter der Sektion Wasserbau
Tiefbauamt	Verfügungen nach dem Strassengesetz für Kantonsstrassen	Art. 1 der Strassenverordnung	Strasseninspektor und Leiter Büro für Landerwerb
Amt für Umwelt und Energie	Verfügungen sowie Kontroll- und Abnahmeberichte im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Umwelt und Energie	Umwelt-, Gewässerschutz- und Energiegesetzgebung; Gesetzgebung über die Gewässernutzung; Rohrleitungsgesetzgebung	Abteilungsleiter/ Sektionsleiter des Amtes für Umwelt und Energie

Dienststelle, für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Amt für Umwelt und Energie	Stellungnahmen und Anträge der Umweltschutzfachstelle	Art. 9 Abs. 5 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes; Art. 8 Abs. 3 und Art. 13 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Art. 1 des Regierungsbeschlusses zum Grossratsbeschluss über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Leiter der Abteilung Recht und UVP sowie Leiter der Sektion UVP und Planbeurteilung

Anhang 7**Sicherheits- und Justizdepartement****Ermächtigte Beamte und Angestellte nach Art. 27 des Staatsverwaltungsgesetzes***Departement*

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Sicherheits- und Justizdepartement	Betreibungsverfahren einschliesslich Rechtsöffnungsbegehren	Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	Sachbearbeiter des Rechtsdienstes
Sicherheits- und Justizdepartement	Genehmigung der Formulare im Miet- und Pachtrecht	Art. 266 l und 269 d des Obligationenrechts	Sachbearbeiter des Rechtsdienstes
Sicherheits- und Justizdepartement	Zustimmung zu Aktenedition und Zeugeneinvernahme	Art. 68 und 93 des Strafprozessgesetzes und Art. 132 des Zivilprozessgesetzes	Leiter des Rechtsdienstes
Sicherheits- und Justizdepartement	unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung	Art. 99 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und Art. 59 des Strafprozessgesetzes	Leiter des Rechtsdienstes
Sicherheits- und Justizdepartement	Schriftliche Stellungnahme an den Vermittler	Art. 4 Abs. 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes	Leiter des Rechtsdienstes
Sicherheits- und Justizdepartement	Zwischenverfügung betreffend aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahme im Ausländerrecht	Art. 18 und 51 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege	Leiter des Rechtsdienstes
Sicherheits- und Justizdepartement	Verfügung betreffend Vorschuss	Art. 15 des eidgenössischen Opferhilfegesetzes	Leiter des Rechtsdienstes
Sicherheits- und Justizdepartement	Notwendige und amtliche Verteidigung	Art. 55 ff. des Strafprozessgesetzes	Leiter des Amtes für Justizvollzug
Sicherheits- und Justizdepartement	Verfügung betreffend Erlass der Kosten im Strafverfahren	Ziff. 04 des Gerichtskosten-tarifs	Leiter des Amtes für Justizvollzug

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Sicherheits- und Justizdepartement	Verfügung betreffend Straf- und Massnahmen vollzug, ausgenommen gegenüber verwarnten und zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilten Straftätern	Art. 283 ff. des Strafprozessgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> – Leiter des Amtes für Justizvollzug bei Verfügungen gegenüber Straftätern, bei denen nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission eine Beurteilung der Gemeingefährlichkeit zu erfolgen hat – Leiter Straf- und Massnahmenvollzug in den übrigen Fällen – Sachbearbeiter des Straf- und Massnahmenvollzugs: Gutheissung von Begehren um Bewilligung besonderer Vollzugsformen
Sicherheits- und Justizdepartement	Genehmigung der Wahl des Sektionschefs	Art. 2 des Gesetzes über das Militärwesen	Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz
Sicherheits- und Justizdepartement	Erteilung und Entzug der Anerkennung von Schiessvereinen sowie Prüfung der Statuten der Schiessvereine	Art. 125 Abs. 1 des eidgenössischen Militärgesetzes; Art. 19 und 51 der eidgenössischen Schiessverordnung	Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz

Dienststellen

Dienststelle, für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Ausländeramt	Verfügungen betreffend Einreise und Aufenthalt	Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	Abteilungsleiter und Sachbearbeiter
Ausländeramt	Verfügungen im Asylbereich	Bundesgesetzgebung über die Asylgewährung	Abteilungsleiter und Sachbearbeiter
Ausländeramt	Zwangsmassnahmen	Art. 13 a bis 14 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	Abteilungsleiter
Kantonspolizei	Verfügungen, Anordnungen, Weisungen über Signalisation, Einspracheentscheide	Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr	Chef Verkehrstechnik
Kantonspolizei	Verfügungen betreffend Betriebswegweiser, Hotelwegweiser, touristische Signalisation, Strassenreklamen und Parkierungserleichterungen für Gehbehinderte	Art. 54, 65 und 95 ff. der eidgenössischen Signalisationsverordnung	Leitender Sachbearbeiter Verkehrstechnik
Kantonspolizei	Temporäre Verkehrsanordnungen	Art. 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung	Sachbearbeiter Verkehrstechnik
Kantonspolizei	Verfügungen betreffend Lagerung von Sprengmitteln	Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe	Chef Sicherheitspolizei
Kantonspolizei	Bewilligung zur Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche	Art. 15 Abs. 5 des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes	Mitarbeiter der Dienststelle Sprengstoff/Waffen
Kantonspolizei	Verfügungen, Beschlagnahmen	Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition	Chef Sicherheitspolizei, Mitarbeiter der Dienststelle Sprengstoff/Waffen
Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Veranlagung von Abgaben, Einspracheentscheide, Betreibungen einschliesslich Rechtsöffnungsverfahren	Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben; Gesetz über die Wasserfahrzeugsteuer; Schwerverkehrsabgabegesetz	Abteilungsleiter und Sachbearbeiter

Dienststelle, für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Zulassung von Fahrzeugen und Schiffen, Entzug von Kontrollschildern und Ausweisen, Fahrzeug- und Schiffsprüfungen	Art. 7 ff. des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes; Art. 10 ff. des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt; Art. 13.01 ff. der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung	Abteilungsleiter, Sachbearbeiter, Verkehrsexperte und Schiffsexperte
Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Zulassung von Personen zum Strassen- und Schiffsverkehr einschliesslich Führerprüfungen und Kontrollfahrten, Massnahmen gegenüber Fahrzeug- und Schiffsführern	Art. 14 ff. des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes; Art. 16 ff. des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt; Art. 12.01 ff. der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung	Abteilungsleiter, Sachbearbeiter, Verkehrsexperte und Schiffsexperte
Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Sonderbewilligungen	Art. 76 ff. der eidgenössischen Verkehrsregelnverordnung; Art. 72 ff. der eidgenössischen Binnenschifffahrtsverordnung; Art. 6 der eidgenössischen Verordnung über die Personenbeförderungskonzession	Abteilungsleiter und Sachbearbeiter
Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Erteilung und Entzug von Bewilligungen für die Selbstabnahme typengeprüfter Fahrzeuge und CE-zertifizierter Schiffe sowie die Abgaswartung an Schiffsmotoren	Art. 29 ff. der eidgenössischen Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; Art. 100a der eidgenössischen Binnenschifffahrtsverordnung	Abteilungsleiter, Sachbearbeiter, Verkehrsexperte und Schiffsexperte
Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Verfügung und Anbringung von Schifffahrtszeichen	Art. 36 ff. der eidgenössischen Binnenschifffahrtsverordnung; Art. 5.01 ff. der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung	Abteilungsleiter
Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Zulassung von und Aufsicht über Fahrlehrer und Fahrschulen	Art. 47 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr	Abteilungsleiter, Sachbearbeiter und Verkehrsexperte
Amt für Militär und Zivilschutz	Disziplinarstrafverfügung	Art. 195 Abs. 4 des eidgenössischen Militärstrafgesetzes	Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz und Leiter Kreiskommando

Dienststelle, für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Amt für Militär und Zivilschutz	Strafverfügung betreffend Kontrollwesen	Art. 38 und 39 der eidgenössischen Verordnung über das militärische Kontrollwesen	Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz und Leiter Kreiskommando
Amt für Militär und Zivilschutz	Beschwerdeentscheide gegen Bussenverfügungen der Sektionschefs	Art. 39 und 40 der eidgenössischen Verordnung über das militärische Kontrollwesen	Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz und Leiter Kreiskommando
Amt für Militär und Zivilschutz	Umwandlung von Bussen in Arrest	Art. 189 Abs. 6 des eidgenössischen Militärstrafgesetzes	Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz und Leiter Kreiskommando
Amt für Militär und Zivilschutz	Verfügungen und Mahnungen nach der Bundesgesetzgebung über die Wehrpflichtersatzabgabe	Art. 1 der Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Wehrpflichtersatzabgabe	Leiter der Abteilung Wehrpflichtersatzabgabe
Amt für Militär und Zivilschutz	Vorzeitige Entlassung von Schutzdienstpflichtigen	Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Koordinationsstelle für Bevölkerungsschutz
Amt für Militär und Zivilschutz	Verfügung über die Abkürzung von Ausbildungsgängen von Dienstpflichtigen	Art. 3 der Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Absolvierung und Durchführung der Zivilschutzkurse	Leiter der Abteilung Ausbildung Zivilschutz
Amt für Militär und Zivilschutz	Aufhebung von Schutzräumen	Art. 49 des eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes	Leiter der Abteilung Infrastruktur Zivilschutz
Amt für Militär und Zivilschutz	Festlegung von Art, Anzahl und Ort von Bauten	Art. 24 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiter der Abteilung Infrastruktur Zivilschutz
Amt für Militär und Zivilschutz	Anordnung von Ersatzvornahmen, Festlegung von Ausgleichsgebieten, Festlegung der Mehrkosten je Schutzplatz	Art. 36 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiter der Abteilung Infrastruktur Zivilschutz

Anhang 8**Gesundheitsdepartement****Ermächtigte Beamte und Angestellte nach Art. 27 des Staatsverwaltungsgesetzes***Departement*

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Gesundheitsdepartement	Anordnung einer Obduktion trotz Einspruch, wenn Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht	Art. 34 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes	Kantonsarzt
Gesundheitsdepartement	Beschlagnahmung bei Gefahr für die öffentliche Gesundheit	Art. 56 des Gesundheitsgesetzes	– Kantonsapotheker: Heilmittel – Kantonschemiker: Lebensmittel – Kantonsarzt: übrige Fälle
Gesundheitsdepartement	Festlegung von Untersuchungs- und Impfprogrammen	Art. 5 der Verordnung über den Schularztdienst	Präventivmediziner
Gesundheitsdepartement	Genehmigung der Ausbildungsverträge mit Schulen der Gesundheitspflege	Art. 3 Bst. d der Spitalorganisationsverordnung	Generalsekretär
Gesundheitsdepartement	Erhebung von Strafklagen		– Kantonsapotheker: Heilmittel – Kantonschemiker: Lebensmittel – Verwaltungsdirektoren bzw. -leiter der kantonalen Psychiatrischen Dienste: Spitalangelegenheiten
Gesundheitsdepartement	Befreiung vom ärztlichen Berufsgeheimnis bei Angestellten der kantonalen Spitäler und Psychiatrischen Dienste	Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Gesundheitsgesetzes	Leiter Rechtsdienst

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Gesundheitsdepartement	Wahlkompetenzen	Art. 91 des Staatsverwaltungsgesetz	Für die Angestellten: – der psychiatrischen Dienste: die Geschäftsleitungen – der medizinischen Institute: die Institutsleitungen
Gesundheitsdepartement	Ausübung der Klägerrechte in Tierschutzstrafverfahren	Art. 50 des Strafprozessgesetzes	Kantonstierarzt
Gesundheitsdepartement	Wahl der Tierärzte mit amtlichen Aufgaben	Art. 3 Bst. a des Veterinärgesetzes	Kantonstierarzt
Gesundheitsdepartement	Wahl der Bieneninspektoren	Art. 3 Bst. b des Veterinärgesetzes	Kantonstierarzt
Gesundheitsdepartement	Erteilung und Entzug von Viehhandelspatenten	Art. 3 Bst. c des Veterinärgesetzes	Kantonstierarzt
Gesundheitsdepartement	Erteilen der Bewilligung zur Ausübung des Tierarztberufs mit eigener Praxis oder in leitender Stellung	Art. 9 des Veterinärgesetzes	Kantonstierarzt

Dienststellen

Dienststelle, für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz	Verfügungen im Rahmen der Lebensmittelkontrolle	Art. 1 Bst. a des Einführungs-gesetzes zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung	– Leiter des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz – Kantonschemiker – Lebensmittelinspektoren und -kontrolleure – Trinkwasserinspektoren
Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz	Bewilligungen zum Verkehr mit Giften	Art. 3 der Vollzugsverordnung zu den eidgenössischen Vorschriften über den Verkehr mit Giften	Sachbearbeiter der Abteilung Gifte und Stoffe

2. Die Verordnung über den Staatsdienst vom 5. März 1996¹ wird wie folgt geändert:

Art. 69. Kompetenzen der Departemente gelten sachgemäss für die Staatskanzlei und die Finanzkontrolle.

Staatskanzlei
und Finanz-
kontrolle

Anhang 1

Beamte

Wahl durch die Regierung

Staatskanzlei

–

Volkswirtschaftsdepartement

Kantonsoberförster

Departement des Innern

Leiter Konkursamt

Bildungsdepartement

–

Finanzdepartement

Leiter kantonales Steueramt

Baudepartement

Leiter Amt für Umwelt und Energie

Leiter Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Sicherheits- und Justizdepartement

Polizeikommandant

Leiter Ausländeramt

Leiter Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Leiter Amt für Justizvollzug

Staatsanwälte

Polizeioffiziere

¹ sGS 143.20.

Gesundheitsdepartement

Kantonsarzt

Kantonstierarzt

Kantonschemiker

Kantonsapotheker

Anhang 2**Beamte****Wahl durch Departemente, Staatskanzlei,
Staatsanwaltschaft und Gerichte****Staatskanzlei**

Leiter Rechtsdienst

Volkswirtschaftsdepartement

Leiter Rechtsdienst
Kreisoberförster

Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Leiter Abteilung Natur- und Landschaftsschutz
Wildhüter
Fischereiaufseher

Departement des Innern

Leiter Rechtsdienst
Zweigstellenleiter Konkursamt
Konkursbeamte

Bildungsdepartement

Leiter Dienst für Recht und Personal

Finanzdepartement

Leiter Rechtsdienst

Kantonales Steueramt

Hauptabteilungsleiter (ohne Hauptabteilungsleiter «Organisations-
entwicklung und Projekte»)
Abteilungsleiter in der Hauptabteilung Spezialsteuern
Steuerkommissäre
Veranlagungsbeamte
Inventarisationsbeamte

Baudepartement

Leiter Rechtsdienste

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Leiter Abteilung Bauen ausserhalb Bauzonen

Amt für Umwelt und Energie

Abteilungsleiter

Leiter Sektion UVP und Planbeurteilung

Leiter Schadendienst

Sicherheits- und Justizdepartement

Leiter Rechtsdienst

Leiter Straf- und Massnahmenvollzug

Leiter Strafanstalt Saxerriet

Leiter Massnahmenzentrum Bitzi

Stellvertretender Leiter Ausländeramt

Leiter Abteilung Asyl Ausländeramt

Polizeiunteroffiziere und Polizeibeamte

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Leiter Abteilung Personenzulassung

Leiter Abteilung Prüfungen

Leiter Abteilung Schifffahrt

Unfallexperte

Staatsanwaltschaft

Untersuchungsrichter

Jugendanwälte

Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen

Gesundheitsdepartement

Leiter Rechtsdienst

Lebensmittelinspektoren

Lebensmittelkontrolleure

Tierschutzbeamter

Tierarzt

Fleischinspektoren

Fleischkontrolleure

Gerichte

Gerichtsschreiber, wenn Stellvertreter des Einzelrichters

Anhang 3**Öffentlich-rechtliche Angestellte
Wahl durch die Regierung****Staatskanzlei**

Vizestaatssekretär
Mitarbeiter des Regierungspräsidenten
Leiter Kommunikation
Leiter Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen

Volkswirtschaftsdepartement

Generalsekretär
Leiter Landwirtschaftsamt
Leiter Amt für öffentlichen Verkehr
Leiter Amt für Arbeit
Leiter Amt für Wirtschaft
Leiter Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Departement des Innern

Generalsekretär
Leiter Amtsnotariate
Leiter Amt für Bürgerrecht und Zivilstand
Leiter Amt für Gemeinden
Leiter Amt für Soziales
Leiter Amt für Kultur
Stiftsarchivar
Leiter Handelsregisteramt

Bildungsdepartement

Generalsekretär
Leiter Amt für Volksschule
Leiter Amt für Mittelschulen
Leiter Amt für Hochschulen
Leiter Amt für Sport
Leiter Amt für Berufsbildung

Finanzdepartement

Generalsekretär
Leiter Personalamt
Leiter Personal- und Organisationsentwicklung
Leiter Amt für Finanzdienstleistungen
Leiter Dienst für Informatikplanung
Leiter Finanzkontrolle
Leiter Amt für Vermögensverwaltung
Leiter Amt für Feuerschutz

Baudepartement

Generalsekretär
Kantonsbaumeister
Kantonsingenieur
Kantonaler Strasseninspektor

Sicherheits- und Justizdepartement

Generalsekretär
Leiter Amt für Militär und Zivilschutz

Gesundheitsdepartement

Generalsekretär
Leiter Amt für Gesundheitsversorgung
Verwaltungsleiter der Spitäler, Kliniken und Laboratorien
Chefärzte
Leitende Ärzte
Pflegedienstleiter
Schulleiter
Leiter Amt für Gesundheitsvorsorge
Leiter Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz

3. Die Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 5. September 1989¹ wird wie folgt geändert:

Art. 89. Zuständig für die Versicherungskasse ist das Finanzdepartement. Die versicherungsmässige Geschäftsführung obliegt dem Personalamt, die Vermögensverwaltung dem Amt für Finanzdienstleistungen. Verwaltung

Die paritätische Kommission nach Art. 51 BVG besteht aus dem Vorsteher des Finanzdepartementes als Präsident, drei von der Regierung und vier von der Präsidentenkonferenz der Verbände des st.gallischen Staatspersonals gewählten Mitgliedern.

4. Die Verordnung über die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung vom 10. Februar 1970² wird wie folgt geändert:

1 sGS 143.7.

2 sGS 145.1.

Anhang A**Taggeld von Fr. 175.–** (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung)

Nr.

- 100 Erziehungsrat
- 110 Gesundheitsrat
- 115
- 120 Präsidenten des kantonalen Einigungsamtes
- 130 Prüfungsexperten der Pädagogischen Hochschule
- 145
- 160 Veterinärkommission
- 170 Mitglieder der tripartiten Kommission
- 180 Mitglieder des Waldrates

Anhang B**Taggeld von Fr. 150.–** (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung)

Nr.

- 20 Verschiedene Kommissionen und Experten
- 201 Aufsichtskommissionen der unselbstständigen staatlichen Anstalten
- 204 Schätzungskommissionen und Schätzungsexperten
- 207 Experten im Bereich des Bevölkerungsschutzes

- 21 *Volkswirtschaftsdepartement*
- 210.0 Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung
- .3 Fachkommission für das Gastwirtschaftsgewerbe
- .8 Kantonale Bodenrechtskommission
- 211.5 Kommission für den Arbeitsmarktfond
- .9 Kommission für Fremdenverkehr
- 212.3 Prüfungskommission für das Gastwirtschaftsgewerbe
- 213.5 Vertreter des Kantons in der Kommission der Linthebene-Melioration
- 216.0 Jägerprüfungskommission
- 216.1 Wildschadenschätzer

- 22 *Departement des Innern*
- 220.0 Prüfungskommission für Grundbuchverwalter
- .5
- .9
- 221.3 Kantonales Wahlbüro
- .8 Kommission für Behindertenfragen

23 *Bildungsdepartement*

- 230.0 Aufsichtskommissionen und Prüfungsexperten für Mittelschulen
- .5 Mitglieder der regionalen Schulaufsichten
- .9
- 231.2 Fachexperten für Augenscheine bei Beendigung der Anlehre
- .5 Kantonale Sonderschulkommission
- .6 Mitglieder von Berufsschulkommissionen und von Fachkommissionen an Berufsschulen.
- .7 Mitglieder von Berufsberatungskommissionen.
- .8 Kommission für Berufsbildung
- 232.5 Kommission für Turnen und Sport
- .9 Fachexperten für Betriebsprüfungen und Zwischenprüfungen
- 233.3 Patronatskommission für die Schweizerschule Rom
- .8 Prüfungsexperten für die Lehrabschlussprüfungen in den allgemeinbildenden Fächern
- 234.2 Stipendienkommission
- 235.2 Aufsichtskommission und Prüfungsexperten für die Haushaltungsschule Broderhaus Sargans

24

25 *Finanzdepartement*26 *Baudepartement*

- 260.0 Wohnbaukommission

27 *Sicherheits- und Justizdepartement*

- 270.0 Disziplinarkommission
- 271.0 Zivilschutzausbildungskommission

28 *Gesundheitsdepartement*

- 280.0 Schulzahnpflegekommission
- 281.0 Fachkommission Psychotherapeuten/Psychologen
- 282.0 Schätzungsexperten für die Tierseuchenbekämpfung
- 282.1 Tierversuchskommission
- 282.2 Sachverständige für Tierschutz und Tierhaltung
- 283.0 Rindvieh- und Kleinviehexperten

Anhang C**Taggeld von Fr. 125.–** (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung)

Alle Kommissionen und Experten, für die die Regierung keine andere Regelung getroffen hat

Nr.

- | | |
|-------|--|
| 21 | <i>Volkswirtschaftsdepartement</i> |
| 210.0 | Kantonale Fahrplankommission |
| .5 | Kantonale Namenkommission |
| 211.2 | Mitglieder des kantonalen Einigungsamtes |
| .9 | |
| 212.6 | Sachverständige zur Begutachtung von Einsprachen gegen Anträge auf
Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen |
| 213.0 | Kantonale Jagdkommission |
| 22 | <i>Departement des Innern</i> |
| 220.0 | |
| 220.8 | |
| 221.6 | Kommission für das Arnold-Billwiller-Vermächtnis für soziale Fürsorge |
| 222.3 | |
| 23 | <i>Bildungsdepartement</i> |
| 230.0 | Pädagogische Kommissionen und weitere Fach- und Expertenkommissionen des Erziehungsrates oder des Bildungsdepartementes sowie andere staatliche Vertretungen |
| .5 | Nebenamtliche Schul- und Fachberater |
| .9 | Kantonale Schulturnkommission |
| 231.4 | Verwaltungskommission der kantonalen Lehrerversicherungskasse |
| .9 | |
| 25 | <i>Finanzdepartement</i> |
| 250.0 | |
| .9 | |
| 251.3 | |
| .8 | Verwaltungskommission der Versicherungskasse für das Staatspersonal |

5. Die Stipendienverordnung vom 13. Mai 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 40. Das Amt für Finanzdienstleistungen stellt für Zinsen und Rückzahlung der Studiendarlehen vor dem Zahlungstermin Rechnung. Zinsen und Rückzahlung

Werden Zinsen oder Rückzahlungen von Studiendarlehen nicht rechtzeitig geleistet, mahnt das Amt für Finanzdienstleistungen die pflichtige Person unter Ansetzung einer Verzugsfrist von 30 Tagen. Nach Ablauf der Verzugsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Überdies sind die Barauslagen zu erstatten, die dem Kanton aus dem Inkasso erwachsen.

6. Die Schulbautenverordnung vom 4. Februar 1986² wird wie folgt geändert:

Art. 2. Das Bildungsdepartement kann auf Antrag des Baudepartementes Schulgemeinden mit geeigneten Fachorganen von einzelnen Pflichten nach Art. 7 bis 14 dieser Verordnung ausnehmen. Ausnahmen

Art. 3. Bildungsdepartement und Baudepartement beraten die Schulgemeinden bei Erstellung und Unterhalt von Bauten und Anlagen. Beratung

Art. 5. Der Schulrat meldet Bauvorhaben vor Beginn der Projektierungsarbeiten dem Bildungsdepartement an. Anmeldung von Bauvorhaben

Die Anmeldung enthält den Bedürfnisnachweis mit Angaben über das Raumprogramm.

Art. 6. Das Raumprogramm bedarf der Genehmigung des Bildungsdepartementes. Raumprogramm

Art. 7. Der Schulrat führt für Neubauten und bedeutende Erweiterungsbauten in der Regel einen Projektwettbewerb durch. Projektwettbewerb

Das Wettbewerbsprogramm bedarf der Genehmigung des Bildungsdepartementes.

Art. 9. Der Schulrat lässt in der Regel ein Vorprojekt ausarbeiten. Das Bildungsdepartement wird zur Stellungnahme eingeladen. Vorprojekt

Art. 10. Der Schulrat reicht das Bauprojekt dem Bildungsdepartement zur Genehmigung ein. Bauprojekt

Das Bildungsdepartement legt in Richtlinien nach Art. 17 dieser Verordnung die einzureichenden Unterlagen fest.

¹ sGS 211.51.

² sGS 211.9.

Bauliche Beurteilung	<i>Art. 11.</i> Das Baudepartement beurteilt das Bauprojekt in baulicher Hinsicht zuhanden des Bildungsdepartementes.
Projekt-genehmigung	<i>Art. 12.</i> Das Bildungsdepartement genehmigt das Bauprojekt nach Gutheissung der Gemeinde. Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.
Ausführung	<i>Art. 13.</i> Das genehmigte Bauprojekt ist für die Ausführung massgebend. Wesentliche Projektänderungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Bildungsdepartementes.
Aufsicht	<i>Art. 16.</i> Die regionale Schulaufsicht überprüft den Zustand von Bauten und Anlagen in betrieblicher Hinsicht und setzt den Schulrat von Mängeln in Kenntnis.
Richtlinien	<i>Art. 17.</i> Bildungsdepartement und Baudepartement erlassen ergänzende Richtlinien.
	7. Die Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996 ¹ wird wie folgt geändert:
Abklärungs-stelle	<i>Art. 8.</i> Der Schulrat holt einen Bericht der Abklärungsstelle ein, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a) absehbar ist, dass eine Therapie oder ein Stützunterricht länger als 40 Lektionen dauert; b) der Besuch einer Kleinklasse oder die Sonderschulung in Frage kommt. <p>Abklärungsstelle sind die schulpsychologischen Dienste. Sie ziehen Fachpersonen ausserhalb der Schulpsychologie bei.</p> <p>Das Bildungsdepartement erteilt dem Schulpsychologischen Dienst des Kantons St.Gallen einen Leistungsauftrag als Abklärungsstelle und bestimmt die Kosten der Abklärung.</p>
Grundsatz a) Sport	<i>Art. 11bis.</i> Der Schulrat gestattet den Besuch einer Sportschule, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a) der Schüler eine Talents Card National von Swiss Olympic Association oder eine Empfehlung des nationalen Verbandes besitzt und die Aufnahme- oder Promotionsbedingungen nach st.gallischem Recht für den Schultyp erfüllt, dem der besuchte Schultyp entspricht; b) die Schule ein Label oder eine Empfehlung von Swiss Olympic Association besitzt und vom Bildungsdepartement im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003¹⁵ anerkannt ist.

¹ sGS 213.12.

Das Bildungsdepartement kann eine Schule im Kanton St.Gallen unabhängig von Label und Empfehlung anerkennen, wenn das sportliche Angebot gleichwertig ist.

Die Schulgemeinde zahlt den vereinbarungsgemässen oder den vom Bildungsdepartement im besonderen Fall festgesetzten Beitrag an das Schulgeld.

Art. 11ter: Der Schulrat gestattet den Besuch einer Kunstschule, b) Kunst wenn:

- a) der Schüler die Empfehlung einer vom Bildungsdepartement bezeichneten Fachstelle besitzt und die Aufnahme- oder Promotionsbedingungen nach st.gallischem Recht für den Schultyp erfüllt, dem der besuchte Schultyp entspricht;
- b) die Schule vom Bildungsdepartement im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierteren Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003¹⁷ anerkannt ist.

Das Bildungsdepartement kann ausnahmsweise eine Schule ausserhalb der Vereinbarung anerkennen.

Die Schulgemeinde zahlt den vereinbarungsgemässen oder den vom Bildungsdepartement im besonderen Fall festgesetzten Beitrag an das Schulgeld.

Art. 11quater: Das Bildungsdepartement kann im besonderen Fall den Schulrat ermächtigen oder verpflichten, einem Schüler den Besuch einer Schule für Hochbegabte, insbesondere im sportlichen oder künstlerischen Bereich, zu gestatten. Besonderer Fall

Es bestimmt den Beitrag der Schulgemeinde an das Schulgeld.

Art. 13. Der Schulrat kann als Disziplinar-massnahmen verfügen: Disziplinar-massnahmen des Schulrates

- a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Er kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird;

- b) Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung;
- b^{bis}) Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen. Er kann den Schüler sinnvoll beschäftigen lassen;
- c) Androhung des Ausschlusses von der Schule;
- d) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde und des Bildungsdepartementes.

Anstelle einer Disziplinar-massnahme kann er den Schüler einer Kleinklasse mit einer beschränkten Aufenthaltszeit zuweisen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 über die Zuweisung zur Kleinklasse.

8. Die Schulzahnpflegeverordnung vom 2. Februar 1982¹ wird wie folgt geändert:

b) Zusammen-
setzung

- Art. 4.* Der Schulzahnpflegekommission gehören an:
- a) je ein Vertreter des Gesundheits- und des Bildungsdepartementes;
 - b) je ein Vertreter des Gesundheits- und des Erziehungsrates;
 - c) zwei Vertreter der Kantonalen Zahnärztesgesellschaft;
 - d) zwei Lehrkräfte;
 - e) zwei Vertreter des Verbandes St.Galler Volksschulträger;
 - f) ein Schulzahnarzt;
 - g) ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin.

Das Sekretariat wird vom Gesundheitsdepartement geführt.

Anordnung

Art. 27. Die Kurse werden durch die kantonale Schulzahnpflegekommission vorbereitet, durch den Erziehungsrat angeordnet und in das Lehrerfortbildungsprogramm aufgenommen.

9. Die Verordnung über das Dienstverhältnis der Volksschul-Lehrkräfte vom 23. Februar 1999² wird wie folgt geändert:

Anfangs-
einstufung
a) Grundsätze

Art. 12. Wer neu oder nach einem Unterbruch in ein Dienstverhältnis tritt, wird aufgrund anrechenbarer Dienstjahre einer Klasse und Stufe zugeteilt. Vorbehalten sind:

- a) ein allgemeines Aussetzen des Stufenanstiegs. Das Bildungsdepartement informiert, für welche Kalenderjahre keine Dienstjahre anrechenbar sind;
- b) ein individuelles Aussetzen des Stufenanstiegs oder eine individuelle Rückstufung. Lehrkraft und Gemeinde, in der sie unterrichtet hat, sind auskunftspflichtig.

Wer nach dem 1. August neu oder nach einem Unterbruch in ein Dienstverhältnis getreten ist, wechselt auf das folgende Kalenderjahr weder Klasse noch Stufe.

Wer während des Kalenderjahres das Dienstverhältnis wechselt, bleibt bis Ende des Kalenderjahres in der bisherigen Klasse und Stufe.

Besondere
Leistungs-
prämie

Art. 15. Für besondere Leistungsprämien stehen je Gemeinde und Kalenderjahr 0,2 Prozent der Lohnsumme der Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens sowie der Fachlehrkräfte für Therapien und Stützunterricht, einschliesslich Arbeitgeberbeiträge an die Personalversicherungen, zur Verfügung.

¹ sGS 213.13.

² sGS 213.14.

Massgebend ist die Rechnung des Vorjahres.

Das Bildungsdepartement kann für kleine Schulgemeinden mehr Mittel bewilligen.

Art. 16. Wer ohne Wahlfähigkeit unterrichtet, erhält 75 Prozent der Besoldung der Klasse A 1 für den erteilten Unterricht.

Fehlende
Wahlfähigkeit

Das Bildungsdepartement kann in besonderen Fällen die Besoldung bis zur Klasse B 1 für den erteilten Unterricht, je zu 75 Prozent der Besoldung, bewilligen.

Art. 18. Wer Fachunterricht:

Fachunterricht

- a) mit Wahlfähigkeit für das Fach erteilt, erhält die Besoldung wie die wahlfähige Klassen-Lehrkraft;
- b) ohne Wahlfähigkeit für das Fach erteilt, erhält 75 Prozent der Besoldung der Klasse A 1 nach Bst. a dieses Absatzes. Das Bildungsdepartement kann in besonderen Fällen die Besoldung bis zur Klasse B 1 nach Bst. a dieses Absatzes, je zu 75 Prozent der Besoldung, bewilligen.

Unterricht der Arbeits- und Hauswirtschafts-Lehrkraft aufgrund des Diploms des Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminars oder einer darauf aufbauenden Weiterbildung ist nicht Fachunterricht nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

Art. 23quater. Das Bildungsdepartement erlässt Ausführungsvorschriften zur systematischen lohnwirksamen Qualifikation, insbesondere zum Verfahren.

Vorschriften
des Bildungs-
departementes

Art. 36. Das Bildungsdepartement kann Beiträge des Kantons an die Konvente gewähren.

Kantons-
beiträge an
Konvente

Art. 37 wird aufgehoben.

10. Die Verordnung über die kantonale Lehrerversicherungskasse vom 13. November 1990¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4. Das Bildungsdepartement kann den Beitritt zur Versicherungskasse für Lehrer von Privatschulen, die der regelmässigen Aufsicht des Bezirksschulrates unterstehen, durch Vertrag regeln.

c) Lehrer der
Privatschulen

Als Mitglieder werden Lehrer aufgenommen, die in einem festen, hauptberuflichen Arbeitsverhältnis zur Privatschule stehen und ihre Tätigkeit im Kanton St. Gallen ausüben.

¹ sGS 213.550.

Freimitgliedschaft

Art. 16. Die Kassenverwaltung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Gesuch das Verbleiben in der Versicherungskasse bewilligen.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bezahlung der Beiträge sichergestellt ist.

Das Bildungsdepartement kann auf Gesuch die Übernahme von Arbeitgeberbeiträgen von Freimitgliedern nach Abs. 1 bewilligen, wenn sich das Freimitglied verpflichtet, nach Abschluss der Weiterbildung für eine angemessene Zeit im st.gallischen Schuldienst tätig zu sein.

Altersrentenanspruch
a) Grundsatz

Art. 26. Der Rentenversicherte hat nach erfülltem 63. Altersjahr Anspruch auf eine Altersrente, wenn das Dienstverhältnis nicht verlängert wird.

Scheidet ein Rentenversicherter nach erfülltem 60. Altersjahr infolge besonderer Verhältnisse, insbesondere wegen verminderter Arbeitsfähigkeit oder aus dienstlichen Gründen, aus, so kann ihm das Bildungsdepartement seine Altersrente vorzeitig zusprechen.

Verwaltung

Art. 74. Zuständig für die Versicherungskasse ist das Finanzdepartement. Die versicherungsmässige Geschäftsführung obliegt der Kassenverwaltung, die Vermögensverwaltung dem Amt für Vermögensverwaltung.

Die Verwaltungskommission (paritätische Kommission nach Art. 51 BVG) besteht aus dem Vorsteher des Bildungsdepartementes als Präsident, fünf vom kantonalen Lehrerverein gewählten Versicherten und vier vom Verband St.Gallischer Schulträger bezeichneten Mitgliedern.

11. Die Sonderschulverordnung vom 6. Dezember 1977¹ wird wie folgt geändert:

Zuständiges
Departement

Art. 3. Das Bildungsdepartement ist zuständig für alle Aufgaben des Kantons im Bereich der Sonderschulen, soweit Gesetze oder diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

Sonderschulkommission
(Art. 3 des G)
a) Zusammensetzung

Art. 4. Der Regierungsrat wählt eine Sonderschulkommission von fünf bis sieben Mitgliedern.

Die Kommission steht unter der Aufsicht des Bildungsdepartementes.

¹ sGS 213.951.

Art. 5. Die Sonderschulkommission hat neben den anderen ihr durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse folgende Aufgaben: b) Aufgaben

- a) sie unterstützt das Bildungsdepartement bei der Zulassung und der Überwachung der Sonderschulen durch den Bund;
- b) sie wirkt bei der Anerkennung der Sonderschulen durch den Kanton mit;
- c) sie berät das Bildungsdepartement in Fragen der Sonderschulung;
- d) sie beaufsichtigt die Internatsbetriebe in sachgemässer Anwendung von Art. 6 bis 8 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime vom 21. September 1999.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Bezirksschulrates.

Art. 12. Sonderschulen, die sich um die kantonale Anerkennung bewerben, haben dem Bildungsdepartement ein schriftliches Gesuch einzureichen. Mit dem Gesuch ist darzulegen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind. Gesuch

Art. 13. Über die Anerkennung entscheidet das Bildungsdepartement nach Anhören der Sonderschulkommission. Entscheid

Die Anerkennung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Art. 15. Will eine Sonderschule auf die Anerkennung verzichten, so hat sie das Bildungsdepartement mindestens sechs Monate im Voraus davon in Kenntnis zu setzen. Sie hat für den Übertritt der Schüler in eine andere anerkannte Sonderschule zu sorgen. Verzicht

Der Verzicht auf die Anerkennung ist nur auf Ende eines Semesters zulässig.

Art. 16. Erfüllt eine anerkannte Sonderschule die Voraussetzungen nach Art. 6 bis 11 dieser Verordnung nicht mehr oder genügt sie ihrer Aufgabe in pädagogischer oder organisatorischer Hinsicht nicht mehr, so wird sie vom Bildungsdepartement verwarnet und aufgefordert, die beanstandeten Mängel innert angemessener Frist zu beheben. Entzug

Entspricht die Sonderschule dieser Aufforderung nicht oder nur ungenügend, wird die Anerkennung vom Bildungsdepartement entzogen.

Art. 23. Änderungen in der Leitung der Schule, im Lehrkörper und beim übrigen Fachpersonal sind dem Bildungsdepartement unaufgefordert zu melden. c) Änderungen

Betriebs-
beiträge
(Art. 11 ff.
des G)
a) im Allge-
meinen

Art. 28. Für die Ermittlung des Betriebsbeitrags werden nur jene Aufwendungen angerechnet, die zur Erfüllung der Aufgabe der Sonderschule notwendig sind und die allgemein üblichen Ansätze nicht übersteigen.

Voraussetzbare Aufwendungen werden nur so weit angerechnet, als sie in dem vom Bildungsdepartement genehmigten Voranschlag enthalten sind.

Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach Art. 18 Abs. 2 dieser Verordnung.

b) Gehalts-
ansätze für das
Fachpersonal

Art. 29. Für das notwendige Fachpersonal sind die tatsächlichen Gehaltsaufwendungen anrechenbar. Höchstens anrechenbar sind jedoch:

- a) für Lehrer und Kindergärtnerinnen die vom Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer vorgesehenen Leistungen;
- b) für Heim- und Schulleiter, Sozialpädagogen sowie Erziehungshilfen:
 1. die vom Bildungsdepartement im Rahmen von Richtlinien vorgesehenen Grundgehälter;
 2. Gehaltszahlungen an Ruhetagen und bei Ferien oder Urlaub, Entschädigungen für Überzeitarbeit, Zulagen, Bezüge, Vergütungen, Fortzahlungen, Treueprämien und der Teuerungsausgleich in sachgemässer Anwendung der Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal;
- c) für Psychologen und Therapeuten die von der Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal für entsprechende Funktionen an Spitälern und Kliniken vorgesehenen Leistungen; bei stundenweisen Einsätzen die mit der eidgenössischen Invalidenversicherung für den kantonalen schulpsychologischen Dienst vereinbarten Ansätze;
- d) für Psychiater die von der Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal für Spezialärzte an Kliniken vorgesehenen Leistungen.

Raum-
programm

Art. 34. Mit der Ausarbeitung des Ausführungsprojekts darf erst begonnen werden, nachdem das Bildungsdepartement das Raumprogramm genehmigt hat.

Betriebs-
beitrags-
gesuche

Art. 36. Über Verfahren, Termine und Beilagen für die Einreichung von Gesuchen um Ausrichtung eines Betriebsbeitrags erlässt das Bildungsdepartement die erforderlichen Weisungen.

Kosten-
gutsprache
(Art. 21 des G)

Art. 37. Das Bildungsdepartement verfügt die Kostengutsprache, wenn der Schulrat den Besuch einer Sonderschule angeordnet hat.

Art. 37bis. Vor Beginn der Sonderschulung im Einzelfall ist:

- a) beim Schulrat Kostengutsprache einzuholen;
- b) beim Bildungsdepartement die Beitragsberechtigung feststellen zu lassen.

Sonder-
schulung im
Einzelfall

Das Bildungsdepartement verfügt über die Beitragsberechtigung, wenn der Schulrat den Besuch einer Sonderschule angeordnet hat.

Bei Einreichung des Gesuchs nach Schuleintritt werden in der Regel ab diesem Zeitpunkt Staatsbeiträge gewährt.

Art. 41. Wenn das Bildungsdepartement ein Bedürfnis feststellt, können den Sonderschulen im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Kredite Teilzahlungen ausgerichtet werden.

c) Teil-
zahlungen

12. Die Mittelschulverordnung vom 17. März 1981¹ wird wie folgt geändert:

Art. 38. Für die Erteilung von Urlaub an Lehrer sind zuständig:

- a) der Rektor bis zu einer Woche;
- b) das Bildungsdepartement bis zu vier Wochen;
- c) der Erziehungsrat für mehr als vier Wochen.

Urlaub
a) im Allge-
meinen

Die zuständige Instanz beschliesst über die Dauer des Urlaubs und über die Ausrichtung von Besoldung und Spesenvergütungen. Anspruch auf Urlaub besteht nicht.

Art. 46 und 47 werden aufgehoben

13. Der Tarif der Schulgelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen und der Pädagogischen Hochschule vom 6. Juli 1976² wird wie folgt geändert:

Titel. Tarif der Schulgelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen

Ingress. Die Regierung des Kantons St.Gallen erlässt in Anwendung von Art. 5 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980 als Tarif:

Abschnitt I Überschrift. Schulgeld der Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen

Abschnitt II Nrn. 33 und 34 sowie 4 bis 44 werden aufgehoben.

Abschnitt III Ziff. 2. Das Bildungsdepartement ist ermächtigt, Schüler aus Kantonen, die Gegenrecht halten, ganz oder teilweise vom Schulgeld zu befreien.

1 sGS 215.11.

2 sGS 215.15.

14. Die Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 12. Oktober 1971¹ wird wie folgt geändert:

Art. 15. Die Anstellungsbedingungen des Verwaltungspersonals richten sich nach der Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal.

Für die Anstellung sind die Organe der Hochschule zuständig, welche die Besoldung im Einvernehmen mit dem Bildungsdepartement festsetzen.

15. Die Ergänzende Verordnung über das Dienstverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren vom 8. März 2005² wird wie folgt geändert:

Berufsauftrag

Art. 4. Der Berufsauftrag umfasst die Arbeitsfelder:

- a) Unterrichten mit den Bereichen:
 1. Unterrichten und Erziehen;
 2. Planen, Vorbereiten, Auswerten und Koordinieren;
 3. Betreuung und Beratung sowie Zusammenarbeit;
 4. Administration;
- b) Schule mit den Bereichen:
 1. Gestalten und Entwickeln der Schule;
 2. Mitwirkung bei der Gestaltung des täglichen Schullebens;
- c) Lehrperson mit dem Bereich der beruflichen und persönlichen Weiterbildung.

Das Bildungsdepartement regelt die Einzelheiten.

16. Die Verordnung über die kantonalen Abschlussprüfungen an nicht anerkannten Handelsmittelschulen vom 14. Januar 1986³ wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 1. Abschlussprüfungen nach dieser Verordnung werden an nicht anerkannten Handelsmittelschulen unter der Voraussetzung durchgeführt, dass die Ausbildung derjenigen anerkannter Handelsmittelschulen entspricht.

Das Bildungsdepartement entscheidet über die Gleichwertigkeit der Ausbildung.

¹ sGS 217.31.

² sGS 231.31.

³ sGS 232.3.

- Art. 2.* Die Prüfungskommission wird vom Erziehungsrat bestellt. Sie besteht aus wenigstens einem Mitglied des Erziehungsrates, Lehrern der Handelsabteilungen der kantonalen Mittelschulen, Vertretern der Wirtschaft und einem Vertreter des Bildungsdepartementes von Amtes wegen.
Ein Mitglied des Erziehungsrates führt den Vorsitz. Prüfungs-kommission
- Art. 23.* Entscheide der Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung können mit Rekurs beim Bildungsdepartement angefochten werden. Rechtsschutz
17. Der Regierungsbeschluss über die Berufsberatungskreise vom 22. Juni 2004¹ wird wie folgt geändert:
- Art. 2.* Das Bildungsdepartement legt den Zeitpunkt der Umsetzung für die einzelnen Kreise nach Massgabe der Verfügbarkeit geeigneter Räumlichkeiten fest. Umsetzung
18. Die Bäderverordnung vom 21. November 2000² wird wie folgt geändert:
- Art. 7.* Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz:
- a) inspiziert Bäder;
 - b) entnimmt Proben für Laboruntersuchungen;
 - c) teilt die Ergebnisse der Inspektionen und Laboruntersuchungen der verantwortlichen Person, dem Betreiber des Bades und der zuständigen Gemeindebehörde mit;
 - d) verfügt Massnahmen und erstattet Strafanzeige.
- Es kann Dritte zu Inspektionen und Probenahmen beziehen.
Es kann die Öffentlichkeit über die Wasserqualität informieren und den Betreiber zur Information der Gäste verpflichten. Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz
19. Die Verordnung über die Lebensmittelkontrolle vom 29. Mai 1996³ wird wie folgt geändert:
- Art. 1.* Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz orientiert die politische Gemeinde über Beanstandungen in gastwirtschaftlichen Betrieben. Information
- Die politische Gemeinde orientiert das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz über Änderungen bei den kontrollpflichtigen Betrieben.

1 sGS 236.1.

2 sGS 313.75.

3 sGS 315.11.

Teilnahme
der politischen
Gemeinde

Art. 2. Will die politische Gemeinde an den Kontrollen des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz teilnehmen, bestimmt sie einen Vertreter und meldet ihn dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz.

Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz informiert den Gemeindevertreter über eine bevorstehende Kontrolle. In dringenden Fällen kann es auf eine vorgängige Information verzichten.

20. Die Verordnung über die Fonde der kantonalen Spitäler und Psychiatrischen Kliniken vom 11. April 1978¹ wird wie folgt geändert:

Fond-
verwaltung
a) Anlage der
Gelder

Art. 4. Die Anlage der Fondgelder obliegt dem Amt für Finanzdienstleistungen.

d) Kosten

Art. 7. Die Kosten für die Verwaltung der Fonde werden dem Fondvermögen nicht belastet.

Vorbehalten bleiben die Vergütung besonderer Barauslagen sowie eine jährliche Entschädigung von 0,75 Promille des am 1. Januar ausgewiesenen Fondvermögens für die Anlage der Fondmittel durch das Amt für Finanzdienstleistungen.

21. Die Verordnung über die Sektionschefs vom 9. Dezember 1986² wird wie folgt geändert:

Aufgaben

Art. 3. Dem Sektionschef obliegen:

- a) die Mitwirkung beim Vollzug der Vorschriften über das militärische Kontrollwesen und über die Wehrpflichtersatzabgabe;
- a^{bis}) die Verhängung von Bussen bei erstmaligen Widerhandlungen gegen die Vorschriften über das militärische Kontrollwesen und die Antragstellung für die Umwandlung von Bussen in Arrest;
- b) die Mitarbeit bei Aushebungen, Inspektionen und Entlassungen auf Anordnung des Kreiskommandanten;
- c) die Erledigung weiterer durch die Gesetzgebung übertragener oder von den zuständigen Militärbehörden zugewiesener Aufgaben.

Das Sicherheits- und Justizdepartement kann dem Sektionschef besondere Aufgaben übertragen. Es schliesst darüber mit dem Gemeinderat eine schriftliche Vereinbarung ab.

1 sGS 321.31.

2 sGS 411.15.

22. Die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 1. Oktober 1996¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2. Das Sicherheits- und Justizdepartement informiert die Bevölkerung über Notwendigkeit und Wirksamkeit der Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzmassnahmen. Sicherheits- und Justizdepartement

Es regelt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Feuerschutz und der Kantonspolizei die regionale Zusammenarbeit bei Bau, Unterhalt und Betrieb der Sirenenfernsteuerungen.

Art. 10. Das Sicherheits- und Justizdepartement wählt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsdepartement eine vertrauensärztliche Kommission von drei Ärzten. Vertrauensärztliche Kommission

Die vertrauensärztliche Kommission entscheidet über Einsprachen gegen Entscheide des Vertrauensarztes.

Art. 15bis. Das Sicherheits- und Justizdepartement, bei Kostenfolgen für den Kanton die Regierung, bewilligt Einsätze zugunsten der Gemeinschaft von kantonaler Bedeutung, wenn sie: Einsätze von kantonaler Bedeutung

- a) mit Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen;
- b) die Privatwirtschaft die Leistung nicht anbietet oder der Veranstalter nachweist, dass kein Angebot zum Abschluss eines auf die Leistung ausgerichteten Vertrags eingegangen ist.

Wer um einen Einsatz zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler Ebene nachsucht, reicht das Gesuch spätestens ein Jahr vor Beginn der Veranstaltung dem Sicherheits- und Justizdepartement ein.

Art. 15ter. Das Sicherheits- und Justizdepartement, bei Kostenfolgen für den Kanton die Regierung, regelt Einsätze zugunsten der Gemeinschaft von nationaler Bedeutung. Einsätze von nationaler Bedeutung

Art. 22. Das Sicherheits- und Justizdepartement entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während Schutzdienstleistungen entstanden sind. Vermögensrechtliche Ansprüche

¹ sGS 413.11.

23. Die Polizeiverordnung vom 2. Dezember 1980¹ wird wie folgt geändert:

Gliederung
a) im Allge-
meinen

Art. 1. Die Kantonspolizei gliedert sich in folgende Dienstzweige:

- a) Stabsdienste;
- b) Kommandodienste;
- c) Kriminalpolizei;
- d) Verkehrspolizei;
- e) Sicherheitspolizei;
- f) Regionalpolizei.

Die Dienstzweige gliedern sich in Dienststellen. Das Sicherheits- und Justizdepartement legt die Anzahl, das Polizeikommando Bezeichnung und Unterstellung der Dienststellen fest.

b) Polizei-
stationen

Art. 2. Das Sicherheits- und Justizdepartement entscheidet nach Anhören der Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden über die Schaffung neuer sowie über die Erweiterung, die Zusammenlegung und die Aufhebung bestehender Polizeistationen.

Es nimmt auf die Interessen der Gemeinden angemessen Rücksicht.

Führung
a) Kommandant

Art. 3. Der Kommandant erlässt Stellenbeschreibungen für die Funktionen der Dienstzweig- und Dienststellenchefs. Er regelt die Einzelheiten des Dienstbetriebs in Dienstvorschriften.

Er kann mit Zustimmung des Sicherheits- und Justizdepartementes Verfügungsbefugnisse einem Offizier übertragen.

Er steht im Rang eines Oberstleutnants.

Die Regierung bezeichnet einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Kommandanten.

Aufträge von
Verwaltungs-
organen und
Gerichten

Art. 8. Bei Anständen entscheidet das Sicherheits- und Justizdepartement, ob Aufträge von Verwaltungsorganen und Gerichten mit dem Polizeidienst vereinbar sind.

Polizeischule
a) Aufnahme

Art. 10. In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer:

- a) das Schweizer Bürgerrecht und einen guten Leumund besitzt;
- b) eine Berufsausbildung mit eidgenössisch anerkanntem Fähigkeitsausweis oder eine Mittelschule abgeschlossen hat oder sich über eine andere gleichwertige Vorbildung ausweist.

Vor der Aufnahme durchläuft der Bewerber ein Auswahlverfahren mit ärztlichem Untersuch. Dabei wird auch die psychologische Eignung überprüft.

Das Sicherheits- und Justizdepartement beschliesst auf Antrag des Polizeikommandos über die Aufnahme.

¹ sGS 451.11 Art. 3.

Art. 13. Das Sicherheits- und Justizdepartement beschliesst auf Antrag des Polizeikommandos über den Eintritt des Aspiranten in das Polizeikorps. Voraussetzung ist das Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung.

d) Eintritt
in das Polizei-
korps

Bei Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung kann das Sicherheits- und Justizdepartement den Aspiranten in einem provisorischen Arbeitsverhältnis während längstens zwei Jahren weiterbeschäftigen. Besteht er in dieser Zeit die eidgenössische Berufsprüfung, so kann er auf Antrag des Polizeikommandos und Beschluss des Sicherheits- und Justizdepartementes in das Polizeikorps eintreten.

Der Polizeibeamte wird in der Regel im Anschluss an die Polizeischule während mehreren Jahren bei der Regionalpolizei eingesetzt.

Art. 14. Die im Polizeikorps offenen Stellen werden in der Regel korpsintern zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Offene Stellen

Das Polizeikommando weist die Stellen zu. Die Übertragung von Aufgaben, für welche der Grad des Feldweibels oder ein höherer Grad vorausgesetzt wird, bedarf der Zustimmung des Sicherheits- und Justizdepartementes.

Art. 26. Der Staat stellt den Polizeibeamten Uniform und Ausrüstung zur Verfügung.

Grundsatz

Das Sicherheits- und Justizdepartement bestimmt die Uniform. Es kann das Tragen von Namensschildern anordnen.

Das Polizeikommando regelt die Einzelheiten.

Art. 45. Das Sicherheits- und Justizdepartement kann für besonders ausgezeichnete Dienstleistungen Prämien ausrichten.

Prämien

Über Prämien bis zu Fr. 100.– entscheidet das Polizeikommando.

Art. 49. Der Kommandant überweist die Akten dem Sicherheits- und Justizdepartement zur Einleitung des ordentlichen Verfahrens, wenn eine andere Massnahme als ein Verweis in Frage kommt.

Überweisung

Art. 51. Der Betroffene kann innert vierzehn Tagen nach Eröffnung der Disziplinarverfügung des Kommandanten beim Sicherheits- und Justizdepartement die Durchführung des ordentlichen Verfahrens beantragen.

Ordentliches
Verfahren auf
Antrag des
Betroffenen

Art. 65. Das Sicherheits- und Justizdepartement erlässt durch Dienstreglement nähere Vorschriften, insbesondere über:

Dienst-
reglement

- a) die Organisation der Dienstzweige;
- b) Uniform und Ausrüstung;
- c) die Berechtigung für Fahrzeugpauschalen und Wohnungsschädigungen;
- d) das allgemeine Verhalten von Polizeibeamten.

24. Die Privatdetektivverordnung vom 18. November 1980¹ wird wie folgt geändert:

Bewilligungspflicht
a) Grundsatz

Art. 2. Privatdetektive bedürfen für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Kantonsgebiet einer Bewilligung des Sicherheits- und Justizdepartementes.

Die Bewilligungspflicht gilt auch für Angestellte und Beauftragte von Privatdetektivbüros, die als Privatdetektive tätig sind.

Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar.

b) Ausnahmen

Art. 3. Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) ausserkantonale Privatdetektive, die ihre Tätigkeit zur ordnungsgemässen Erfüllung eines Auftrags unvorhersehbar und kurzfristig auf das Kantonsgebiet ausdehnen müssen;
- b) Personen, die während längstens eines Jahres zur Ausbildung auf einem Privatdetektivbüro tätig sind. Der Büroinhaber hat dies dem Sicherheits- und Justizdepartement zu melden.

Erteilung der Bewilligung
a) im Allgemeinen

Art. 5. Die Bewilligung wird natürlichen Personen erteilt, die:

- a) handlungsfähig sind;
- b) das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzen;
- c) sich über die für eine einwandfreie Berufsausübung erforderlichen Rechtskenntnisse, insbesondere im Straf-, Prozess-, Polizei- und Waffenrecht, ausweisen können. Das Sicherheits- und Justizdepartement kann eine Prüfung durchführen.

Ausweis

Art. 7. Das Sicherheits- und Justizdepartement gibt Privatdetektiven einen Ausweis ab.

Verzeichnis

Art. 8. Das Sicherheits- und Justizdepartement führt ein Verzeichnis der Bewilligungsinhaber.

Es erteilt Dritten auf Verlangen Auskunft darüber, ob eine Person eine Bewilligung besitzt.

Entzug der Bewilligung
a) Gründe

Art. 11. Das Sicherheits- und Justizdepartement entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen.

Es kann die Bewilligung entziehen, wenn der Privatdetektiv die Vorschriften dieser Verordnung über Werbung und Berufsbezeichnung vorsätzlich verletzt. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

¹ sGS 451.13.

25. Die Vollzugsverordnung zur interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit vom 18. November 1980¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1. Das Sicherheits- und Justizdepartement:

- a) beschliesst über die polizeiliche Hilfeleistung an andere Kantone;
b) stellt das Gesuch um polizeiliche Hilfeleistung.

Hilfeleistung

Art. 2. Erweist sich die Ausdehnung eines Polizeieinsatzes von einem der Vereinbarung angehörenden Nachbarkanton auf das Kantonsgebiet als notwendig, so kann das Sicherheits- und Justizdepartement Polizeikräften des Nachbarkantons die Vornahme von Amtshandlungen auf dem Kantonsgebiet gestatten.

Ausdehnung einer Polizeiaktion

In dringenden Fällen beschliesst das Polizeikommando. Es erstattet dem Sicherheits- und Justizdepartement unverzüglich Bericht.

26. Die Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung vom 7. Oktober 1980² wird wie folgt geändert:

Art. 1. Das Sicherheits- und Justizdepartement:

- a) erteilt Bewilligungen für den Handel mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen;
b) legt die Standorte der Sprengmittellager fest.

Zuständigkeit
a) Sicherheits- und Justizdepartement

27. Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967³ wird wie folgt geändert:

Art. 3. Das Gesuch um Bewilligung für die Anlage eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Friedhofs ist durch die politische Gemeinde dem Departement des Innern einzureichen.

Bewilligungsverfahren

Dem Gesuch sind die Begründung und ein Situationsplan beizulegen. Das Departement des Innern holt die Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Energie ein.

1 sGS 451.22.

2 sGS 452.4.

3 sGS 458.11.

28. Die Landwirtschaftsverordnung vom 17. September 2002¹ wird wie folgt geändert:

c) Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz

Art. 4. Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz vollzieht die Vorschriften über:

- a) den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen die Mitwirkung im Eintragungsverfahren;
- b) die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel;
- c) die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen die Anwendung der Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft;
- d) das Inverkehrbringen von Düngern;
- e) die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion.

29. Die Verordnung über die Tiergesundheit vom 6. März 2001² wird wie folgt geändert:

Departement

Art. 1. Zuständiges Departement ist das Gesundheitsdepartement.

Es teilt das Kantonsgebiet in Veterinärbezirke und Bieneninspektionskreise ein.

Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz

Art. 2. Dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz obliegen neben den Aufgaben nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und dem Veterinärsgesetz vom 15. Juni 1971 die Mitwirkung:

- a) bei Tiergesundheitsdiensten;
- b) an Forschungsprojekten, soweit diese im Interesse des Staates liegen.

Es erteilt dem Amts- und dem Kontrolltierarzt, dem Bieneninspektor, dem Markttierarzt und dem Wasenmeister Weisungen.

Es kann diese zur Aus- und Weiterbildung aufbieten.

d) Bieneninspektor

Art. 6. Jedem Bieneninspektionskreis steht ein Bieneninspektor vor.

Der Bieneninspektor vollzieht im Bieneninspektionskreis die Aufgaben nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung.

Aus der Mitte der Bieneninspektoren wird der kantonale Bieneninspektor bestimmt, der das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz in der Aufsicht über die Bieneninspektoren unterstützt.

¹ sGS 610.11.

² sGS 643.12.

Art. 9. Ohne Bewilligung können in der Veterinärmedizin tätig sein:

- a) Assistenten und Praxisvertreter, welche die Fachprüfung bestanden haben;
- b) Studenten der Veterinärmedizin in den klinischen Semestern und andere Hilfspersonen, wenn sie unter der direkten Aufsicht eines Tierarztes mit Bewilligung tätig sind.

Der Arbeitgeber überprüft die Prüfungsausweise von Assistenten und Praxisvertretern nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung. Er setzt das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz über deren Anstellung in Kenntnis, bevor diese ihre Tätigkeit aufnehmen.

Tierärztliche Tätigkeit ohne Bewilligung

Art. 10. Der Tierarzt übt die ihm übertragenen amtlichen Funktionen in der Regel persönlich aus.

Assistenten und Praxisvertreter nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a dieser Verordnung bedürfen zur Ausübung amtlicher Funktionen der Bewilligung des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz.

Ausübung amtlicher Funktionen

Art. 11. Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz führt in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt ein Register über alle Nutztierbetriebe nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung.

Das Register enthält insbesondere Art und Zahl der in den Betrieben gehaltenen Klauentiere, der Pferde, des Nutzgeflügels, der Speise- und der Besatzfische sowie der Honigbienen.

Betriebsregister

Art. 11ter. Auskunft aus dem Register der ANIS erhalten:

- a) das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz;
- b) die politische Gemeinde über die Hundehaltungen in ihrer Gemeinde;
- c) über einzelne Mikrochip-Nummern:
 1. die Polizeiorgane;
 2. die Tierärzte mit Praxisbewilligung;
 3. bewilligte Tierheime.

b) Auskunft

Art. 12. Zum regelmässigen Tiertransport werden Strassenfahrzeuge verwendet, die vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt geprüft und hierfür zugelassen sind.

Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz unterstützt das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt.

Tiertransporte mit Strassenfahrzeugen

Art. 13. Wer Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen organisiert, an denen von der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung erfasste Tiere aus verschiedenen Betrieben zusammenkommen, meldet dies dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz wenigstens vier Wochen vor der Veranstaltung.

Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen
a) Melde- und Bewilligungspflicht

Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz trifft die notwendigen seuchenpolizeilichen Anordnungen und erteilt allfällige Bewilligungen.

- Sömmerung *Art. 15.* Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz regelt den Auftrieb von Nutztieren verschiedener Tierhalter auf Alpen und gemeinschaftliche Weiden durch besondere Vorschriften.
Es passt die Vorschriften der Seuchenlage an und setzt die Betroffenen rechtzeitig über wichtige Änderungen in Kenntnis.
- Wander-
schafherden *Art. 16.* Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz erteilt Bewilligungen für Wanderschafherden. Gesuche sind bis spätestens 15. Oktober einzureichen.
Es legt in der Bewilligung die Wanderzonen fest.
2. Verfahren *Art. 18.* Das Gesuch für die Erteilung eines Patents für den Viehhandel ist dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz bis spätestens 31. Oktober einzureichen.
Patentinhaber gelten für das folgende Jahr als angemeldet, wenn sie nicht bis 1. Dezember schriftlich auf das Patent verzichten.
- b) Viehhandels-
kontrolle *Art. 20.* Der Patentinhaber hat dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz die Viehhandelskontrolle bis spätestens 10. Januar des folgenden Jahres einzureichen.
- b) Sammel-
stelle für
tierische
Abfälle *Art. 22.* Die Regierung kann die politische Gemeinde verpflichten, sich an der Errichtung einer gemeinsamen Sammelstelle für tierische Abfälle zu beteiligen oder eine Sammelstelle für tierische Abfälle mitzubenenützen.
Bei Neu- und Umbau einer Sammelstelle für tierische Abfälle sind die Pläne dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz vor Baubeginn einzureichen. Dieses prüft und genehmigt die Pläne nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und stellt sicher, dass auch Tierkörper von Grosstieren zwischengelagert werden können. Das baupolizeiliche Verfahren bleibt vorbehalten.
- Mitwirkungs-
pflicht
a) Behörden *Art. 24.* Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei meldet dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz Anzeichen über den Ausbruch einer Fischseuche.
Die politische Gemeinde stellt Personal und Material zur Seuchenbekämpfung zur Verfügung und bietet ortskundige Begleiter auf.
- b) Schätzung *Art. 27.* Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz setzt die Entschädigung für sämtliche Tiere nach den Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen fest.
Es kann Schätzungsexperten beiziehen.
Es nimmt über jede Schätzung ein Protokoll auf und legt es dem Eigentümer zur Unterzeichnung vor.

Art. 28. Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz schätzt und entschädigt durch behördliche seuchenpolizeiliche Massnahmen verursachte Minderwerte von Tieren. Entschädigung des Minderwerts

Die Entschädigung wird geleistet, wenn der Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Folge einer behördlichen seuchenpolizeilichen Massnahme darstellt. Art. 26 Abs. 2 dieser Verordnung wird sachgemäss angewendet.

Art. 29. Das Gesundheitsdepartement setzt Beiträge an Erwerbseinbussen wegen behördlicher seuchenpolizeilicher Massnahmen fest. Entschädigung für Erwerbseinbussen

Der Eigentümer hat sein Begehren zu begründen. Das Gesundheitsdepartement kann Einsicht in die Bücher und Belege verlangen und Fachleute beiziehen.

Art. 30. Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz kann dem Eigentümer eine Entschädigung nach Art. 17 Bst. b des Veterinärgesetzes vom 15. Juni 1971 ausrichten, wenn: Weitere Entschädigung a) Voraussetzungen

- a) das Tier infolge eines Unfalls oder einer Krankheit, die nicht unter die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung fällt, umsteht;
- b) die Haftpflicht- und Elementarschadenversicherung keine Leistungen erbringt;
- c) der Tod des Tieres oder die Ungeniessbarkeit des Schlachttierkörpers nicht durch mangelhafte Pflege, verspäteten Beizug eines Tierarztes oder verspätete Schlachtung verursacht worden ist;
- d) das Tier im Kanton St.Gallen oder während der Sömmerung in einem anderen Kanton, im Fürstentum Liechtenstein oder im österreichischen Bundesland Vorarlberg umsteht;
- e) der Eigentümer des Tiers Wohnsitz oder Sitz im Kanton St.Gallen hat;
- f) die Währschaftsfrist abgelaufen ist;
- g) der ganze Schlachttierkörper ungeniessbar ist;
- h) das Totgewicht wenigstens 200 Kilogramm oder das Schlachtgewicht wenigstens 100 Kilogramm beträgt.

Art. 32. Der Eigentümer hat das Gesuch um Entschädigung spätestens drei Wochen, nachdem der Tod des Tieres bekannt geworden oder die Ungeniessbarkeit des Schlachttierkörpers festgestellt worden ist, dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz einzureichen. c) Verfahren

Die Verfügung des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz kann an die Verwaltungsrekurskommission weitergezogen werden.

Tierhalter

Art. 33. Der Tierhalter trägt:

- a) die Kosten für Impfstoffe und Medikamente sowie für deren Verabreichung, wenn die Impfung oder Behandlung nicht durch das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz angeordnet wurde;
- b) Erwerbseinkommen einschliesslich des Nutzausfalls, unter Vorbehalt von Beiträgen nach Art. 17 Bst. c des Veterinärgesetzes vom 15. Juni 1971;
- c) Material- und Futterverluste infolge von Reinigungen und Desinfektionen;
- d) die Entschädigung für Verrichtungen des Amtstierarztes im Zusammenhang mit Import und Export von Tieren.

Einzug der
jährlichen
Beiträge

Art. 38. Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz erhebt beim Nutztierhalter und bei der politischen Gemeinde die jährlichen Beiträge an die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse. Im Einverständnis mit dem Nutztierhalter werden die jährlichen Beiträge von den landwirtschaftlichen Direktzahlungen abgezogen.

Die Bienenzüchtervereine ziehen die jährlich für die Bienenvölker zu leistenden Beiträge ein. Sie erhalten dafür eine Entschädigung von Fr. –.15 je Bienenvolk.

30. Der Tarif über Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen vom 6. März 2001¹ wird wie folgt geändert:

Ziff.		Fr.	Taxpunkte
222	<i>Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz</i>		
222.1	Handel		
222.11	Kanzleigebühr für Viehhandelspatent		33
222.12	jährliche Grundgebühr für Viehhandel		
222.121	Grossvieh (Rinder über 3 Monate, Pferde, Maultiere, Esel)	200.—	
222.122	Kleinvieh (Kälber bis 3 Monate, Schafe, Ziegen, Schweine)	100.—	
222.13	Umsatzgebühr je Jahr bei Handelstieren		
222.131	Pferde über 1 Jahr, je Tier	15.—	
222.132	Pferde bis 1 Jahr, je Tier	8.—	
222.133	Rinder über 3 Monate, je Tier	2.—	
222.134	Kleinvieh (Kälber unter 3 Monaten, Schafe, Ziegen, Schweine), je Tier	1.—	
222.14	Umsatzgebühr je Jahr bei Schlachttieren		
222.141	Pferde über 1 Jahr, je Tier	5.—	
222.142	Pferde bis 1 Jahr, je Tier	2.50	
222.143	Rinder über 3 Monate, je Tier	—50	
222.144	Kleinvieh (Kälber unter 3 Monaten, Schafe, Ziegen, Schweine), je Tier	—25	
222.2	Ein- und Ausfuhr; Kanzleigebühr für Gesuch und Bescheinigung		8 bis 82
Ziff.			Taxpunkte
231	<i>Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz</i>		
231.1	Bewilligung von Tierversuchen		41 bis 410
231.2	Anordnung eines Tierhalteverbots		41 bis 820
231.3	Einschreiten bei starker Vernachlässigung von Tieren		41 bis 820
231.4	Überprüfung von gewerbsmässigen Wildtierhaltungen und Tierhandlungen, je Kontrolle		43 bis 402
231.5	Anerkennung von zoologischen Gärten und Tierparks für den Handel mit Affen, Halbaffen sowie Raubkatzen		82 bis 205
231.6	Kontrolle von Betrieben, die Versuchstiere halten und Tierversuche durchführen, je Kontrolle		82 bis 820
231.7	Kautions für die gewerbsmässige Wildtierhaltung und den gewerbsmässigen Handel mit Tieren		41 bis 16 394
213.8	Kontrolle für die Anerkennung von IP- oder Biobetrie- ben		80 bis 160

¹ sGS 643.72.

31. Die Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz vom 21. September 1982¹ wird wie folgt geändert:

Gesundheits-
departement

Art. 1. Das Gesundheitsdepartement übt die Aufsicht über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Tierschutz aus.

Amt für
Gesundheits-
und Ver-
braucher-
schutz

Art. 3. Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz vollzieht die Bundesgesetzgebung über den Tierschutz, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erteilung und Entzug von Bewilligungen;
- abis) Aufsicht über die Ausbildung der Tierpfleger, insbesondere Anerkennung der Ausbildungsbetriebe und -kurse, Durchführung der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Veranstaltern der Ausbildungskurse sowie Erteilung von Fähigkeitsausweisen und von Ausnahmegewilligungen an Personen ohne Fähigkeitsausweis;
- b) Entscheid über die Bewilligungspflicht von Tierversuchen nach Anhören der Tierversuchskommission;
- c) Anordnung von Tierhalteverboten;
- d) Einschreiten bei starker Vernachlässigung oder völlig unrichtiger Haltung von Tieren;
- e) Überprüfung der gewerbmässigen Wildtierhaltung und der Tierhandlungen;
- f) Anerkennung von zoologischen Gärten und Tierparks für den Handel mit Affen und Halbaffen sowie mit Raubkatzen;
- g) Zustellung von Kopien der Bewilligungen und von Meldungen nach Art. 63 Abs. 3 der eidgenössischen Tierschutzverordnung an das Bundesamt für Veterinärwesen;
- h) ...
- i) ...

Tierversuchs-
kommission
a) Zusammen-
setzung

Art. 4. Der Tierversuchskommission gehören vom Regierungsrat ernannte Fachleute für Versuchstierkunde, Tierversuche und Tierschutzfragen an.

Sie konstituiert sich selbst. Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz führt das Sekretariat.

b) Aufgaben

Art. 5. Die Tierversuchskommission:

- a) berät das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz in den mit Tierversuchen zusammenhängenden Fragen;
- b) überwacht Institute und Laboratorien, die Versuchstiere halten oder Tierversuche durchführen;
- c) kontrolliert die Durchführung der Tierversuche, die Tierbestandskontrollen und die Protokolle der Tierversuche.

¹ sGS 645.1.

Kontrollen werden von wenigstens zwei Mitgliedern durchgeführt und in einem Protokoll zuhanden des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz festgehalten. Der kontrollierte Betrieb erhält eine Kopie.

Art. 6. Die politische Gemeinde unterstützt das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz. Sie bezeichnet eine Person, welche für die Überwachung der Tierhaltung zuständig ist.

Politische
Gemeinde

Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 2 Bst. e dieser Verordnung.

Art. 9. Der Wildtierhalter meldet wesentliche Änderungen an Bauten zur Haltung von Wildtieren und im Tierbestand dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz.

Meldungen
a) Wildtier-
haltung

Art. 10. Der Bewilligungsinhaber meldet dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz:

b) Tierversuche

- a) die Zahl der Versuchstiere. Bei längerdauernden Versuchen ist bis Ende Februar die Zahl der im abgelaufenen Jahr verwendeten Versuchstiere anzugeben;
- b) den Abschluss von Tierversuchen innert zweier Monate nach Versuchsende.

Art. 11. Der Veranstalter meldet sportliche Wettkämpfe mit Tieren sowie das Abrichten und das Prüfen von Bodenhunden an Kunstbauten spätestens vierzehn Tage vor der Durchführung dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz.

c) Wettkämpfe
sowie Ab-
richten und
Prüfen von
Bodenhunden

Art. 15. Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz kann ergänzende Weisungen für die Führung der Tierbestandeskontrolle erlassen.

d) ergänzende
Weisungen

Es kann insbesondere anordnen, dass Tiere markiert und die Kennzeichen in der Tierbestandeskontrolle aufgeführt werden.

32. Die Verordnung über den Schutz wild wachsender Pflanzen und frei lebender Tiere (Naturschutzverordnung) vom 17. Juni 1975¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3. Massnahmen, welche diese Lebensräume vermindern, beseitigen oder verschlechtern, sind nur mit Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei zulässig.

b) Ausnahme-
bewilligungen

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann die Bewilligung mit der Verpflichtung verbinden, entweder Realersatz zu schaffen oder Institutionen, welche die Ersatzbeschaffung übernehmen und Gewähr für sachgemässe Ausführung bieten, mit einem angemessenen Beitrag zu unterstützen.

¹ sGS 671.1.

- Verbot des Ab Brennens *Art. 4.* Das Abbrennen der Pflanzendecke ist verboten. Ausgenommen ist die Unkrautbekämpfung an Strassenrändern mit Abflammgeräten.
Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann das Abbrennen der Pflanzendecke als Pflegemassnahme für schutzwürdige Biotope bewilligen.
- Sammeln von Pflanzen und Fangen von Tieren *Art. 5.* Das Sammeln wild wachsender Pflanzen und das Fangen frei lebender Tiere zu Erwerbszwecken bedürfen der Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei.
Das organisierte Sammeln oder Fangen sowie die Werbung dafür sind verboten.
- Ausnahmen *Art. 9.* Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann ausnahmsweise für bestimmte Gebiete den Pflanzenschutz erweitern oder einschränken.
Es kann das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen zu wissenschaftlichen, zu Schul- oder zu Heilzwecken für bestimmte Gebiete gestatten, sofern der Fortbestand dieser Pflanzen in der betreffenden Gegend nicht gefährdet wird, sowie die Beseitigung von Schilf- oder Binsenbeständen bewilligen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.
- Ausnahmen *Art. 11.* Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann das Fangen geschützter Tiere zu wissenschaftlichen und zu Lehrzwecken in einer bestimmten Gegend bewilligen, wenn dadurch der Bestand am Fangort nicht gefährdet wird.
Lehrkräften an öffentlichen und privaten Schulen ist für Forschungs- und Lehrzwecke das Fangen und Halten einer kleinen Zahl von geschützten, am Fangort nicht seltenen Tieren, die Entnahme einer geringen Menge von Frosch- und Krötenlaich sowie einzelner Kaulquappen ohne besondere Bewilligung gestattet. Das gleiche Recht steht Personen zu, die sonstwie naturkundliche Interessen geltend machen können.
Die Erlaubnis nach Abs.2 ist vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn die gefangenen Tiere trotz Mahnung unsachgemäss gehalten werden.
- b) Verfahren *Art. 17.* Das Verfahren beim Erlass von Schutzverordnungen richtet sich sachgemäss nach Art.29 bis 33 beziehungsweise Art. 101 Abs. 3 des Baugesetzes.
Beeinträchtigt die Errichtung des Schutzgebiets die fischereiliche Nutzung, so bedarf die Schutzverordnung überdies der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes.
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei *Art. 20.* Der Vollzug obliegt, soweit diese Verordnung keine andere Behörde als zuständig erklärt, dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei ist zuständige kantonale Behörde im Sinn der Vorschriften des Bundes über den Schutz wild wachsender Pflanzen und frei lebender Tiere.

Art. 22. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei sorgt im Zusammenwirken mit der politischen Gemeinde und den interessierten Kreisen dafür, dass die Vorschriften über den Schutz wild wachsender Pflanzen und frei lebender Tiere der Öffentlichkeit bekannt werden.

Orientierung
der
Öffentlichkeit

Art. 23. Die politische Gemeinde wacht darüber, dass diese Verordnung eingehalten wird.

Aufsichts-
organe

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei bezeichnet freiwillige Pflanzen- oder Tierschutzaufseher und versieht sie mit den nötigen Ausweisen.

Die politische Gemeinde bezeichnet die für Überwachung der Schutzgebiete zuständigen Aufseher und gibt ihnen die erforderlichen Ausweise ab.

Art. 26. Unabhängig von der Bestrafung kann das Amt für Natur, Jagd und Fischerei die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen und im Widersetzungsfall die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchführen lassen.

Wieder-
herstellung
des früheren
Zustandes

33. Die Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 25. Februar 1992¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei ist zuständige Stelle des Kantons, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Zuständige
Stelle
des Kantons

Das Landwirtschaftsamt:

- a) wickelt den Zahlungsverkehr mit dem Bundesamt für Landwirtschaft ab;
- b) beantragt Bundesbeiträge nach der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung.

Art. 9. Die politische Gemeinde reicht dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei bis 1. September die Abrechnungsliste ein.

Abrechnungs-
liste

Die Abrechnungsliste enthält:

- a) Namen der Beitragsempfänger mit Bestätigung der Berechtigung auf Direktzahlungen;
- b) Lage der Flächen (Parzellenummer und landwirtschaftliche Zone);
- c) Objekttypen einschliesslich Angabe über deren Berechtigung nach der eidgenössischen Öko-Qualitätsverordnung;
- d) Fläche und Bedeutung der Objekte;
- e) Beitragsansätze;
- f) Abgeltungsbeträge.

¹ sGS 671.71.

Anhang 1**Biologische Qualität** (Art. 3bis der V zum GAöL)*1.2 Beurteilung der Qualität*

- a) Die vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei bezeichnete Fachperson nimmt die Prüfung wenn immer möglich im Beisein des Bewirtschafters vor.
- b) Ein Randstreifen von 5 m Breite wird nicht in die Flächenbeurteilung einbezogen. Ausgenommen sind sehr schmale Parzellen.
- c) Die Qualität einer Parzelle wird auf Testflächen mit einem Radius von 3 m überprüft.
- d) Bei einer einheitlichen Vegetation genügt die Prüfung einer Testfläche. Bei uneinheitlicher Vegetation werden bis zu 5 Testflächen geprüft, um den Anteil der für die Qualitätsförderbeiträge berechtigenden Fläche abzuschätzen.
- e) In einem Übersichtsplan 1:5000 oder 1:10 000 werden die Teilflächen mit und ohne Mindestqualität festgehalten. Die vorkommenden qualitätszeigenden Arten werden für jede Testfläche protokolliert. Der Flächenanteil der Qualitätsvegetation an der Parzelle wird abgeschätzt.

1.4 Flächen mit bestehendem GAöL-Vertrag

Mager- und Streuwiesen nach Art. 2 Bst. b der Verordnung zum GAöL, die bei Vollzugsbeginn des Nachtrags zur Verordnung zum GAöL bestanden haben, gelten als den Mindestanforderungen entsprechend. Gesuch und Eintrittsbeurteilung entfallen. Die Folgekontrolle wird im Rahmen der GAöL-Kontrollen durchgeführt.

*Artenlisten***Liste A** (Talgebiet und Bergzone I)**Liste B** (Bergzonen II bis IV)

Alpenhelm	Alpenhelm
Arnika*	Arnika*
Aufrechte Trespe*	Aufrechte Trespe*
Betonie	Betonie
Blutwurz	Blutwurz
Dost (einschliesslich Wirbeldost)	Dost (einschliesslich Wirbeldost)
Enziane, blau/violett*	Enziane, blau/violett*
Esparsette*	Esparsette*
Flaumhafer	Gelbe Primeln
Flockenblumen	Glockenblumen
Gelb blühende Klee, grossköpfig	Gräser, borstenblättrig, horstwüchsig*
Gelbe Primeln	(ohne Festuca rubra)
Glockenblumen	

* Mitteilung an das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei, wenn die Testfläche die erforderliche Mindestqualität nicht erreicht, aber auf der Fläche 1 oder 2 Arten mit * mit hoher Deckung oder 3 Arten mit * vorkommen.

Liste A (Talgebiet und Bergzone I)

Gräser, borstenblättrig, horstwüchsig*
 (ohne Festuca rubra)
 Habermark
 Hainsimsen
 Herbstzeitlose
 Hopfenklee
 Klappertopf
 Knolliger Hahnenfuss*
 Kohldistel
 Korbblütler gelb, einköpfig (ohne
 Löwenzahn, Schwarzwurzel und
 den separat genannten Arnika und
 Habermark)
 Korbblütler, gelb, mehrköpfig (ohne
 Gänsedistel, Alpen-Greiskraut und
 den separat genannten Arnika und
 Habermark)
 Kuckuckslichtnelke
 Leimkräuter, weiss
 Mädesüss
 Margerite
 Mehlsprimel*
 Mittlerer Wegerich
 Orchideen*
 Platterbsen, gelb
 Ruchgras
 Salbei
 Schlawe Segge
 Seggen* (ohne Schlawe Segge)
 Sterndolde
 Sumpfdotterblume
 Sumpf-Herzblatt*
 Teufelskralle
 Thymian
 Trollblume
 Vogel-Wicke
 Wiesenknopf (kleiner und grosser)
 Witwenblumen/Skabiose
 Wollgräser*
 Zittergras
 Zypressenblättrige Wolfsmilch

Liste B (Bergzonen II bis IV)

Habermark
 Hainsimsen
 Herbstzeitlose
 Klappertopf
 Knolliger Hahnenfuss*
 Kohldistel
 Mädesüss
 Margerite
 Mehlsprimel*
 Mittlerer Wegerich
 Orchideen*
 Salbei
 Schlawe Segge
 Seggen* (ohne Schlawe Segge)
 Sterndolde
 Sumpfdotterblume
 Sumpf-Herzblatt*
 Teufelskralle
 Thymian
 Trollblume
 Wiesenknopf (kleiner und grosser)
 Witwenblumen/Skabiose
 Wollgräser*
 Zypressenblättrige Wolfsmilch

* Mitteilung an das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei, wenn die Testfläche die erforderliche Mindestqualität nicht erreicht, aber auf der Fläche 1 oder 2 Arten mit * mit hoher Deckung oder 3 Arten mit * vorkommen.

Anhang 2

Vernetzung (Art. 3bis der V zum GAöL)

1. Voraussetzungen für die Auszahlung von Vernetzungsbeiträgen

Voraussetzungen für die Auszahlung von Vernetzungsbeiträgen sind:

- a) ein vom kantonalen Amt für Natur, Jagd und Fischerei genehmigtes Vernetzungsprojekt;
- b) eine Bewirtschaftungsvereinbarung.

2. Voraussetzungen für die Genehmigung des Vernetzungsprojekts

Das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei genehmigt ein Vernetzungsprojekt, wenn dieses wenigstens folgende Elemente enthält:

- a) Zieldefinition;
- b) Perimeter (wenigstens 50 ha);
- c) Darstellung des Ausgangszustands;
- d) Darstellung des Sollzustands;
- e) Darstellung der Projektorganisation;
- f) detaillierter Umsetzungsplan;
- g) Kostenschätzung und Finanzierungsplan.

Im Sollzustand werden insbesondere Flächen ausgewiesen:

1. zur Aufwertung von Gebieten mit lückigem Lebensraumverbund (vgl. Richtplan);
2. zur Vernetzung und Erweiterung von bestehenden ökologischen Ausgleichs- und Naturschutzflächen (insbesondere Pufferzonen);
3. entlang von Gewässern und ökologisch wertvollen Wäldern.

3. Kontrolle

Die Projektleitung überprüft die Umsetzung der Ziele und informiert das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei in einem schriftlichen Bericht über den Stand der Arbeiten im dritten und sechsten Jahr der Vertragsperiode.

Spätestens nach der ersten 6-jährigen Verpflichtungsperiode prüft das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei, ob die Teilnahme entsprechend dem Umsetzungskonzept zugenommen hat, sodass die Erreichung des Sollzustands realistisch bleibt. Das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei entscheidet aufgrund des Ergebnisses dieser Überprüfung über Weiterführung oder Abbruch des Projekts.

34. Der Regierungsbeschluss zum Grossratsbeschluss über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. März 1996¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1. Das Amt für Umwelt und Energie ist Umweltschutzfachstelle. Umweltschutzfachstelle

Art. 2. Das Amt für Umwelt und Energie:

- a) nimmt zum Pflichtenheft innert zweier Monate Stellung;
b) beurteilt den Bericht über die Umweltverträglichkeit innert fünf Monaten. Fristen

Die Frist beginnt mit Zustellung der notwendigen Unterlagen an das Amt für Umwelt und Energie.

Art. 3. Bevor das Amt für Umwelt und Energie seine Gesamtbeurteilung abgibt, holt es die Stellungnahme anderer kantonalen Stellen ein, die Vorschriften über den Umweltschutz vollziehen. Es setzt Fristen. Zusammenarbeit mit anderen Stellen
a) Stellungnahme

Art. 4. Stellt das Amt für Umwelt und Energie Widersprüche zwischen den Stellungnahmen fest, führt es Einigungsverhandlungen durch. b) Widersprüche

Kann keine Einigung erzielt werden, verfasst es eine widerspruchsfreie Gesamtbeurteilung. Es weist auf abweichende Stellungnahmen hin.

35. Der Regierungsratsbeschluss über die Bezeichnung der zuständigen Stelle des Staates für den Vollzug des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen vom 20. Januar 1987² wird wie folgt geändert:

Art. 1. Zuständige Stelle des Kantons für den Vollzug des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen ist das Amt für Umwelt und Energie. Zuständige Stelle

36. Der Regierungsratsbeschluss über die Bezeichnung der zuständigen Stellen des Staates für den Vollzug der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung vom 13. November 1990³ wird wie folgt geändert:

Art. 1. Das Amt für Umwelt und Energie ist zuständige Stelle des Kantons für den Vollzug der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung, soweit keine besonderen Vorschriften gelten. Zuständige Stellen
a) Amt für Umwelt und Energie

1 sGS 672.11.

2 sGS 672.33.

3 sGS 672.431.

37. Der Regierungsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen vom 3. Oktober 1989¹ wird wie folgt geändert:
- Zuständige Stellen
a) Amt für Umwelt und Energie
- Art. 2.* Das Amt für Umwelt und Energie ist die zuständige Stelle des Kantons, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.
Es koordiniert die kantonalen Verfahren.
38. Die Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz vom 20. November 1979² wird wie folgt geändert:
- Organisation
- Art. 2.* Im Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt bestehen für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr Verwaltungseinheiten für:
- Führer- und Fahrzeugprüfungen,
 - Bewilligungen und Ausweise im Strassenverkehr,
 - Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern.
- Sie besorgen die Geschäfte in ihrem Aufgabenbereich selbstständig nach allgemeinen Weisungen des Sicherheits- und Justizdepartementes.
- Fahrzeugzulassung
- Art. 5bis.* Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt kann folgende Geschäfte ganz oder teilweise geeigneten Stellen übertragen:
- Hinterlegung und Austausch der Kontrollschilder;
 - Annullierung des Fahrzeugausweises;
 - Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen und Anhängern;
 - Ausstellung eines Ersatzfahrzeugausweises.
- Das Sicherheits- und Justizdepartement erlässt Weisungen.
- b) Nachprüfung durch Betriebe und Organisationen
- Art. 6bis.* Die periodische Nachprüfung von Personenwagen, Kleinbussen, Lieferwagen, Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen, Sachtransportanhängern, Wohnanhängern sowie Sportgeräteanhängern kann Betrieben und Organisationen übertragen werden.
Das Sicherheits- und Justizdepartement erlässt Weisungen.
- Sportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten
- Art. 15.* Das Sicherheits- und Justizdepartement kann im Rahmen des Bundesrechts Rennen mit Motorfahrzeugen bewilligen.
Das Polizeikommando kann andere motorsportliche und rad-sportliche Veranstaltungen sowie Versuchsfahrten bewilligen.

1 sGS 672.531.

2 sGS 711.1.

39. Der Regierungsratsbeschluss über den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften über die Schwerverkehrsabgabe und die Nationalstrassenabgabe vom 9. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3. Das Sicherheits- und Justizdepartement kann mit Organisationen Vereinbarungen über den Verkauf der Vignette im Landesinnern abschliessen. Nationalstrassenabgabe

40. Die Schifffahrtsverordnung vom 25. April 1980² wird wie folgt geändert:

Art. 2. Im Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt besteht eine Abteilung für Schifffahrt. Organisation

Sie besorgt die Geschäfte in ihrem Aufgabenbereich selbstständig nach allgemeinen Weisungen des Sicherheits- und Justizdepartementes.

Art. 4. Das Sicherheits- und Justizdepartement kann die Durchführung der praktischen Führerprüfung für Segelschiffe (Kategorie D) geeigneten Privaten übertragen. Führerprüfungen

Diese führen die Prüfungen nach den Weisungen und unter Aufsicht des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes durch.

Art. 13. Die Ufergemeinden unterhalten den Seerettungsdienst. Sie können mit anderen Gemeinwesen und mit Privaten zusammenarbeiten. Seerettungsdienst
a) Zuständigkeit und Organisation

Sie regeln Organisation und Ausrüstung des Seerettungsdienstes nach den Richtlinien des Sicherheits- und Justizdepartementes durch Reglement oder Vereinbarung.

Art. 19. Wer einen dem allgemeinen Verkehr offen stehenden Hafen betreibt, hat eine Hafenordnung zu erlassen. Diese bedarf der Genehmigung des Sicherheits- und Justizdepartementes. Hafenordnung

Art. 20. Der kantonale Bodenseehafen in Rorschach wird vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt geführt. Kantonaler Bodenseehafen

Das Sicherheits- und Justizdepartement erlässt eine Hafenordnung. Diese regelt insbesondere:

- a) die Benützung der Hafenanlagen;
- b) die Benützungsgebühren;
- c) die Aufgaben des Hafenmeisters.

¹ sGS 711.74.

² sGS 714.11.

41. Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Wasserfahrzeugsteuer vom 2. Dezember 1975¹ wird wie folgt geändert:

Steuererlass

Art. 9. Das Sicherheits- und Justizdepartement kann in Härtefällen dem Halter eines Wasserfahrzeugs auf Gesuch die Steuer ganz oder teilweise erlassen.

42. Die Vollzugsverordnung zu den eidgenössischen Vorschriften über die Luftfahrt vom 22. März 1951² wird wie folgt geändert:

Art. 4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation ist zuständig für alle baulichen Belange, insbesondere bei Infrastrukturanlagen für die Luftfahrt nach der eidgenössischen Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt.

Es ist kantonale Meldestelle nach der eidgenössischen Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt.

43. Die Verordnung zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz vom 21. September 1993³ wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit
a) Bewilligung

Art. 1. Das Amt für Umwelt und Energie bewilligt Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen.

Es erteilt einem Betreiber eines Gasverteilnetzes mit einem Betriebsdruck von höchstens 1 bar eine generelle Bewilligung für Bau und Betrieb, wenn dieser es beantragt und nachweist, dass er Gewähr für ordnungsgemässen Bau und Betrieb bietet.

44. Der Regierungsbeschluss über den Vollzug von Art. 77 Abs. 2 und Art. 87bis des Baugesetzes vom 25. Juni 1996⁴ wird wie folgt geändert:

Zuständige
Stelle des
Kantons
a) nach Art. 77
Abs. 2 des
Baugesetzes

Art. 1. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation ist die zuständige Stelle des Kantons für die Zustimmung zu Baubewilligungen, durch die eine Abweichung von den Vorschriften des Baugesetzes bewilligt wird.

b) nach
Art. 87bis des
Baugesetzes

Art. 2. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation ist bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen die zuständige Stelle des Kantons für den Entscheid, ob diese zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

1 sGS 714.21.

2 sGS 715.1.

3 sGS 716.1.

4 sGS 731.10.

45. Die Verordnung über die kantonale Raumplanung vom 2. April 1974¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2. Vorbehalten bleiben die übrigen Gesamtplanungen der Regierung, wie Planungen über Finanzen, Strassen- und Hochbau- sowie die Sachplanungen der Departemente und deren Abteilungen und Anstalten. Ausnahmen

Art. 3. Die Regierung bereitet den Erlass der kantonalen Gesamtpläne vor durch: Regierung

- a) ein Arbeitsprogramm über Inhalt und Ablauf der kantonalen Planung;
- b) ein Leitbild der Entwicklung des Kantons (kantonales Leitbild);
- c) Stellungnahmen zu wichtigen Zwischenergebnissen der kantonalen Planung;
- d) Massnahmen zur Abstimmung der kantonalen Planung auf die Planungen von Bund, Nachbarkantonen und Nachbarstaaten.

Art. 4. Die zuständigen Departemente stellen dem Regierungsrat Antrag über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teilgebiete des kantonalen Leitbilds. Departemente
a) im Allgemeinen

Sie legen der Regierung aufgrund der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Planungselemente Teilplanungen vor. Diese dienen als Grundlagen der kantonalen Gesamt- und Teilpläne.

Die zuständigen Departemente arbeiten mit dem Baudepartement und dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zusammen.

Art. 5. Das Baudepartement vollzieht die Vorschriften über die kantonale Planung, soweit Bundesrecht oder kantonale Erlasse kein anderes Organ zuständig erklären. b) Baudepartement

Das Baudepartement stellt der Regierung in Angelegenheiten der kantonalen Planung Antrag, soweit dies nicht anderen Departementen obliegt. Insbesondere legt es der Regierung die Entwürfe des kantonalen Leitbilds sowie der Gesamt- und Teilpläne des Kantons vor und sorgt für die Koordinierung und Überwachung der kantonalen Planung.

Art. 6. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation ist ein Amt des Baudepartementes. Amt für Raumentwicklung
und Geoinformation
a) Stellung

In Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs verkehrt das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation mit den Departementen und deren Ämtern und Abteilungen unmittelbar.

¹ sGS 731.11.

- b) Aufgaben *Art. 7.* Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation erfüllt folgende Aufgaben:
- a) Es erarbeitet die Grundlagen der kantonalen Planung und passt diese laufend den veränderten Verhältnissen an, soweit dies nicht durch die Departemente und deren Ämter und Abteilungen sowie Anstalten geschieht.
 - b) Es unterbreitet dem Baudepartement zuhanden der Regierung Vorschläge für das kantonale Leitbild sowie für die kantonalen Gesamt- und Teilpläne.
 - c) Es berät die Departemente und deren Ämter und Abteilungen sowie Anstalten bei ihren Planungsarbeiten, stellt ihnen die erforderlichen planerischen Unterlagen zur Verfügung und übernimmt in Zusammenarbeit mit den Departementen die Ausarbeitung von Planungsentwürfen.
 - d) Es bearbeitet die ihm von der Regierung oder vom Baudepartement überwiesenen besonderen Planungsaufgaben.
 - e) Es wirkt in den ausführenden Organen der Regionalplanungsgruppen mit.
- c) Verbindung mit Fachstellen *Art. 8.* Zur Beschaffung von Planungsunterlagen steht das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation mit den Planungsfachstellen von Bund, Nachbarkantonen und Nachbarstaaten sowie von Regionen und Gemeinden in Verbindung.
- d) Beizug von Sachverständigen *Art. 9.* Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite mit Zustimmung des Baudepartementes Sachverständige beiziehen, wenn die Durchführung einer Aufgabe besondere Fachkenntnisse erfordert oder ausserordentlichen Zeitaufwand beansprucht.
- Vernehmlassungen *Art. 14.* Entwürfe zu Erlassen sowie Verfügungen und Entscheidungen der kantonalen Verwaltung nach dem Staatsverwaltungsgesetz sowie zu Kantonsratsbeschlüssen und Gesetzen, die sich auf die kantonale Planung auswirken, sind dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Vernehmlassung unter dem Gesichtspunkt der Raumplanung zu unterbreiten.
- Information und Dokumentation
a) innerhalb der Verwaltung *Art. 15.* Die Departemente und deren Abteilungen und Anstalten liefern dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation auf Ersuchen die für die Vorbereitung der kantonalen Planung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen.
- Erlasse sowie Verfügungen und Entscheide der kantonalen Verwaltung nach dem Staatsverwaltungsgesetz die sich auf die kantonale Planung auswirken, sind dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zuzustellen.

46. Die Verordnung über Verfahrenskoordination und Fristen in Bausachen vom 24. November 1998¹ wird wie folgt geändert:

Anhang 1

Federführende Stellen nach Art. 1 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Fristen in Bausachen

1. Regelfälle

Vorhaben	Federführende Stelle
1.1. Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
1.2. Baute oder Anlage im Rahmen einer Sondernutzungsplanung	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
1.3. Baute oder Anlage innerhalb der Bauzonen bzw. bei rechtskräftigen Sondernutzungsplänen, wenn ein Vorhaben nach der Gesetzgebung über Umweltschutz (einschliesslich Gewässerschutz), Feuerschutz oder Arbeitnehmerschutz zu beurteilen ist	Amt für Umwelt und Energie

2. Sonderfälle

Vorhaben	Federführende Stelle
2.1. Vorhaben, das der Gesetzgebung über die Gewässernutzung oder über den Bergbau untersteht . . .	Amt für Umwelt und Energie
2.2. ...	
2.3. Rohrleitung	Amt für Umwelt und Energie
2.4. Nutzung auf oder über Strand- oder Seeboden oder Materialentnahme aus Gewässern	Tiefbauamt
2.5. Strasse	Tiefbauamt
2.6. Anderes wasserbaupolizeilich relevantes Vorhaben inner- und ausserhalb der Bauzonen (einschliesslich Eindolungen, Korrekturen, Einleitungen usw.)	Tiefbauamt
2.7. Skilift oder Kleinluftseilbahn	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
2.8. Reklame im Bereich von Kantonsstrassen	Polizeikommando
2.9. ...	

¹ sGS 731.21.

Vorhaben	Federführende Stelle
2.10. Vorhaben innerhalb der Bauzone, für das eine Ausnahmebewilligung nach Art. 77 Abs. 2 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1) erforderlich ist	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
2.11. Melioration: Generelles Projekt	Landwirtschaftsamtsamt

Anhang 3

Maximalfristen nach Art. 3 der Verordnung über Verfahrens- koordination und Fristen in Bausachen

Tätigkeit	Maximal- frist	Zuständig- keit für Festlegung der Frist im Einzelfall	Voraussetzung für den Fristenbeginn
1. Baute oder Anlage, die keine Mitwirkung von Stellen des Kantons erfordert			
1.1. Wenn <i>keine Einsprachen</i> eingehen: – Eingangskontrolle und Prüfung der Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit – öffentliche Auflage – Entscheid	8 Wochen	politische Gemeinde	vollständige Gesuchsunterlagen
1.2. Im Fall von <i>Einsprachen</i> : – Eingangskontrolle und Prüfung der Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit – öffentliche Auflage – Behandlung der Einsprachen – Entscheid	12 Wochen	politische Gemeinde	vollständige Gesuchsunterlagen
2. Baute oder Anlage, welche die Mitwirkung von Stellen des Kantons erfordert			
2.1. – Eingangskontrolle und Prüfung der Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit – öffentliche Auflage und Weiterleitung der Gesuchsunterlagen mit erster kurzer Stellungnahme an die federführende Stelle des Kantons – Weiterleitung der Einsprachen und der Stellungnahme des Gesuchstellers dazu an die federführende Stelle	unver- züglich	politische Gemeinde	vollständige Gesuchsunterlagen

Tätigkeit	Maximalfrist	Zuständigkeit für Festlegung der Frist im Einzelfall	Voraussetzung für den Fristenbeginn
2.2. Aufgaben nach Art. 5 Bst. b und c des Gesetzes über die Verfahrenskoordination in Bausachen vom 18. Juni 1998			
a) wenn eine Stelle des Kantons mitwirkt	6 Wochen	federführende Stelle des Kantons	1. vollständige Gesuchsunterlagen 2. unbenutzt abgelaufene Einsprachefrist oder Stellungnahme Gesuchsteller zu Einsprachen
b) wenn mehrere Stellen des Kantons mitwirken (Maximalfrist für federführende Stelle und mitwirkende Stellen)	10 Wochen	federführende Stelle des Kantons	1. vollständige Gesuchsunterlagen 2. unbenutzt abgelaufene Einsprachefrist oder Stellungnahme Gesuchsteller zu Einsprachen
c) wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist	5 Monate	federführende Stelle des Kantons	1. vollständige Gesuchsunterlagen 2. unbenutzt abgelaufene Einsprachefrist oder Stellungnahme Gesuchsteller zu Einsprachen
2.3. Entscheid Schiedsstelle	3 Wochen	Schiedsstelle	1. begründeter Antrag der federführenden Stelle 2. Stellungnahme der mitwirkenden Stellen
2.4. Gesamtentscheid	3 Wochen	politische Gemeinde	Verfügungen, Stellungnahmen und Gebührenforderungen der mitwirkenden Stellen von Bund und Kanton

Tätigkeit	Maximal- frist	Zuständig- keit für Festlegung der Frist im Einzelfall	Voraussetzung für den Fristenbeginn
3. Genehmigungsverfahren nach Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972			
3.1. Teilrevisionen der Ortsplanung (Baureglemente, Zonenpläne, Sondervorschriften) sowie von Überbauungs- oder Gestaltungsplänen:			vollständige Gesuchsunterlagen
a) ohne Vorprüfung oder mit Differenzen zum Ergebnis der Vorprüfung	12 Wochen	Amt für Raument- wicklung und Geo- information	
b) mit Vorprüfung und ohne Differenzen zum Ergebnis der Vorprüfung	4 Wochen	Amt für Raument- wicklung und Geo- information	
3.2. Gesamtrevisionen der Ortsplanung (Baureglemente, Zonenpläne, Sondervorschriften) oder von Deponie- und Abbauplänen:			vollständige Gesuchsunterlagen
a) ohne Vorprüfung oder mit Differenzen zum Ergebnis der Vorprüfung	16 Wochen	Amt für Raument- wicklung und Geo- information	
b) mit Vorprüfung und ohne Differenzen zum Ergebnis der Vorprüfung	10 Wochen	Amt für Raument- wicklung und Geo- information	

47. Die Strassenverordnung vom 22. November 1988¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1. Das Tiefbauamt ist zuständige Stelle des Kantons, soweit keine besonderen Vorschriften gelten. Zuständige Stelle des Kantons

Art. 2. Fachstelle des Kantons für Langsamverkehr ist das Tiefbauamt. Fachstelle

Art. 3. Die politische Gemeinde sorgt für Anlage, Erhaltung, Kennzeichnung und Ersatz der Fuss- und Wanderwege nach der Bundesgesetzgebung. Fuss- und Wanderwege

Bevor Wanderwege aufgehoben oder mit bitumen-, asphalt- oder zementgebundenen Deckbelägen versehen werden, holt die politische Gemeinde die Stellungnahme des Tiefbauamtes ein.

Art. 5. Das Sicherheits- und Justizdepartement bewilligt politische Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen, das Polizeikommando die übrigen Veranstaltungen wie Festumzüge und Radwanderungen. Sie hören vor der Bewilligung die zuständige Strassenaufsichtsbehörde an. Bewilligungen von Veranstaltungen

Für die Bewilligung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt St. Gallen sind die Gemeindebehörden zuständig.

Die Bewilligung motor- und radsportlicher Veranstaltungen richtet sich nach der Gesetzgebung über den Strassenverkehr.

48. Die Energieverordnung vom 27. März 2001² wird wie folgt geändert:

Art. 20. Grossverbraucher können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Zusammenschluss von Grossverbrauchern

Schliessen sich Grossverbraucher zusammen, bezeichnen sie eine gemeinsame Vertretung.

Der Austritt oder Ausschluss bedarf der Zustimmung des Amtes für Umwelt und Energie.

Art. 21. Das Amt für Umwelt und Energie ist zuständige Stelle des Kantons für den Vollzug der Energiegesetzgebung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Amt für Umwelt und Energie

Art. 28. Die politische Gemeinde überprüft wenigstens 10 Prozent der Nachweise und der Bestätigungen auf deren Rechtmässigkeit. Nachkontrolle

Sie meldet Unregelmässigkeiten unverzüglich dem Amt für Umwelt und Energie.

1 sGS 732.11.

2 sGS 741.11.

49. Die Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz vom 12. Dezember 2000¹ wird wie folgt geändert:

Beitrags-
gesuche

Art. 3. Wer um Förderungsbeiträge ersucht, reicht dem Amt für Umwelt und Energie die notwendigen Unterlagen ein.

Beitrags-
zusicherung

Art. 4. Das Amt für Umwelt und Energie entscheidet über die Beitragsberechtigung und die Höhe des Förderungsbeitrags aufgrund dieser Verordnung und des Förderungsprogramms.

Die Beitragszusicherung erfolgt im Rahmen der mit dem Voranschlag gewährten Kredite. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Verfall der
Zusicherung

Art. 5. Die Beitragszusicherung verfällt, wenn die Voraussetzungen zur Auszahlung nicht innert einem Jahr nach der Zusicherung erfüllt sind.

In begründeten Fällen kann das Amt für Umwelt und Energie Ausnahmen gewähren.

Auszahlung

Art. 7. Das Amt für Umwelt und Energie zahlt den Förderungsbeitrag aus, wenn:

- a) die Arbeiten abgeschlossen sind;
- b) die Baute oder Anlage von der Baubewilligungsbehörde abgenommen ist;
- c) die mit der Beitragszusicherung verbundenen Bedingungen und Auflagen erfüllt sind, soweit dies im Zeitpunkt der Abnahme möglich ist.

Es kann die Baute oder Anlage vor der Auszahlung besichtigen und die Abrechnungsunterlagen einsehen.

Der Förderungsbeitrag wird im Rahmen des verfügbaren Jahreskredits ausbezahlt.

Mitwirkungs-
pflicht

Art. 8. Das Amt für Umwelt und Energie kann während der ersten drei Betriebsjahre verlangen, dass ihm der Energieverbrauch mitgeteilt wird.

Rückforderung

Art. 9. Das Amt für Umwelt und Energie verfügt die Rückforderung von Förderungsbeiträgen, wenn:

- a) diese zu Unrecht bezogen wurden;
- b) eine Baute oder Anlage vor Ablauf von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird;
- c) wichtige mit der Beitragszusicherung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Es kann in begründeten Fällen auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten.

¹ sGS 741.12.

Art. 14. Die Bestimmungen dieser Verordnung über Zusicherung, Auszahlung und Rückforderung werden sachgemäss angewendet.

Zusicherung,
Auszahlung
und Rück-
forderung

Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung eines Schlussberichts beim Amt für Umwelt und Energie.

50. Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gewässernutzung vom 17. Oktober 1961¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3. Im Bewilligungsgesuch sind Art und Umfang der Nutzung genau zu bezeichnen.

Bewilligung
a) Gesuch
(Art. 9 ff.
und 13 Abs. 2
GNG)

Dem Gesuch sind die nachstehenden Unterlagen in zwei Ausfertigungen beizulegen:

- a) ein Situationsplan 1:5000 oder 1:10 000; wo solche Pläne nicht vorhanden sind, kann die Landeskarte 1:25 000 verwendet werden;
- b) Detailpläne über die projektierte Anlage;
- c) ein kurzer Baubeschrieb.

Das Amt für Umwelt und Energie kann weitere Unterlagen verlangen.

Art. 5. Bewilligungen können nur zusammen mit dem betreffenden Grundstück oder Geschäftsbetrieb auf einen Dritten übertragen werden.

c) Übertragung

Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Amtes für Umwelt und Energie. Die Zustimmung wird erteilt, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen und der Erwerber Gewähr für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Pflichten bietet.

Art. 7. Das Amt für Umwelt und Energie kann die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn wichtige öffentliche Interessen es verlangen.

e) Widerruf

Der Widerruf begründet keine Entschädigungspflicht.

Art. 11. Für Wasserkraftanlagen gelten die Gebührenansätze nach Art. 40 Abs. 2 GNG.

Katastergebühr
(Art. 40 GNG)

Die Katastergebühr für andere Wassernutzungsanlagen wird nach den Bemessungsgrundsätzen von Art. 36 und 37 GNG berechnet. Vom ermittelten Betrag wird ein Drittel erhoben. Vorbehalten bleibt Art. 40 Abs. 4 GNG.

Der im Wasserrechts- oder Grundwasserverzeichnis eingetragene Nutzungsberechtigte bleibt bis zum rechtswirksamen Verzicht auf das Wasserrecht oder bis zu dessen Übertragung auf einen Dritten gebührenpflichtig.

¹ sGS 751.11.

Der Verzicht ist dem Amt für Umwelt und Energie schriftlich zu melden. Er wird erst wirksam, nachdem die allfällig angeordneten Instandstellungsarbeiten durchgeführt worden sind.

Wasserrechts- und Grundwasser-verzeichnis (Art. 42 ff. GNG)
a) im Allgemeinen

Art. 13. Das Amt für Umwelt und Energie führt ein Wasserrechtsverzeichnis und ein Grundwasserverzeichnis.

Jedes dieser Verzeichnisse umfasst:

- a) das Wasserrechtbuch;
- b) die Sammlung aller Akten über jede Anlage.

Über die öffentlichen Grundwasservorkommen und die öffentlichen Quellen wird überdies eine das ganze Kantonsgebiet umfassende Karte erstellt. Die Tatsache, dass ein Grundwasservorkommen oder eine Quelle nicht in dieser Karte verzeichnet sind, schliesst deren öffentlichen Charakter nicht aus.

d) Akten-einsicht

Art. 16. Die Karte über die öffentlichen Grundwasservorkommen und die öffentlichen Quellen kann auf dem Amt für Umwelt und Energie von jedermann eingesehen werden.

Die Einsicht in die übrigen Teile des Wasserrechts- und des Grundwasserverzeichnisses steht dem Nutzungsberechtigten in der Regel ohne weiteres zu. Weiteren Interessenten wird sie gewährt, soweit sie ein begründetes Interesse glaubhaft machen können.

Zuständigkeit

Art. 18. Alle Anordnungen, die das Gesetz dem zuständigen Departement überträgt, obliegen dem Baudepartement.

Das Amt für Umwelt und Energie ist zuständige Stelle des Kantons, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

Das Tiefbauamt ist zuständige Stelle des Kantons für Bewilligungen von Bauten und Anlagen auf oder über Strand- oder Seeboden, der unter Hoheit oder im Eigentum des Kantons steht.

Anpassung der Wasserzinse (Art. 52 GNG)

Art. 19. Der nach den neuen Vorschriften geschuldete Wasserzins wird vom Amt für Umwelt und Energie für jede einzelne Nutzungsanlage festgesetzt. Gegen die Festsetzung kann innert 14 Tagen Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Veranlagung wird der Wasserzins ab 1. Januar 1961 aufgrund einer vorläufigen Schätzung bezogen. Allfällige Differenzen sind auszugleichen, sobald die endgültige Festsetzung rechtskräftig geworden ist.

Heil- und Mineralquellen (Art. 53 Abs. 2 GNG)

Art. 21. Heil- und Mineralquellen dürfen nicht zerstört, verdorben oder gefährdet werden, sofern nicht schutzwürdige Interessen eine Ausnahme rechtfertigen.

Grab- und Bohrarbeiten sowie Sprengungen an einer Heil- oder Mineralquelle oder in deren Nähe bedürfen der Bewilligung des Amtes für Umwelt und Energie.

51. Die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 13. Mai 1975¹ wird wie folgt geändert:

Art. 63. Das Amt für Umwelt und Energie kann nach Anhören der beteiligten Gemeinderäte die Einrichtung einer regionalen Deponie für Aushub-, Erd- und Steinmaterial anordnen.

Regionale
Deponien

Art. 64. Gesuche um Kantons- und Bundesbeiträge sind dem Amt für Umwelt und Energie einzureichen.

Beitrags-
gesuche

Das Amt für Umwelt und Energie bestimmt, welche Unterlagen dem Beitragsgesuch beizugeben sind.

Art. 65. Das Amt für Umwelt und Energie genehmigt die zur Beitragsgewährung eingereichten Projekte.

Projekt-
genehmigung

Art. 66. Das Amt für Umwelt und Energie sichert unabhängig von der Beitragshöhe im Rahmen des Voranschlags Kantonsbeiträge zu.

Beitrags-
zusicherung
a) des Kantons

Diese werden unter dem Vorbehalt zugesichert, dass auch der Bund für die gleichen Anlagen und Anlageteile Beiträge zusichert.

Art. 67. Das Amt für Umwelt und Energie holt die Beitragszusicherung des Bundes ein oder prüft allenfalls die eingereichten Projekte im Hinblick auf eine vorzeitige Ausführungsbewilligung.

b) des Bundes

Art. 70. Nach Abschluss der Bauabrechnung sind dem Amt für Umwelt und Energie einzureichen:

Abrechnung

1. die Schlussabrechnung,
2. die Ausführungszeichnungen,
3. weitere Unterlagen gemäss Anordnung des Amtes für Umwelt und Energie.

52. Die Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 21. Januar 1997² wird wie folgt geändert:

Art. 1. Kantonale Gewässerschutzfachstelle ist das Amt für Umwelt und Energie.

Gewässerschutz-
fachstelle

Art. 2. Das Amt für Umwelt und Energie ist die zuständige Stelle des Kantons für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

Zuständige
Stelle
a) Grundsatz

1 sGS 752.11.

2 sGS 752.21.

- b) Düngerberatung, Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm und Kompost
- Art. 3.* Das Landwirtschaftsamt ist die zuständige Stelle des Kantons für die Düngerberatung.
- Das Amt für Umwelt und Energie ist die zuständige Stelle des Kantons für Überwachung und Koordination der Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm und Kompost.
- b^{bis}) Massnahmen der Landwirtschaft
- Art. 3bis.* Das Landwirtschaftsamt vollzieht die Vorschriften über Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen.
- Das Amt für Umwelt und Energie bezeichnet die Gebiete, in denen Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen erforderlich sind.
- Die zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer im Einzelfall erforderlichen Massnahmen werden von Landwirtschaftsamt und Amt für Umwelt und Energie gemeinsam festgelegt und aufeinander abgestimmt.
- c) Wasserentnahmen und Treibgut bei Stauanlagen
- Art. 4.* Die Vorschriften über die Wasserentnahmen und über bauliche Vorkehrungen für das Einsammeln von Treibgut vollziehen:
- das Baudepartement bei Verleihungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960;
 - das Amt für Umwelt und Energie bei Bewilligungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960.
- Die gleiche Zuständigkeit gilt für den Vollzug der Vorschriften über die Sanierung von Fliessgewässern bei Wasserentnahmen.
- e) Information
- Art. 5bis.* Das Amt für Umwelt und Energie informiert über den Zustand der Gewässer, den Gewässerschutz und die getroffenen Massnahmen.
- Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz informiert über Badeplätze, bei denen die Voraussetzungen für das Baden nicht erfüllt sind.
- Vorsorgliche Massnahmen
- Art. 6.* Das Amt für Umwelt und Energie kann vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Gefahr einer Gewässerverschmutzung droht.
- Fachkenntnisse
- Art. 9.* Der Gemeinderat überträgt die Aufgaben des Gewässerschutzes und der Tankaufsicht ausgebildetem Personal. Er meldet das mit der Tankaufsicht beauftragte Personal dem Amt für Umwelt und Energie.
- Markierungsversuche
- Art. 14.* Dem Amt für Umwelt und Energie werden vor der Durchführung eines Markierversuchs mitgeteilt:
- Ort, Datum und Dauer des Versuchs;
 - Art und Menge des Markierstoffs;
 - Zweck.

- Art. 15.* Die politische Gemeinde stellt dem Amt für Umwelt und Energie Verfügungen zu:
- a) über die Behebung von Gewässerverunreinigungen und -gefährdungen;
 - b) wenn das Amt für Umwelt und Energie vor Erteilung einer Baubewilligung anzuhören war;
 - c) ...
- Zustellung von Verfügungen
- Art. 17.* Das Amt für Umwelt und Energie führt einen kantonalen Tankkataster.
- Der kantonale Tankkataster enthält Daten der bewilligungs- und meldepflichtigen Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten, für die der Kanton oder die politische Gemeinde zuständig ist.
- Die politische Gemeinde hat Zugriff auf die Daten über Anlagen auf ihrem Gebiet. Sie erfasst die Daten neuer Anlagen im eigenen Zuständigkeitsbereich für die Eintragung in den kantonalen Tankkataster.
- Art. 17bis.* Kommt der Inhaber einer bewilligungspflichtigen Anlage seiner Revisionspflicht nicht nach, so verfügt das Amt für Umwelt und Energie die erforderlichen Massnahmen.
- Die Behebung von Mängeln, die Sanierung und die Stilllegung einer Anlage werden von der für die Bewilligung der Anlage zuständigen Stelle verfügt.
- Revisionspflicht und Mängelbehebung
- Art. 17ter.* Das Revisionsunternehmen meldet dem Amt für Umwelt und Energie die Durchführung der Revision und die dabei festgestellten Mängel der Anlage durch Zustellung einer Kopie des Revisionsrapports.
- Es meldet dem Amt für Umwelt und Energie den Abschluss der Arbeiten im Zusammenhang mit der Mängelbehebung oder die Stilllegung der Anlage.
- Meldepflichten des Revisionsunternehmens
- Art. 17quater.* Der Inhaber einer meldepflichtigen Anlage gibt der politischen Gemeinde unaufgefordert die Errichtung oder die Änderung der meldepflichtigen Anlage bekannt.
- Die schriftliche Meldung umfasst wenigstens:
- a) den Anlagentyp;
 - b) den Standort der Anlage;
 - c) die Art und die Menge der gelagerten wassergefährdenden Flüssigkeit;
 - d) bei Änderungen die genaue Umschreibung der Änderung;
 - e) die Bestätigung, dass die Anlage nach den Anforderungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 erstellt oder geändert worden ist.
- Meldepflichtige Anlagen

Die politische Gemeinde prüft, ob die meldepflichtige Anlage in ihre Zuständigkeit oder in die Zuständigkeit des Kantons fällt und übermittelt die Meldung nach Abs. 2 dieser Bestimmung dem Amt für Umwelt und Energie, wenn der Kanton für die Anlage zuständig ist.

c) Abgabe

Art. 18quater. Für neu bewilligte Lagerbehälter werden die Vignetten A und B von der für die Bewilligung zuständigen Stelle abgegeben.

Die nach durchgeführter Revision und Behebung der dabei allenfalls festgestellten Mängel anzubringenden Vignetten A und B werden durch das Revisionsunternehmen abgegeben und angebracht, das die Revision der Anlage oder die Mängelbehebung vorgenommen hat.

Die Vignette C für meldepflichtige Lagerbehälter wird durch das Amt für Umwelt und Energie oder die politische Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder das Revisionsunternehmen abgegeben.

Die Vignetten sind beim Amt für Umwelt und Energie zu beziehen.

Schadendienstorganisation

Art. 21. Das Amt für Umwelt und Energie unterhält für Schadenereignisse mit Umweltgefährdung eine Schadendienstorganisation.

Die Schadendienstorganisation berät die Einsatzkräfte und die zuständigen Gemeindebehörden insbesondere über Massnahmen zur Minderung von mittel- und langfristigen Schadenfolgen sowie über Entsorgungsmassnahmen.

Anhang**Zusätzliche Befugnisse der Gemeinden**

nach Art. 2 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (GSchVG)

Politische Gemeinde	Gesetzliche Bestimmung	Umfang der Befugnisse
St.Gallen	Art. 3bis Bst. a und d GSchVG	Erteilung der Bewilligung, soweit die politische Gemeinde St.Gallen die Bewilligung nach Art. 13 Abs. 2 oder Art. 35 GSchVG erteilt
	Art. 3ter Bst. a und b GSchVG	Erteilung der Bewilligung, soweit die politische Gemeinde St.Gallen die Bewilligung nach Art. 13 Abs. 2 oder Art. 35 GSchVG erteilt
	Art. 13 Abs. 2 GSchVG	Erteilung aller Bewilligungen (einschliesslich Regelung der Vorbehandlung nach Art. 22 Bst. a GSchVG)
	Art. 35 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 GSchVG	Erteilung aller Bewilligungen, ausgenommen bei Anlagen in Zuströmbereichen Z _u und in rechtskräftigen oder zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie in Betrieben, die der eidgenössischen Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 unterstehen. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, bleibt das Amt für Umwelt und Energie zuständig.

53. Der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000¹ wird wie folgt geändert:

Nr.	B. Volkswirtschaftsdepartement	Fr.
	<i>Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964</i>	
21.01	Genehmigungen, Bewilligungen, Verfügungen, Gutachter- und Referententätigkeiten	
21.01.01	Plangenehmigung (Art. 7)	150.— bis 3000.—
21.01.02	Betriebsbewilligung (Art. 7)	75.— bis 1500.—
21.01.02.01	Provisorische Betriebsbewilligung (Art. 7)	50.— bis 800.—
21.01.02.02	Kontrolle von Betriebsordnungen (Art. 39)	100.— bis 300.—
21.01.03	Bewilligung für:	
	– Nachtarbeit (Art. 17);	
	– Sonntagsarbeit (Art. 19);	
	– ununterbrochener Betrieb (Art. 24)	70.— bis 500.—
21.01.04	Verfügung, Gutachter- und Referententätigkeit	75.— bis 2250.—
	<i>Eidgenössische Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986</i>	
21.01.05	Arbeitsmarktlicher Vorentscheid (Art. 42) .	30.— bis 3000.—
	<i>Verordnungen über Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen, über Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern sowie über Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid vom 29. April 1952</i>	
21.02	Aufstellungs- und Inbetriebnahmebewilligung für:	
	– Dampfkessel und Dampfgefässe;	
	– Druckbehälter;	
	– Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid	100.— bis 500.—

¹ sGS 821.5.

Nr.	<i>Wandergewerbegesetz vom 20. Juni 1985</i>	Fr.
21.03–05	Bewilligung für eine freiwillige öffentliche Versteigerung (Art. 2 Bst. b, Art. 11 und 23):	
21.03		
21.04		
21.05	Freiwillige öffentliche Versteigerung, je Verkaufsveranstaltung	30.— bis 4000.—
21.06	Verweigerung oder Entzug der Bewilligung für eine freiwillige öffentliche Versteigerung (Art. 4 und 5)	140.— bis 2100.—
	<i>Gastwirtschaftsverordnung vom 12. März 1996</i>	
21.07	Prüfungsgebühr (Art. 9)	200.— bis 300.—
	...	
21.08	...	
	...	
21.09	...	
	<i>Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991</i>	
21.10.01–03	Entscheide, Feststellungsverfügungen und Anordnungen:	
21.10.01	Erwerb (Art. 61) und Feststellungsverfügungen (Art. 84)	50.— bis 800.—
21.10.02	Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot (Art. 60) und Überschreitung der Belastungsgrenze (Art. 76 Abs. 2)	50.— bis 450.—
21.10.03	Anordnung der Anmerkung im Grundbuch (Art. 86)	30.— bis 250.—
	<i>Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985</i>	
21.11/12	Bewilligungen, Feststellungsverfügungen und Einspracheentscheide:	
21.11	verkürzte Pachtdauer (Art. 7 und 8) und Zupacht (Art. 33 bis 35)	100.— bis 400.—
21.12	parzellenweise Verpachtung (Art. 30 bis 32) und Pachtzins (Art. 42 bis 44)	150.— bis 700.—

Nr.	<i>Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 28. November 1998</i>	Fr.	
21.15	Forstrechtliche Bewilligungen und Verfügungen (Art. 7, 9, Art. 13 Abs. 2, Art. 15, 18, Art. 19 Abs. 2, Art. 23 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2)	100.— bis	1000.—
	<i>Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998</i>		
21.23	Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung (Art. 91), Verletzung Zweckentfremdungs- oder Zerstückelungsverbot (Art. 102 Abs. 2), Ausnahmegewilligung vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot und Rückerstattung (Art. 102 Abs. 3)	100.— bis	5000.—
	<i>Verordnung zur Bundesgesetzgebung über wirtschaftliche Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft vom 19. April 1983</i>		
21.24	Anerkennung von Betrieben und Formen der Zusammenarbeit	100.— bis	300.—
21.25	Betriebskontrollen	50.—	
	<i>Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965</i>		
21.26	statistische Spezialauswertungen für Dritte, je Stunde (Art. 94)	120.—	
	<i>Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit vom 2. Dezember 2003</i>		
21.27	Erteilung, Verweigerung und Erneuerung der Bewilligung	50.— bis	1000.—
21.28	Entzug der Bewilligung	200.— bis	2000.—
21.29	Aufsichtsrechtliche Verfügung	200.— bis	2000.—
21.30	Prüfungsgebühr	400.— bis	800.—

Nr.	<i>Jagdgesetz vom 17. November 1994</i>	Fr.	
21.40 (neu)	Vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses (Art. 14 Abs. 1)	500.— bis	1500.—
21.41 (neu)	Entscheid über Streitigkeiten zwischen Hegegemeinschaft und Jagdgesellschaft (Art. 24)	200.— bis	1000.—
21.42 (neu)	Entscheid über Anstände betreffend das Betreten fremder Reviere (Art. 24 Abs. 2)	150.— bis	700.—
21.43.01 (neu)	Anordnung der Wiederholung der Jägerprüfung (Art. 32)	100.— bis	300.—
21.43.02 (neu)	Feststellung des Ausschlusses (Art. 37 Abs. 3) oder Ausschluss von der Jagdberechtigung (Art. 38 Abs. 2) sowie Verbot der Jagd auf bestimmtes Wild (Art. 38 Abs. 3)	200.— bis	1000.—
21.43.03 (neu)	Einziehung ohne Berechtigung erlegten Wildes (Art. 67 Abs. 1)	150.— bis	350.—
<i>Jagdverordnung vom 31. Oktober 1995</i>			
21.43.04 (neu)	Vorkehren gegenüber der Hegegemeinschaft (Art. 21)	200.— bis	1000.—
21.43.05 (neu)	Ausstellen eines Jagdausweises (Art. 22 bis 22quinquies)		
21.43.05.01 (neu)	Pächterausweis (einschliesslich allfälliger Eintrag Jagdaufseher) Grundgebühr Fr. 100.— Regalzuschlag Fr. 0.— Total	100.—	
21.43.05.02 (neu)	Gästeausweis (einschliesslich allfälliger Eintrag Jagdaufseher) für Pachtperiode Grundgebühr Fr. 150.— Regalzuschlag Fr. 480.— Total	630.—	
21.43.05.03 (neu)	Gästeausweis (einschliesslich allfälliger Eintrag Jagdaufseher) für vier Jahre Grundgebühr Fr. 130.— Regalzuschlag Fr. 240.— Total	370.—	

Nr.		Fr.	
21.43.05.04 (neu)	Gästeausweis (einschliesslich allfälliger Eintrag Jagdaufseher) für zwei Jahre Grundgebühr Fr. 110.— Regalzuschlag Fr. 120.— Total	230.—	
21.43.05.05 (neu)	Jagdpass für sechs Tage Grundgebühr Fr. 80.— Regalzuschlag Fr. 60.— Total	140.—	
21.43.05.06 (neu)	Jagdpass für drei Tage Grundgebühr Fr. 60.— Regalzuschlag Fr. 20.— Total	80.—	
21.43.05.07 (neu)	Ausbildungsausweis Grundgebühr Fr. 80.— Regalzuschlag Fr. 0.— Total	80.—	
21.43.05.08 (neu)	Jagdaufseherausweis Grundgebühr Fr. 100.— Regalzuschlag Fr. 0.— Total	100.—	
21.43.05.09 (neu)	Duplikat	50.—	
21.43.06 (neu)	Registrierung und Erteilung von Bewilligungen im Zusammenhang mit Präparationsbetrieben (Art. 62)	100.— bis	500.—
21.43.07 (neu)	Entschädigung für Dienstleistungen (Art. 60bis)		
21.43.07.01 (neu)	Stundenansatz Wildhut	80.—	
21.43.07.02 (neu)	Fahrtspesen je km	—,70	
<i>Verordnung über die Jägerprüfung vom 28. Dezember 1966</i>			
21.44.01–03 (neu)	Ausbildung		
21.44.01 (neu)	Schiessausbildung	300.— bis	700.—
21.44.02 (neu)	freiwillige Ausbildung	300.— bis	700.—
21.44.03 (neu)	obligatorische Ausbildung	300.— bis	500.—
21.45.01–03 (neu)	Prüfung		
21.45.01 (neu)	Prüfungen im Schiessen	300.— bis	600.—
21.45.02 (neu)	Theorieprüfungen	400.— bis	800.—
21.45.03 (neu)	Wiederholung der Prüfung, je Fach . . insgesamt höchstens	80.— bis 250.—	100.—

Nr.	<i>Bundesgesetz über die Fischerei vom 14. Dezember 1973</i>	Fr.
21.46 (neu)	Einsatz eines Fischereiaufsehers oder eines besonders ausgebildeten Elektrofishers (Art.20 und 31), je Stunde . .	90.—
21.47 (neu)	Einsatz von Hilfspersonal (Art. 20 und 31), je Stunde	60.—
21.48 (neu)	Einsatz eines Elektrofishfangergeräts (Art. 20 und 31), je Stunde	50.—
<i>Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975</i>		
21.50 (neu)	Schutz der Biotope, Ausnahmegewilligung (Art. 3)	100.— bis 1000.—
21.51 (neu)	Bewilligung zum Sammeln von Pflanzen und Fangen von Tieren (Art. 5) . .	100.— bis 1000.—
21.52 (neu)	Bewilligung zum Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen sowie zum Fangen geschützter Tiere (Art. 9 und 11)	50.— bis 400.—
21.53 (neu)	Wiederherstellung des früheren Zustands (Art. 26)	200.— bis 5000.—

C. Departement des Innern

*Bundesgesetz
über Erwerb und Verlust des
Schweizerbürgerrechts
vom 29. September 1952 (BüG)*

*Bürgerrechtsgesetz
vom 5. Dezember 1955 (BRG)*

22.01	Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht (Art. 42 bis 47 BüG; Art. 17 BRG)	100.— bis 800.—
22.02	Erteilung des Kantonsbürgerrechts (Art. 12quater BRG)	100.— bis 2000.—
22.03	Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht (Art. 18 Abs. 1 BRG)	100.— bis 500.—

*Gesetz über die Urnenabstimmungen
vom 4. Juli 1971*

22.10	Genehmigung von Reglementen über die Durchführung von Abstimmungen mit Hilfe der EDV (Art. 47)	150.— bis 600.—
-------	--	-----------------

Nr.	<i>Gemeindegesezt vom 23. August 1979</i>	Fr.
22.20	Genehmigung von Erlassen, Beschlüssen und Verfügungen (Art. 6, 232 Bst. c)	150.— bis 2000.—
22.21	Anerkennung einer örtlichen Korporation (Art. 28)	150.— bis 1400.—
22.22	Aufsichtsrechtliche Prüfungen (Art. 232 Bst. a), je Tag	500.— bis 1000.—
22.23	Aufsichtsrechtliche Verfügungen und Weisungen (Art. 185 Abs. 2, Art. 232 Bst. b und e)	150.— bis 2000.—
<i>Haushaltverordnung vom 12. Oktober 1981</i>		
22.24	Aufsichtsrechtliche Bewilligungen (Art. 7 Abs. 2 und 3 sowie Art. 37 Abs. 2)	100.— bis 2000.—
<i>Gemeindevereinigungsgesezt vom 17. April 2007 (neu)</i>		
22.25	Genehmigung von Beschlüssen und Vereinbarungen (Art. 6, Art. 31 Bst. a und b, Art. 35, Art. 43, Art. 44, Art. 51 Bst. a, Art. 61 Bst. a)	150.— bis 2000.—
22.26	Feststellungen (Art. 31 Bst. c, Art. 46 Abs. 1, Art. 51 Bst. b, Art. 61 Bst. b)	100.— bis 200.—
22.27	Aufhebungsbeschlüsse (Art. 47, Art. 48)	150.— bis 1500.—
22.28	Fristverlängerung (Art. 15 Abs. 3, Art. 45 Abs. 3)	50.— bis 200.—
22.29	Entscheid bei Uneinigkeit bei der Bildung einer neuen Gemeinde (Art. 38 Bst. b, Art. 42 Abs. 3)	150.— bis 1500.—
<i>Sozialhilfegesezt vom 27. September 1998</i>		
22.30	Bewilligung zum Betrieb eines privaten Alters- und Pflegeheims oder Aufsichtsmassnahme (Art. 32; Art. 2 ff. der Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime)	100.— bis 1000.—

Nr.	<i>Kantonsratsbeschluss über Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vom 10. Januar 2002</i>	Fr.
22.31	Bewilligung zum Betrieb einer privaten Behinderteneinrichtung (Art. 4)	100.— bis 1000.—
	<i>Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964</i>	
22.35	Bewilligung der Erweiterung oder der Aufhebung eines Friedhofs (Art. 2)	300.— bis 1500.—
22.36	Entscheid über in Exhumationsgesuch (Art. 12 Abs. 2)	100.— bis 500.—
	<i>Wandergewerbegesetz vom 20. Juni 1985</i>	
22.40	Bewilligung einer öffentlichen Sammlung (Art. 23bis)	40.— bis 400.—
	<i>Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942 (EG)</i>	
22.50	Verfügung betreffend privatrechtliche Korporationen (Art. 44 EG)	150.— bis 2000.—
22.51	Namensänderung (Art. 30 ZGB)	75.— bis 2000.—
22.57	Aussprechung der Adoption (Art. 268 ZGB)	100.— bis 2000.—
22.57.01	Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern aus den Adoptionsakten (Art. 268c ZGB)	100.— bis 2000.—
22.58	Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zum Zweck der späteren Adoption (Art. 316 ZGB; Art. 53 EG)	500.— bis 1000.—
22.59	Bewilligung zum Betrieb einer Einrichtung der Heimpflege (Art 53 EG; Art. 2 ff. der Verordnung über Kinder- und Jugendheime vom 21. September 1999)	100.— bis 1000.—
22.60	Aufsichtsrechtliche Verfügungen, Massnahmen und Inspektionen gegenüber Zivilstandsämtern (Art. 45, Art. 42 EG, Art. 4 der Zivilstandsverordnung vom 14. Juni 2005)	100.— bis 2000.—

Nr.		Fr.	
22.61 (neu)	Bewilligung zur vereinfachten Veröffentlichung (Art. 28 Abs. 2 EG)	40.— bis	100.—
22.62 (neu)	Bewilligung der Adoptivkindervermittlung (Art. 269 c ZGB)	100.— bis	700.—
22.62.01 (neu)	Verfügungen betreffend Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Sorge (Art. 311 und 313 ZGB; Art. 55 und 57 EG)	100.— bis	1200.—
22.62.02 (neu)	Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Neuregelung (Art. 298 a Abs. 2 ZGB)	100.— bis	800.—
22.63 (neu)	Bewilligung, die Veröffentlichung einer Vormundschaft zu verschieben (Art. 375 ZGB)	50.— bis	200.—
22.64 (neu)	Anordnung eines öffentlichen Inventars (Art. 398 ZGB)	50.— bis	200.—
22.65 (neu)	Genehmigung des Verkaufs eines Grundstücks eines Bevormundeten aus freier Hand (Art. 404 ZGB)	50.— bis	1000.—
22.66 (neu)	Zustimmung als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 287 Abs. 2, Art. 288 Abs. 2 Bst. a und Art. 422 ZGB)	50.— bis	1000.—
22.67 (neu)	Rechtshilfe in Erbschaftssachen aus dem Ausland einschliesslich der Ermittlung der Erben und der Beschaffung von Erbbescheinigungen und Vollmachten	50.— bis	800.—
22.68 (neu)	Für Vermittlung des Erbschaftsbefehls $\frac{1}{2}$ bis 1 Prozent, mindestens aber	30.—	
22.69 (neu)	Ermächtigung für Viehverschreibungen (Art. 885 ZGB; Art. 173 EG)	150.— bis	600.—
22.70 (neu)	Genehmigung der Geschäftsbedingungen für Viehverschreibungen (Art. 44 der Einführungsverordnung zum ZGB 99)	50.— bis	250.—
22.71 (neu)	Ausstellung eines Fähigkeitsausweises für Grundbuchverwalter (Art. 179 EG; V über die Prüfung und den Fähigkeitsausweis der Grundbuchverwalter vom 30. März 1976)	80.—	
22.72 (neu)	Grundbuchinspektion einschliesslich Bericht (Art. 956 ZGB; Art. 182 EG; Art. 139 der Einführungsverordnung zum ZGB 100)	500.— bis	2000.—

Nr.	<i>Verordnung über die Prüfung und den Fähigkeits- ausweis der Grundbuchverwalter vom 30. März 1976</i>	Fr.	
22.80.01 (neu)	Grundbuchverwalterprüfung (Art. 6)	700.—	
22.80.02 (neu)	Wiederholung der mündlichen Prüfung (Art. 10 Abs. 2)	300.—	
22.80.03 (neu)	Teil- und Erneuerungsprüfung (Art. 12 und 13)	300.— bis	500.—
<i>Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911</i>			
22.85 (neu)	Genehmigung der Vertragsbedingungen einer staatlich anerkannten Pfundanstalt (Art. 522 Abs. 2)	80.— bis	700.—
22.86 (neu)	Genehmigung der Leistungen der Pfundanstalt (Art. 524 Abs. 3)	80.— bis	300.—
<i>Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) vom 16. Dezember 1983 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 7. Januar 1988 (EG)</i>			
22.90.01 (neu)	Entscheid über die Bewilligungspflicht (Art. 2, 4 bis 7 BewG)	400.— bis	2000.—
22.90.02 (neu)	Erteilung der Bewilligung (Art. 8 ff. BewG)	400.— bis	3000.—
22.90.03 (neu)	Verweigerung der Bewilligung	400.— bis	2000.—
22.90.04 (neu)	Widerruf der Bewilligung oder einer Auflage (Art. 25 und 14 Abs. 4 BewG)	400.— bis	2000.—
22.91 (neu)	Zuteilung aus dem Kontingent bei Grundsatzbewilligungen (Art. 2 Abs. 3 EG)	250.— bis	2000.—

D. Bildungsdepartement

Nr.	E. Finanzdepartement	Fr.
	<i>Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 17. Februar 1951</i>	
25.01.01–03	Bewilligung und Beaufsichtigung einer Lotterie (Art. 9):	
25.01.01	4 Prozent einer Verlosungssumme bis Fr. 100 000.—, wenigstens	600.—
25.01.02	3 Prozent einer Verlosungssumme von über Fr. 100 000.—, wenigstens	5000.—
25.01.03	2 Prozent einer Verlosungssumme von über Fr. 200 000.—, wenigstens	7500.—
25.01.04	Bewilligung der Ausübung des gewerbsmässigen Handels mit Prämienlosen (Art. 14), jährlich je nach Umsatz	500.— bis 7000.—
25.01.05	Bewilligung einer Totalisator-Wette (Art. 15); Nrn. 50.15–17 finden entsprechende Anwendung	
	<i>Steuergesetz vom 9. April 1998</i>	
25.11	Zweite und weitere Mahnungen für rechtskräftige Steuerforderungen . . .	50.—

Nr.	F. Baudepartement	Fr.
	<i>Baugesetz vom 6. Juni 1972</i>	
26.01	Genehmigung von Baureglement, Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen sowie von Schutzordnungen (Art. 31)	75.— bis 7200.—
26.02	Genehmigung von Baubewilligungen für Hochhäuser in Industriezonen (Art. 69 Abs. 3)	75.— bis 4400.—
26.03	Genehmigung von Ausnahmbewilligungen (Art. 77 Abs. 2)	75.— bis 2900.—
26.04	Anhörung bei zonenkonformen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Art. 87bis Abs. 1)	100.— bis 1000.—

Nr.		Fr.
26.05	Zustimmung zu einer Baubewilligung oder Verweigerung der Zustimmung ausserhalb der Bauzonen (Art. 87bis Abs. 2)	100.— bis 2000.—
26.06	Vorbescheid im Bauermittlungsverfahren (Art. 91)	75.— bis 1500.—
<i>Strassengesetz vom 12. Juni 1988</i>		
26.06.01	Genehmigung des Gemeindestrassenplans (Art. 13)	170.— bis 6900.—
26.06.02.01 (neu)	Genehmigung des Parkierungs-Reglementes (Art. 20, 21, 29)	75.— bis 2000.—
26.06.02.02 (neu)	Verfügung über Gemeingebrauch, gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung (Art. 20 bis 29)	150.— bis 10000.—
26.06.03	Bewilligung zum Bau oder zur Ableitung von Zufahrten sowie zur Ableitung von Wasser auf Strassen (Art. 63)	200.— bis 4000.—
26.06.04	Durchführung des Kostenverlegungsverfahrens (Art. 71)	170.— bis 6900.—
26.06.05.01 (neu)	Verfügung über Strassenabstände, Sichtzonen, Zutrittsverbotslinien und Immissionsverbotslinien (Art. 102) . .	200.— bis 4000.—
26.06.05.02 (neu)	Genehmigung von kommunalen Bauvorschriften (Art. 102)	200.— bis 4000.—
26.06.05.03 (neu)	Erlass von Baulinien an Kantonsstrassen (Art. 102bis)	200.— bis 4000.—
26.06.06	Ausnahmen von Strassenabstandsvorschriften (Art. 108)	200.— bis 6000.—
<i>Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960</i>		
<i>Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gewässernutzung vom 17. Oktober 1961</i>		
26.10	Zustimmung zur Übertragung einer Bewilligung (Art. 5 Abs. 2)	230.— bis 580.—
26.11	Bewilligung zur Änderung der Nutzungsart oder zum Umbau oder zur Erweiterung der Nutzungsanlagen (Art. 6)	230.— bis 3500.—

Nr.	<i>Wasserbaugesetz vom 23. März 1969</i>	Fr.
26.15	Bewilligung zur Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken sowie andere Massnahmen, die auf den Wasserstand, auf den Lauf der Gewässer oder auf die Sicherheit von Sohle und Ufer einen Einfluss haben können (Art. 50)	75.— bis 2900.—
26.16	Bewilligung zur Eindeckung eines öffentlichen Gewässers (Art. 51 Abs. 1)	130.— bis 2500.—
	<i>Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutz- gesetz vom 2. Dezember 1973</i>	
26.20	Genehmigung von Vereinbarungen zum gemeinsamen Bau von Abfallanlagen (Art. 22 Abs. 1)	150.— bis 2000.—
	<i>Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutz- gesetzgebung vom 11. April 1996</i>	
26.20.01	Einleitungs- und Versickerungsbewilligung (Art. 3, 3bis und 3ter)	200.— bis 4000.—
26.20.02	Verfügung zur Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus Deponien (Art. 4 Abs. 2)	200.— bis 20000.—
26.20.03	Genehmigung des generellen Entwässerungsplans (Art. 5 Abs. 2)	300.— bis 20000.—
26.20.03.01	Zustimmung zu einer vom Klärschlamm-Entsorgungsplan abweichenden Entsorgung (Art. 6 Abs. 2)	100.— bis 3000.—
26.20.04	Genehmigung von Vereinbarungen über gemeinsame öffentliche Abwasseranlagen (Art. 8 Abs. 1)	300.— bis 3000.—
26.20.05	Entscheid über die Kostenanteile bei gemeinsamen Anlagen (Art. 8 Abs. 3)	500.— bis 3000.—
26.20.06	Verfügung über die Mitbenützung von Abwasseranlagen (Art. 9 Abs. 2 und 4)	100.— bis 3000.—
26.20.07	Verfügung betreffend Lagerung und Untersuchung von Klärschlamm (Art. 12 Abs. 1)	100.— bis 3000.—
26.20.08	Verfügung bei zu hohem Schadstoffgehalt im Klärschlamm (Art. 12 Abs. 2)	100.— bis 3000.—

Nr.		Fr.
26.20.09	Entscheid über die Einleitung von verschmutztem Abwasser (Art. 13 Abs. 2)	100.— bis 3000.—
26.20.10	Entscheid in Sonderfällen und über besondere Verfahren (Art. 22)	100.— bis 3000.—
26.20.11	Verfügungen betreffend Betriebe mit Nutztierhaltungen (Art. 24 Abs. 1) . . .	100.— bis 3000.—
26.20.12	Kontrolle von Anlagen (Art. 25)	100.— bis 10000.—
26.20.13	Anhörung der zuständigen Stelle des Staates (Art. 26 Abs. 2)	100.— bis 3000.—
26.20.14	Einteilung und Anpassung von Gewässerschutzbereichen (Art. 27)	100.— bis 1000.—
26.20.15	Bewilligung in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 28)	150.— bis 5000.—
26.20.15.01	Bewilligung von Bohrungen und erheblichen Grabungen (Art. 28bis) . . .	100.— bis 5000.—
26.20.15.02	Verfügung über besondere Massnahmen in Zuströmbereichen (Art. 28ter)	150.— bis 5000.—
26.20.16	Entscheid über Einsprachen in der Zone S, wenn das Departement die Ausscheidung vorgenommen hat (Art. 31 Abs. 2 Bst. b)	400.— bis 5000.—
26.20.17	Genehmigung des Umgrenzungsplans einer Gemeinde (Art. 32)	400.— bis 6000.—
26.20.18	Verfügung über die Kostentragungspflicht bei der Ausscheidung von Schutzzonen und Schutzarealen (Art. 33 Abs. 2)	200.— bis 4000.—
26.20.19	Ausnahmebewilligung in der Zone S (Art. 34 Abs. 2)	200.— bis 3000.—
26.20.20	Verfügung weitergehender Schutzmassnahmen (Art. 34 Abs. 2)	100.— bis 2000.—
26.20.21	Bewilligung, Abnahme, Sanierung (einschliesslich Mängelbehebung) und Stilllegung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Art. 35 Abs. 1 Bst. a)	100.— bis 7000.—
26.20.22	Ausnahmebewilligungen bei Überschreitung der für die Gewässerschutzbereiche A _u und A _o zulässigen Höchstmengen (Art. 35 Abs. 1 Bst. b)	300.— bis 5000.—
26.20.23	Bewilligung an Unternehmen für Revisionsarbeiten an Tankanlagen (Art. 37)	250.— bis 2500.—

Nr.		Fr.	
26.20.24	Verfügung einer Revision (Art. 37) . .	100.— bis	1000.—
26.20.25	Verfügung zusätzlicher Massnahmen am Gewässer (Art. 38)	100.— bis	3000.—
26.20.26	Bewilligung für die Wasserentnahme über den Gemeingebrauch hinaus (Art. 39)	100.— bis	1000.—
26.20.26.01	Erlass von Schutz- und Nutzungsplä- nen (Art. 39bis ff.)	1000.— bis	30000.—
26.20.26.02	Schutzverfügungen (Art. 39bis ff.) . .	250.— bis	5000.—
26.20.26.03	Verfügung von anderen Massnahmen zur Umsetzung einer Schutz- und Nutzungsplanung (Art. 39bis ff.) . . .	250.— bis	5000.—
26.20.27	Verfügung von Sanierungsmassnah- men nach Art. 80 ff. des eidgenös- sischen Gewässerschutzgesetzes . . .	100.— bis	15000.—
26.20.28	Ausnahmebewilligungen bei Fliess- gewässern (Art. 41)	100.— bis	2000.—
26.20.29	Bewilligung für Schüttungen in Seen (Art. 42)	100.— bis	5000.—
26.20.30	Bewilligung für Spülungen und Ent- leerungen des Stauraums (Art. 43 Abs. 1 Bst. a)	100.— bis	10000.—
26.20.31	Ausnahmebewilligung für die Rück- gabe von Treibgut (Art. 43 Abs. 1 Bst. b)	100.— bis	1000.—
26.20.32	Verfügung baulicher Vorkehren für das Einsammeln von Treibgut (Art. 43 Abs. 1 Bst. c)	100.— bis	1000.—
26.20.33	Verfügung zur Erhaltung von Grund- wasservorkommen (Art. 44)	500.— bis	5000.—
26.20.34	Bewilligung zur Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material (Art. 45 Abs. 1)	500.— bis	25 000.—
...			

*Vollzugsverordnung
zum Einführungsgesetz zum eidgenös-
sischen Gewässerschutzgesetz
vom 13. Mai 1975*

26.21.13	Genehmigung von beitragsberech- tigten Projekten von Gewässerschutz- anlagen	300.— bis	20000.—
----------	--	-----------	---------

Nr.	<i>Verordnung</i> <i>zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen</i> <i>Gewässerschutzgesetzgebung</i> <i>vom 21. Januar 1997</i>	Fr.
26.21.18	Verfügung vorsorglicher Massnahmen (Art. 6)	200.— bis 5000.—
	<i>Verordnung</i> <i>über den Materialbezug aus öffentlichen</i> <i>Gewässern vom 12. Dezember 1960</i> <i>Bundesgesetz</i> <i>über die Nationalstrassen</i> <i>vom 8. März 1960</i>	
26.25	Bewilligung von baulichen Massnahmen innerhalb der Projektierungszone (Art. 16)	200.— bis 6000.—
26.26	Bewilligung von baulichen Massnahmen innerhalb der Baulinien (Art. 24)	250.— bis 6000.—
	<i>Grossratsbeschluss</i> <i>über Luftreinhaltmassnahmen</i> <i>vom 8. Januar 1987</i>	
26.35	Verfügung über Emissionsbegrenzung bei stationären Anlagen (Art. 3)	70.— bis 6600.—
26.36	Emissions- und Immissionsmessungen sowie Emissions- und Immissionskontrollen (Art. 3)	nach Aufwand (SIA-Zeittafel zuzüglich Spesen)
	<i>Grossratsbeschluss über den</i> <i>Lärmschutz vom 8. November 1990</i>	
26.41	Verfügung über Schallschutzmassnahmen, wenn der Bund für Emissionsbegrenzungen und Sanierungen zuständig ist (Art. 2 Bst. e)	100.— bis 1500.—
26.42	Verfügung bezüglich Lärm aus Industrie und Gewerbe, wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist (Art. 2 Bst. f)	60.— bis 5800.—
26.43	Zustimmung für Bewilligungen, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten sind (Art. 31 Abs. 2 der eidgenössischen Lärmschutz- Verordnung)	60.— bis 2300.—

Nr.	<i>Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen vom 6. April 1989</i>	Fr.
26.51	Bewilligung für die Annahme von Sonderabfällen (Art. 1 in Verbindung mit Art. 29 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen)	170.— bis 3500.—
26.52	Verfügung der Beschränkung oder des Entzugs der Bewilligung für die Annahme von Sonderabfällen (Art. 1 in Verbindung mit Art. 31 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen)	300.— bis 5000.—
26.53	Verfügung von Sicherungs- und Behebungsmassnahmen (Art. 1 in Verbindung mit Art. 33 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen)	170.— bis 2900.—
26.54	Verfügung von Massnahmen im Zusammenhang mit der Marktüberwachung (Art. 1 in Verbindung mit Art. 57 der eidgenössischen Stoffverordnung)	120.— bis 3500.—
26.55	Verfügung im Zusammenhang mit der Überwachung des umweltgerechten Verhaltens (Art. 1 in Verbindung mit Art. 60 der eidgenössischen Stoffverordnung)	120.— bis 3500.—
26.56	Erteilung von Fachbewilligungen (Art. 1 in Verbindung mit Art. 46 der eidgenössischen Stoffverordnung) . . .	120.— bis 3500.—
26.57	Erteilung von Anwendungsbewilligungen (Art. 1 in Verbindung mit Art. 46 der eidgenössischen Stoffverordnung)	120.— bis 3500.—
26.58	...	
	<i>Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990</i>	
26.62.01	Errichtungsbewilligung (Art. 25) . . .	1000.— bis 50000.—
26.62.02	Betriebsbewilligung (Art. 27)	500.— bis 30000.—
26.62.03	Überwachung von Abfallanlagen (Art. 28, 42, 45)	300.— bis 30000.—

Nr.	<i>Verordnung</i>	Fr.
	<i>über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991</i>	
26.63.01	Unterstellung unter die Störfallver- ordnung (Art. 1)	100.— bis 3000.—
26.63.02	Beurteilung des Kurzberichts (Art. 6)	100.— bis 10000.—
26.63.03	Verfügung Risikoermittlung (Art. 6 Abs. 4)	100.— bis 3000.—
26.63.04	Beurteilung der Risikoermittlung (Art. 7)	100.— bis 20000.—
26.63.05	Zusätzliche Sicherheitsmassnahmen (Art. 8)	100.— bis 30000.—
	<i>Verordnung</i> <i>zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz</i> <i>vom 21. September 1993</i>	
26.64.01	Bewilligung für den Bau (Art. 1 Abs. 1)	100.— bis 20000.—
26.64.02	Bewilligung für den Betrieb (Art. 1 Abs. 1)	100.— bis 5000.—
26.64.03	Generelle Bewilligung für Bau und Betrieb (Art. 1 Abs. 2)	200.— bis 10000.—
	<i>Verordnung</i> <i>über die Umweltverträglichkeitsprüfung</i> <i>vom 19. Oktober 1988</i>	
26.65	Stellungnahmen der Umweltschutz- fachstelle (Art. 13)	500.— bis 30000.—
	<i>Konkordat</i> <i>über die nicht eidgenössisch kon-</i> <i>zessionierten Luftseilbahnen und Skilifte</i> <i>vom 15. Oktober 1951</i>	
	<i>Reglement</i> <i>über Bau und Betrieb der nicht eidge-</i> <i>nössisch konzessionierten Seilbahnen</i> <i>und Skilifte vom 18. Oktober 1954</i>	
	<i>Regierungsbeschluss</i> <i>über die Übertragung von Befugnissen</i> <i>der Regierung auf die Departemente</i> <i>vom 15. November 1966</i>	
26.71	Bau- und Betriebsbewilligung für Kleinskilifte	400.— bis 2000.—
26.72	Verlängerung der Betriebsbewilligung für Kleinskilifte	200.— bis 1500.—

Nr.	<i>Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960</i>	Fr.
26.80	Verfügung für die wirtschaftliche Nutzung gemeinsamer Wasservorkommen (Art. 20)	300.— bis 6000.—
26.81	Zustimmung zur Übertragung einer Verleihung (Art. 23)	150.— bis 5000.—
26.82	Behandlungsgebühr für die Verfahrenskosten bei abgelehnter Verleihung oder vorzeitigem Rückzug des Gesuches (Art. 34)	250.— bis 60000.—
 <i>Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen vom 18. Juni 1998</i>		
26.83	Verfahrenskoordination (Art. 5)	100.— bis 5000.—
 <i>Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998</i>		
26.84	Verfügungen nach Altlasten-Verordnung	100.— bis 20000.—
 <i>Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999</i>		
26.90	Stellungnahme der kantonalen Fachstelle zu Gesuchen von Freisetzungsversuchen (Art. 18)	500.— bis 20000.—
26.91	Anhörung der kantonalen Fachstelle (Art. 20)	100.— bis 10000.—
26.92	Verfügung von Massnahmen bei der Überwachung der Sorgfaltspflicht (Art. 26)	100.— bis 5000.—
26.93	Verfügung von Massnahmen bei der Marktüberwachung (Art. 29)	100.— bis 5000.—
26.94	Verfügung von Massnahmen zur Bekämpfung schädigender Organismen (Art. 32)	100.— bis 10000.—

Nr.	<i>Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999</i>	Fr.
26.95	Stellungnahme der kantonalen Fachstelle im Meldeverfahren (Art. 17) ..	100.— bis 10000.—
26.96	Stellungnahme der kantonalen Fachstelle im Bewilligungsverfahren (Art. 18)	100.— bis 10000.—
26.97	Stellungnahme der kantonalen Fachstelle betreffend zusätzlicher Sicherheitsmassnahmen (Art. 19)	100.— bis 10000.—
26.98	Verfügung von Massnahmen bei der Überwachung in den Betrieben (Art. 20)	100.— bis 10000.—

Nr.	G. Sicherheits- und Justizdepartement <i>Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911</i>	Fr.
27.15	Bewilligung an öffentliche Lagerhalter zur Ausgabe von Warenpapieren (Art. 482)	400.— bis 1500.—
27.15.01	Bewilligung der berufsmässigen Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland (Art. 406c)	400.— bis 1500.—
	<i>Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 20. November 1979</i>	
27.44	Bewilligung von Rennen mit Motorfahrzeugen (Art. 15 Abs. 1)	200.— bis 3000.—
	Polizeikommando	
27.45	Bewilligung zum Betrieb von Lautsprechern (Art. 16)	100.— bis 500.—
27.46	Bewilligung von sportlichen Veranstaltungen, ausgenommen Rennen mit Motorfahrzeugen (Art. 15 Abs. 2)	100.— bis 1500.—
27.47	Bewilligung von Versuchsfahrten (Art. 15 Abs. 2)	100.— bis 600.—
27.48	Bewilligung von Betriebswegweisern (Art. 25)	200.— bis 600.—

Nr.		Fr.	
27.49	Bewilligung von touristischen Signalisationen (Art. 25)	200.— bis	600.—
27.50	Weisungen für das Aufstellen von Signalen (Art. 27)	80.— bis	2000.—
27.51	Bewilligung von Strassenreklamen (Art. 32)	100.— bis	3000.—
	<i>Privatdetektivverordnung</i> vom 18. November 1980		
27.52	Erteilung oder Entzug der Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit eines Privatdetektivs (Art. 2 und 11)	200.— bis	600.—
27.53	Abgabe des Privatdetektivausweises (Art. 7)	60.—	
	<i>Vollzugsverordnung</i> zu den eidgenössischen Vorschriften über die Luftfahrt vom 22. März 1951		
	Polizeikommando/Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt		
27.54	Entscheid über Einwendungen gegen Flugveranstaltungen und Aussenlandungen	100.— bis	600.—
	<i>Polizeigesetz vom 10. April 1980</i>		
	Kantonspolizei		
27.60	Ordnungsdienst bei privaten Veranstaltungen: je Polizeibeamter und halber Tag	250.—	
27.61	Rennbegleitung: je Polizeibeamter und halber Tag	250.—	
27.62.01–03	Begleitung von Spezialtransporten:		
27.62.01	Fahrzeug: je km	2.—	
27.62.02	...		
27.62.03	Polizeibeamter: je Stunde	100.—	
	mindestens	150.—	
27.63	Besonderer Schutz Privater:		
	je Polizeibeamter und halber Tag	250.—	

Nr.		Fr.
	Kantonale Notrufzentrale	
27.64.01–04	Anschlüsse von Gefahrenmeldeanlagen (Bankalarm, Brandmeldeanlagen):	
27.64.01	Grundgebühr (Aufschaltgebühr für Neuanschluss)	300.— bis 500.—
27.64.02	Jahresgebühr je Anschluss	300.— bis 500.—
27.64.03	Rückerstattung Jahresgebühr je Brandmeldeanlage an Feuerwehren	200.—
27.64.04	Änderung des Alarmdispositivs	100.— bis 300.—
27.64.05	Fehlalarm aufgrund Alarmanlage, je Alarm höchstens	800.—
27.64.10–12	Anschluss am Alarmierungssystem:	
27.64.10	Jahresgebühr je Anschluss	15.—
27.64.11	Jahresgebühr je Einwohner je Gemeinde	—,60
27.64.12	Bearbeitungsgebühr je Teilnehmermutation (exkl. PTT-Aufwand)	15.—
27.65.01–07	Suche nach vermissten Personen:	
27.65.01	je Polizeibeamter und Halbtage	250.—
27.65.02	Einsatz eines Tauchgeräts: je Stunde	50.—
27.65.03	...	
27.65.04	Einsatz eines Motorboots	nach Aufwand
27.65.05	Helikoptereinsatz, Fahrzeug- und Verpflegungskosten	nach Aufwand
27.65.06	je Polizeihund und Halbtage	50.—
27.65.07	Einsatz eines Spezialhundes	nach Aufwand
27.66.01–03	Fahrzeugfahndung:	
27.66.01	Fahndung und Meldung des Fundorts	10.— bis 30.—
27.66.02	Abschleppen, Überführen und Unterbringen	nach tatsächlichen Kosten
27.66.03	Einstellung nach Ablauf der Abholfrist, je Monat	70.—
27.67	Polizeiliche Intervention	
27.67.01	Intervention ohne Strafanzeige	80.—
27.67.02	Intervention wegen Häuslicher Gewalt, in besonderen Fällen	80.—
27.68	Polizeilicher Gewahrsam, je Tag	110.—
27.68.01	Zuzüglich Verpflegungskosten nach Art. 41 der Polizeiverordnung	
27.69.01-03	Bewilligung und Widerruf der Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben	

Nr.		Fr.	
27.69.01	Erstmalige Bewilligung/Verweigerung/Widerruf	200.— bis	1000.—
27.69.02	Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligungsänderung (z. B. Erweiterung oder Änderung des Aufgabebereichs, Änderung der Organisation oder des Personalbestands)	30.— bis	500.—
27.69.03	Erneuerung der Bewilligung	100.— bis	500.—
	<i>Verordnung über die Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse vom 11. Februar 2003</i>		
27.71	Genehmigung des Formulars zur Mitteilung von Miet- und Pachtzinserhöhungen und anderen einseitigen Vertragsänderungen sowie Kündigungen (Art. 6)	50.— bis	250.—
	<i>Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990</i>		
27.73	Entscheid über die Herausgabe von Akten oder die Erteilung von Auskünften	30.— bis	300.—
	<i>Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999</i>		
27.74	Entscheid über die Herausgabe von Akten oder die Erteilung von Auskünften (Art. 67 f. StP)	30.— bis	400.—
27.75	Entscheid über Entschädigungsbegehren (Art. 273)	100.— bis	2000.—
27.76	Überweisungsverfügung (Art. 278, Art. 287 Bst. h und Art. 289 Abs. 2 Ziff. 2)	50.— bis	500.—
27.77	Rekursentscheid (Art. 284 Abs. 2 und Art. 341)	150.— bis	1000.—
27.78	Anordnung einer Sicherungsmassnahme (Art. 287 Bst. a), Entscheid über Strafaufschub (Art. 287 Bst. e und f), Strafunterbruch oder Vollzugsöffnungen (Art. 285 Bst. g)	100.— bis	800.—

Nr.		Fr.
27.79	Bewilligung und Widerruf des tagesweisen Vollzugs und der Halbgefängenschaft sowie Abbruch der gemeinnützigen Arbeit (Art. 285 Abs. 1, Art. 286bis Bst. b und c, Art. 287 Bst. b)	100.— bis 300.—
	<i>Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG) Eidgenössische Verordnung über den Zivilschutz vom 3. Dezember 2003 (ZSV) Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivil- schutz vom 20. Juni 1996 (EG zum BZG) Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundes- gesetzgebung über den Zivilschutz vom 1. Oktober 1996 (EV zum ZSG)</i>	
27.80 (neu)	Prüfung und Genehmigung von Bau- und Erneuerungsprojekten für Anlagen der Zivilschutzorganisation sowie für öffentliche und private Schutzräume (Art. 52 BZG; Art. 25 und 26 ZSV; Art. 25 Bst. a und Art. 37 EV zum ZSG)	100.— bis 5800.—
27.81 (neu)	Kontrolle von erstellten Zivilschutzanlagen und Schutzräumen einschliesslich Baukontrollen und Prüfung allfälliger Abrechnungen (Art. 52 BZG; Art. 25 Bst. b und Art. 38 Bst. c EV zum ZSG)	120.— bis 5800.—
27.82 (neu)	Verfügung zur Behebung von Mängeln an Zivilschutzanlagen und an Schutzräumen sowie Nachkontrolle (Art. 52 BZG; Art. 25 Bst. b und Art. 38 Bst. c EV zum ZSG)	60.— bis 1150.—
27.83 (neu)	Kontrolle der Betriebsbereitschaft von öffentlichen Schutzbauten (Art. 52 BZG; Art. 25 Bst. c EV zum ZSG) . .	60.— bis 1150.—

Nr.		Fr.
27.84 (neu)	Verfügung über Ausnahmen von der Schutzraumbaupflicht, Festlegung von Ersatzbeiträgen und Sicherheitsleistungen (Art. 48 BZG; Art. 38 Bst. a und b EV zum ZSG)	60.— bis 600.—
27.85 (neu)	Verfügung über Ersatzvornahmen (Art. 46 BZG; Art. 36 Bst. a EV zum ZSG)	60.— bis 1150.—
27.86 (neu)	Festlegung der Grenzen der Gebiete (Ausgleichsgebiete), in denen keine Schutzräume erstellt werden müssen oder in denen die Anzahl der Schutzplätze herabgesetzt werden kann (Art. 47 BZG; Art. 18 ZSV; Art. 36 Bst. b EV zum ZSG)	200.— bis 2000.—
27.87 (neu)	Entscheid über die Verwendung von Ersatzbeiträgen (Art. 22 ZSV; Art. 11 EG zum BZG; Art. 40bis EV zum ZSG)	60.— bis 1150.—
27.88 (neu)	Bearbeitung von Gesuchen für die Aufhebung von Schutzräumen (Art. 29 ZSV; Art. 38 Bst. d EV zum ZSG) . . .	60.— bis 600.—
27.89 (neu)	Verwarnung bei Nichteinrücken zu Dienstanlässen des Zivilschutzes (Art. 68 Abs. 1 Bst. a BZG; Art. 17 EV zum ZSG)	150.— bis 300.—

Nr.	H. Amtsnotariate	Fr.
	<i>Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)</i>	
	<i>Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942 (EG)</i>	
30.01	Entgegennahme und Aufbewahrung einer Verfügung von Todes wegen (Art. 504 und 505 Abs. 2 ZGB; Art. 79 bis 81 EG)	100.—
30.01.01	bei Übernahme aus dem Depot einer anderen Amtsstelle	50.—
30.02	Siegelung (Art. 83 EG; Art. 31 bis 36 der Einführungsverordnung zum ZGB)	300.— bis 800.—

Nr.		Fr.	
30.03	Sicherungsinventar und Inventar bei Nacherbeneinsetzung (Art. 490 Abs. 1 und Art. 553 ZGB):		
30.03.01	Grundgebühr	500.—	
30.03.02	Zuschlag 0,5 Prozent des Teilungsvermögens vor der Ausscheidung güterrechtlicher Ansprüche		
30.03.03	Zuschlag bei negativem Saldo oder geringem Aktivsaldo nach Aufwand, je Stunde	60.— bis	150.—
30.04	Erbschaftsverwaltung:		
30.04.01	Anordnung und Aufhebung, je	300.— bis	600.—
30.04.02	zuzüglich Kosten der Verwaltung nach Aufwand, je Stunde	60.— bis	150.—
30.05	Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen (Art. 557 ZGB)	150.— bis	1000.—
30.06	Ausstellung der Erbbescheinigung (Art. 559 ZGB):		
30.06.01	Testamentseröffnung	100.— bis	800.—
30.06.02	ohne Testamentseröffnung	150.— bis	1000.—
30.07	Ausschlagung:		
30.07.01	Protokollierung (Art. 570 Abs 3 ZGB)	10.— bis	50.—
30.07.02	Verlängerung oder Erneuerung der Frist (Art. 576 ZGB)	300.— bis	600.—
30.08	Öffentliches Inventar (Art. 580 bis 584 ZGB; Art. 84 bis 87 EG):		
30.08.01	Grundgebühr	500.—	
30.08.02	Zuschlag 0,5 Prozent des Teilungsvermögens vor der Ausscheidung güterrechtlicher Ansprüche		
30.08.03	Zuschlag bei negativem Saldo oder geringem Aktivsaldo nach Aufwand, je Stunde	60.— bis	150.—
30.09	Entscheid über die Fortsetzung eines Gewerbes (Art. 585 ZGB; Art. 85 EG)	200.— bis	500.—
30.10	Rechnungsruf bei erbenloser Erbschaft (Art. 592 ZGB)	200.— bis	1000.—
30.11	Amtliche Liquidation (Art. 595 ZGB):		
30.11.01	Grundgebühr	300.—	
30.11.02	Zuschlag 3 Prozent der Nachlassaktiven		
30.11.03	Zuschlag bei negativem Saldo oder geringem Aktivsaldo nach Aufwand, je Stunde	60.— bis	150.—

Nr.		Fr.	
30.12	Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft (Art. 602 ZGB) . .	300.— bis	800.—
30.13	Mitwirkung bei der Teilung nach Art. 609 Abs. 1 ZGB:		
30.13.01	Grundgebühr	300.—	
30.13.02	Zuschlag 1 Prozent des vertretenen Erbbetreffnisses		
30.14–16	Durchführung der amtlichen Teilung (Art. 609 Abs. 2 ZGB; Art. 88 EG) bei einem Teilungsvermögen (im Zeitpunkt der Teilung vor der Ausscheidung güterrechtlicher und erbrechtlicher Ansprüche):		
30.14	bis Fr. 50 000.—:		
	Grundgebühr	400.—	
	Zuschlag 5 Prozent des Teilungsvermögens		
30.15	über Fr. 50 000.— bis Fr. 100 000.—:		
	Grundgebühr	1200.—	
	Zuschlag 4 Prozent des Teilungsvermögens		
30.16	über Fr. 100 000.—:		
	Grundgebühr	2600.—	
	Zuschlag 3 Prozent des Teilungsvermögens		
30.17	...		
30.18	Bildung von Losen oder Entscheidung über Veräusserung oder Zuweisung unteilbarer Sachen usw. (Art. 611 Abs. 3 und Art. 613 Abs. 3 ZGB)	200.— bis	800.—
30.19	Entscheidung über die Art der Versteigerung (Art. 612 Abs. 3 ZGB)	200.— bis	800.—
30.20	Bestellung von Sachverständigen (Art. 618 ZGB)	100.— bis	500.—
30.21	Beratung in güter- und erbrechtlichen Angelegenheiten (einschliesslich Abfassung einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung) nach Aufwand, je Stunde	150.—	
30.22	Überwachung der Auslosung von Gülden (Art. 882 Abs. 2 ZGB)	100.— bis	300.—
30.23	Anordnung betreffend Veröffentlichung und Verkauf des Versatzpfandes (Art. 910 ZGB)	75.— bis	250.—
	[...]		

Nr.	A. Gemeinderat, Gemeindepräsident und Gemeinderatsschreiber (oder an ihrer Stelle zuständige Amtsstelle)	Fr.
	[...]	
	<i>Grossratsbeschluss über Luftreinemassnahmen vom 8. Januar 1987</i>	
50.24.00.06	Kontrolle von Feuerungsanlagen und Tierhaltungsbetrieben (Art. 2 Bst. a bis c)	40.— bis 660.—
50.24.00.07	Verfügung über Emissionsbegrenzung von Feuerungsanlagen und Tierhal- tungsbetrieben (Art. 2 Bst. a bis c) . . .	40.— bis 3300.—
50.24.00.08	Verfügung über das Verbrennen von Abfällen im Freien (Art. 2 Bst. d und Art. 7)	70.— bis 660.—
50.24.00.09	Werden der politischen Gemeinde Be- fugnisse des Amtes für Umwelt und Energie übertragen, so kann die zu- ständige Stelle der Gemeinde analoge Gebühren erheben.	
	[...]	

54. Die Finanzhaushaltsverordnung vom 17. Dezember 1996¹ wird wie folgt geändert:

Einreichung

Art. 31. Departemente und Staatskanzlei reichen die Kreditanträge mit Begründungen sowie die mutmassliche Rechnung zum von der Regierung festgesetzten Termin dem Amt für Finanzdienstleistungen ein.

Die Begründung der Kreditanträge erfolgt nach den Richtlinien des Finanzdepartementes.

Sondersachverhalte richten sich nach den Anordnungen der zuständigen Stelle oder der Regierung.

Erstellung

Art. 32. Das Amt für Finanzdienstleistungen erstellt den Entwurf zuhanden der Regierung.

Zusätzliche Verzeichnisse

Art. 34. Departemente und Staatskanzlei reichen dem Amt für Finanzdienstleistungen zur Ergänzung der Staatsrechnung insbesondere ein:

- a) Verzeichnis der beanspruchten und noch verfügbaren Sonderkredite mit besonderer Kennzeichnung der im Rechnungsjahr abgerechneten Kredite;
- b) Verzeichnis der Eventualverpflichtungen, insbesondere Bürgschaften und sonstige Garantien zugunsten Dritter.

Regierung

Art. 35. Die Regierung beschliesst über:

- a) den Kontenrahmen der Verwaltungsrechnung mit dem Voranschlag. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Rechnungsgliederung durch den Kantonsrat, soweit die Rechnung ihm vorgelegt wird;
- b) Kreditüberschreitungen nach Art. 54 des Staatsverwaltungsgesetzes, soweit nicht Departemente oder Staatskanzlei zuständig sind;
- c) Kreditüberschreitungen von Positionen der internen Rechnungslegung, soweit nicht Departemente oder Staatskanzlei zuständig sind;
- d) Kreditreservierungen;
- e) Stundung und Erlass von Forderungen im Betrag von über Fr. 100 000.–. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften aufgrund anderer Erlasse¹²;
- f) die Ausgabe öffentlicher Anleihen;
- g) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften im Finanzvermögen, wenn der Preis die Betragsgrenze des allgemeinen fakultativen Finanzreferendums¹³ übersteigt;
- h) die Veräusserung von Sachgütern des Verwaltungsvermögens, ohne Grundstücke und Liegenschaften, wenn der Verkaufspreis den Betrag von Fr. 100 000.– übersteigt.

¹ sGS 831.1.

Sie genehmigt die Abrechnung von Sonderkrediten.

Sie erlässt Richtlinien insbesondere über:

1. die Verwaltung des Finanzvermögens (Anlagerichtlinien);
2. die Beschaffung fremder Mittel;
3. die Festlegung der Zinssätze für die interne Verzinsung.

Art. 39. Die Regierung entscheidet über die Verwendung bewilligter Kredite, soweit nicht Departemente, Staatskanzlei und Finanzkontrolle sowie Gerichte und andere Justizbehörden zuständig sind. Grundsatz

55. Die Jagdverordnung vom 31. Oktober 1995¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1. Das Volkswirtschaftsdepartement vollzieht die eidgenössische und die kantonale Jagdgesetzgebung, soweit das kantonale Recht keine andere Zuständigkeit vorsieht. Zuständigkeit

Zuständige Stelle des Kantons ist das Amt für Natur, Jagd und Fischerei.

Art. 2. Das Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet Jagd- und Nichtjagdgebiete zweieinhalb Jahre vor Pachtbeginn. Bezeichnung von Jagd- und Nichtjagdgebieten

Die politische Gemeinde stellt Begehren spätestens drei Jahre vor Pachtbeginn.

Während der Pachtdauer kann das Volkswirtschaftsdepartement die Bezeichnung aus wichtigen Gründen, insbesondere zum Schutz von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, ändern.

Art. 3. Die Reviergrenze richtet sich insbesondere nach: Festlegung

- a) natürlichen und künstlichen Merkmalen;
- b) Lebensräumen;
- c) Bedürfnissen des Jagdbetriebs.

Die politische Gemeinde legt die Reviere zwei Jahre vor Pachtbeginn fest und teilt die Festlegung dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei mit.

Art. 5. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei schreibt die Reviere im Amtsblatt des Kantons St.Gallen eineinhalb Jahre vor Pachtbeginn zur Bewerbung aus. Verpachtung
a) Ausschreibung

Die Ausschreibung enthält Angaben insbesondere über:

- a) Reviergemeinde und -name;
- b) Reviergrösse und -benennung;
- c) Pachtzinshöhe und Zahlungsmodalitäten;
- d) Mindestpächterzahl;
- e) mehrheitliches Hochwildvorkommen;

¹ sGS 853.11.

- f) Zugänge durch Schutzgebiete;
- g) Bewerbungsmodalitäten;
- h) Mitgliedschaft in einer Hegegemeinschaft.

d) Vergabe

Art. 9. Die politische Gemeinde vergibt die Reviere in der Regel innert zweier Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

Die Pachtverfügung wird den Vertretern der Bewerbergruppen sowie dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei gleichzeitig eröffnet.

b) Änderung des Pächterbestandes

Art. 12. Die politische Gemeinde passt gegebenenfalls unter Auflagen und Bedingungen die Pachtverfügung an:

- a) beim Tod oder Verlust der Jagdberechtigung eines Pächters;
- b) auf Antrag der Jagdgesellschaft, wenn dadurch die Grundlagen der Vergabe nicht verschlechtert werden.

Sie setzt eine Frist von höchstens drei Monaten zur Wiederherstellung bei Unterschreiten der Mindestpächterzahl. Eine Verlängerung der Frist bedarf der Zustimmung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei.

Massnahmen und Sanktionen
a) Hegegemeinschaft

Art. 20. Erfüllt eine Jagdgesellschaft ihre Aufgaben nicht, kann die Hegegemeinschaft nach Anhören der Jagdgesellschaft:

- a) verwarnen und die Erfüllung der Aufgaben unter Fristansetzung erneut verlangen;
- b) einen jährlichen Beitrag festsetzen oder diesen erhöhen;
- c) Abschusszuteilungen mit Bezug auf Zahl, Alter und Geschlecht erhöhen, verringern oder aussetzen;
- d) bei Missachtung von Abschusszuteilungen der Hegegemeinschaft den Erlös einziehen, sofern der Wildabschuss revierabhängig zugewiesen wurde;
- e) die im Organisationsstatut festgelegten Massnahmen und Sanktionen verhängen.

Die Hegegemeinschaft kann dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei gegenüber der Jagdgesellschaft oder gegenüber Pächtern Massnahmen und Sanktionen nach dem Jagdgesetz beantragen.

Verschiedene Massnahmen und Sanktionen können miteinander verbunden werden.

b) Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Art. 21. Erfüllt eine Hegegemeinschaft ihre Aufgaben nicht, kann das Amt für Natur, Jagd und Fischerei nach Anhören der Hegegemeinschaft:

- a) verwarnen und die Erfüllung der Aufgaben unter Fristansetzung erneut verlangen;
- b) die Erfüllung der Aufgabe auf Kosten der Hegegemeinschaft vornehmen oder vornehmen lassen;
- c) die Organisation der Hegegemeinschaft ändern oder diese der subsidiären Regelung dieser Verordnung über den Finanzhaushalt unterstellen.

Verschiedene Massnahmen und Sanktionen können miteinander verbunden werden.

Gegenüber Jagdgesellschaften und Pächtern bleiben die Massnahmen und Sanktionen nach dem Jagdgesetz vorbehalten.

Art. 22sexies. Der Jagdausweis wird vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei ausgestellt. b) Ausstellung

Art. 23. Aus Verlust oder Nichtnutzung entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren. c) Verlust und Nichtnutzung

Beim Verlust der Pächter- oder Jagdaufsehereigenschaft ist der Ausweis dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei zurückzugeben.

Art. 25. Kann ein Vorhaben Lebensraum oder Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere beeinträchtigen, holt die zuständige Behörde eine Stellungnahme des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei über die Verträglichkeit des Vorhabens für Lebensraum und Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere ein. Vorhaben im Lebensraum von Wild

Art. 26. Die für die Bewilligung der Haltung von Wildtieren zuständige Stelle holt die Stellungnahme des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei ein. Private Haltung von Tieren
a) Anhörungspflicht der Bewilligungsbehörde

Art. 31. Jagdgesellschaften und Hegegemeinschaften erheben die Bestände der Wildtiere nach Weisung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei. b) Vorschriften für Revier und Hegegebiet
1. Bestandserhebung

Art. 32. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei legt periodisch die Abschussvorgaben je Revier und Hegegebiet fest. 2. Abschussvorgaben

Es berücksichtigt insbesondere:

- a) ...
- b) ...
- c) Ergebnisse der Bestandserhebungen und der Statistik;
- d) Feststellungen der Wildhutorgane;
- e) Feststellungen des Forstdienstes über den Lebensraum.

Art. 33. Die weiteren Vorschriften bestimmen insbesondere:

- a) Verbot von oder Verpflichtung zu Abschüssen;
 - b) Abschuss geschützten Wildes zum Schutz der Lebensgemeinschaft;
 - c) Abschuss jagdbaren Wildes in Nichtjagdgebieten;
 - d) Einfangen jagdbaren oder nach kantonalem Recht geschützten Wildes;
 - e) Markieren von Wild;
 - f) Fangen oder Erlegen geschützter Vögel und Sammeln ihrer Eier;
3. weitere Vorschriften

- g) Verwendung anderer als Kastenfallen für wissenschaftliche Zwecke;
- h) Abweichungen von den Jagdvorschriften;
- i) Verbot der Wildtierfütterung oder Verpflichtung zur Wildtierfütterung.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann bestimmte Jagdarten in bestimmten Gebieten, zu bestimmten Zeiten oder auf bestimmte Wildarten untersagen.

c) Statistik

Art. 34. Jagdgesellschaften und Hegegemeinschaften führen eine Statistik über die Wildabgänge nach den Weisungen des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei.

Grundlage bildet das Abgangsprotokoll des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei.

Das Abgangsprotokoll wird laufend nachgeführt und kann von den Organen der Wildhut eingesehen oder einverlangt werden.

b) besondere Vorschriften

Art. 36. Die Beizjagd ist nur mit Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei zulässig. Die Bewilligung gibt insbesondere vor:

- a) die einsetzbaren und die jagdbaren Vögel;
- b) das zu bejagende Gebiet;
- c) den zeitlichen Rahmen.

Für die Fallenjagd verwendete Fallen werden mit Name und Adresse des Fallenstellers bezeichnet.

3. Einschränkungen

Art. 44. Verboten ist die Verwendung von:

- a) Kugeln:
 1. bei der Treibjagd in Rothirsch-Hegegebieten ausser mit Zustimmung der Hegegemeinschaft und des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei;
 2. auf eine Distanz von mehr als 200 m;
- b) Schrot:
 1. auf anderes Wild als Niederwild und gestreifte Frischlinge;
 2. auf eine Distanz von mehr als 35 m;
- c) Flintenlaufgeschossen:
 1. auf Wild, ausgenommen Wildschweine;
 2. auf eine Distanz von mehr als 50 m;
- d) Vollmantelgeschossen auf Huftiere, ausgenommen für den Fangschuss.

c) Wildhut

Art. 50. Organe der Wildhut treffen auf Ersuchen des Betroffenen in Nichtjagdgebieten Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann Personen mit Fähigkeitsausweis oder der von der politischen Gemeinde bezeichneten Stelle oder Person die Durchführung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden in Nichtjagdgebieten übertragen.

Art. 52. Im Wald sind Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden: b) Wald

- a) Regulierung des Wildbestandes;
- b) Verbesserung des Lebensraums;
- c) Schutz der Tiere vor Störungen;
- d) Abschuss einzelner Tiere auf Anordnung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei.

Reichen die Massnahmen nach Abs.1 dieser Bestimmung nicht aus, können mit Zustimmung des Forstdienstes mechanische Schutzvorrichtungen oder chemische Vergrämungsmittel eingesetzt werden. Der Forstdienst hört in Jagdgebieten Jagdgesellschaft und Hegegemeinschaft, in Nichtjagdgebieten das Amt für Natur, Jagd und Fischerei an. Mit der Zustimmung legt er Art und Zeitpunkt der Beseitigung der mechanischen Schutzvorrichtungen fest.

Art. 53. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann Pächter verpflichten, Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, zu treffen. Einzelmassnahmen

Art. 56. In Verfahren vor dem Wildschadenschätzer wird der Kanton durch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei vertreten. c) Mitwirkung des Kantons

Ist der Kanton am Verfahren nicht beteiligt, holt der Wildschadenschätzer vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei eine Stellungnahme ein.

Art. 62. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei bewilligt Erlegen oder Gefangennehmen von Tieren geschützter Arten. Präparation von geschützten Tieren

Es registriert, wer Tiere geschützter Arten präparieren will. Die Registrierung kann mit Auflagen verbunden werden.

Es bewilligt Ausnahmen für den gewerbsmässigen Handel mit alten, restaurierten Präparaten.

56. Die Verordnung über die Jägerprüfung vom 28. Dezember 1966¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2. Von der Prüfung ist befreit:

- a) wer ununterbrochen während sechs Jahren unmittelbar vor dem 1. Juni 1967 Jagdpächter im Kanton St.Gallen gewesen ist. Vorbehalten bleibt eine gegenteilige Anordnung des Volkswirtschaftsdepartementes, wenn erhebliche Zweifel an der jagdlichen Eignung bestehen;
- b) wer einen nicht st.gallischen Fähigkeitsausweis besitzt, der im Kanton St.Gallen anerkannt wird.

Befreiung von der Prüfung

¹ sGS 853.15.

Das Volkswirtschaftsdepartement kann Fähigkeitsausweise anderer Kantone und Staaten, mit denen keine Gegenrechtsvereinbarung abgeschlossen wurde, ganz oder teilweise anerkennen, soweit sie dem kantonalen Fähigkeitsausweis gleichwertig sind.

Vorbereitung
auf die
Prüfung

Art. 2bis. Das Volkswirtschaftsdepartement unterstützt die Interessierten bei der Vorbereitung auf die Jägerprüfung.

Es kann:

- a) Unterlagen erstellen oder erstellen lassen und sie zu einem die Erstellungskosten nicht übersteigenden Preis abgeben;
- b) den Besuch von Ausbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären, wie Schiess- und Waffenhandhabungskurse, Theorie- und Praxistage;
- c) mit der Ausbildung Dritte beauftragen und zu diesem Zweck Vereinbarungen schliessen.

Anmeldung
a) allgemein

Art. 4. Wer die Prüfung ablegen will, hat sich innert der bekannt gegebenen Frist beim kantonalen Amt für Natur, Jagd und Fischerei schriftlich anzumelden.

Anmeldungen bedürfen der Unterschrift, bei Unmündigen sowie Entmündigten auch derjenigen des gesetzlichen Vertreters.

b) Prüfungen
im Schiessen

Art. 4bis. Mit der Anmeldung zu den Prüfungen im Schiessen sind einzureichen:

- a) Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister;
- b) Bestätigung der Wohnsitzgemeinde, dass der Kandidat:
 1. mündig ist. Andernfalls ist bekannt zu geben, wer sein gesetzlicher Vertreter ist;
 2. im Zeitpunkt der Prüfung wenigstens das 16. Altersjahr vollendet hat.
- c) eigenhändige Bestätigung des Kandidaten, dass er keinen Ausschlussgrund nach Jagdgesetz erfüllt;

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann weitere Angaben verlangen.

c) theoretische
Prüfungen

Art. 4ter. Mit der Anmeldung zu den theoretischen Prüfungen sind einzureichen:

- a) Ausweis über die bestandenen Prüfungen im Schiessen;
- b) ...
- c) Bestätigungen über die Teilnahme an der obligatorischen Ausbildung.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann:

1. im Einzelfall anstelle der Bestätigungen nach Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung andere Ausweise anerkennen;
2. Unterlagen nach Art. 4bis Abs. 1 Bst. a bis c dieser Verordnung verlangen.

Art. 6. Zur Jägerprüfung wird zugelassen, wer:

Zulassung

- a) wenigstens das 16. Altersjahr vollendet hat;
- b) die Anmeldung nach den Vorschriften dieser Verordnung ordnungsgemäss und fristgerecht eingereicht sowie die Prüfungsgebühr bezahlt hat;
- c) keinen Ausschlussgrund nach Jagdgesetz erfüllt.

Zu den Prüfungen im Schiessen wird zugelassen, wer zusätzlich das Kugel- und Schrotprogramm:

1. einmal bei einem für diese Ausbildung vom Volkswirtschaftsdepartement anerkannten Organ erfolgreich abgelegt hat;
2. im Zeitpunkt der Anmeldung vor nicht mehr als zwei Jahren absolviert hat.

Zu den theoretischen Prüfungen wird zugelassen, wer zusätzlich:

- a) die Prüfungen im Schiessen im Zeitpunkt der theoretischen Prüfungen vor nicht mehr als fünf Jahren bestanden hat;
- b) nach den Prüfungen im Schiessen die vom Volkswirtschaftsdepartement obligatorisch erklärte Ausbildung durchlaufen und die Gebühr für die Ausbildung bezahlt hat.

Art. 8. Das Volkswirtschaftsdepartement wählt auf Amtsdauer in die kantonale Jägerprüfungskommission:

Jägerprüfungskommission
a) Gliederung

- a) Obmann und Obmann-Stellvertreter;
- b) bis zu vierzehn weitere Experten.

Die Jägerprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 9. Die Jägerprüfungskommission:

b) Aufgaben

- a) berät über Prüfungsverfahren sowie Prüfungsstoff und erarbeitet Grundlagen;
- b) erarbeitet mit dem vom Volkswirtschaftsdepartement anerkannten Ausbildungsorgan die Ausbildungsziele;
- c) beschliesst Erleichterungen für behinderte Kandidaten;
- d) kann Anträge auf Aufrechterhaltung, Kündigung oder Widerruf von Anerkennungen anderer Jägerprüfungen stellen.

Art. 12. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei:

Amt für Natur,
Jagd und
Fischerei

- a) ...
- b) ...
- c) organisiert die Prüfungen nach Rücksprache mit dem Obmann der Jägerprüfungskommission;
- d) koordiniert die Tätigkeiten der Jägerprüfungskommission und des vom Volkswirtschaftsdepartement anerkannten Ausbildungsorgans.

57. Die Fischereiverordnung vom 11. November 1980¹ wird wie folgt geändert:

- Zuständigkeit *Art. 2.* Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, vollzieht das Amt für Natur, Jagd und Fischerei die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Fischerei und erteilt die erforderlichen Bewilligungen.
- b) Mitteilung *Art. 21.* Statuten, Taxansätze und Betriebsvorschriften sowie deren Änderungen werden dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei mitgeteilt. Auf Ende jedes Kalenderjahres ist ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder und der Bewerber um die Vereinsmitgliedschaft mit Angabe des Datums der Aufnahmesuche einzureichen.
- Unterpacht *Art. 23.* Für den Unterpächter gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Pächter. Die Unterpacht bedarf der Zustimmung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei.
Vereinspachten dürfen nur unterverpachtet werden an:
a) Fischereivereine, die sich aus mindestens fünf Personen zusammensetzen;
b) Fischervereinigungen, die sich aus mindestens fünf Personen zusammensetzen;
c) Hotelbetriebe sowie Kur- und Verkehrsvereine, die den Gästen die Ausübung der Fischerei ermöglichen.
Der gleichzeitige Erwerb mehrerer Unterpachten durch die gleiche Person ist unzulässig.
Der Pächter bleibt für die Erfüllung der Pachtbedingungen verantwortlich.
- Pflichten des Pächters *Art. 25.* Der Pachtzins ist jährlich zum Voraus, spätestens bis zum 31. Mai, dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei zu entrichten.
Der Pächter hat sich bis zum 15. Dezember beim Amt für Natur, Jagd und Fischerei durch Bescheinigung der in Art. 53 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Aufsichtsorgane über die Erfüllung seiner fischereiwirtschaftlichen Verpflichtungen auszuweisen. Pächter und Vereinsmitglieder können die Erfüllung von Verpflichtungen aus der eigenen Pacht nicht bescheinigen.
Ist der Pächter mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug, so darf er den Fischfang nicht ausüben.

¹ sGS 854.11.

Art. 33. Die Fischereiberechtigten sind befugt, die an die Gewässer angrenzenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Ausübung der Fischerei notwendig ist. Gebäude und eingezäunte Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Besitzers betreten werden.

Begehungsrecht und Naturschutz

Kulturen und Schilfbestände sind zu schonen. Während der Nist- und Brutzeit dürfen die als Schutzgebiete bezeichneten Ufer und Schilfgebiete nicht betreten werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der einzelnen Schutzgebiete.

Für Schäden, die bei der Ausübung des Begehungsrechts entstehen, haftet der Fischereiberechtigte.

Die politische Gemeinde kann die Angelfischerei an bestimmten Orten, wie in Häfen, auf Brücken, an Landstellen für Schiffe, verbieten. Das Verbot bedarf der Zustimmung des Volkswirtschaftsdepartementes.

Art. 35. Fische dürfen nur mit der Angelrute, Krebse auf Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei nur mit Reusen gefangen werden.

b) Fanggeräte für Angelfischer

Untersagt ist:

- a) die Verwendung von:
 1. mehr als einer Angelrute;
 2. Angeln mit mehr als drei Haken sowie von Angeln mit Widerhaken in Forellen- und Äschengewässern;
 3. natürlichen oder künstlichen Fischeiern;
 4. betäubenden, explodierenden oder anderen schädlichen Stoffen sowie von elektrischem Strom;
 5. Waffen, Harpunen, Fischgabeln, Schlingen, der Tauchfischerei dienenden Geräten oder chemischen und akustischen Lockmitteln;
 6. ferngesteuerten Geräten zum Ausbringen der Angel und Köder;
- b) den Fisch mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fischen;
- c) mit der Hand zu fischen.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere die Verwendung von zwei Ruten für den Fischfang in stehenden Gewässern, sowie andere Fanggeräte und Fangmethoden gestatten oder vorschreiben sowie für fischereiwirtschaftliche oder wissenschaftliche Zwecke anwenden oder anwenden lassen.

...

Schonzeiten	<i>Art. 39.</i> Die Schonzeiten dauern für:	vom	bis
	a) Seeforellen in Aufstiegsgewässern .	1. August	15. März
	b) Bach- und Flussforellen	1. Oktober	15. März
	c)		
	d)		
	e) Seesaiblinge	1. Oktober	31. Januar
	f)		
	g) Äschen	1. Januar	30. April
	h) Felchen	15. Oktober	10. Januar
	i) Hechte	1. März	31. Mai
	k) Zander	1. März	31. Mai
	l) Barsche	–	–
	m) Aale	–	–
	n) Krebse	1. Oktober	31. Juli

Ganzjährig geschont sind Bachneunaugen, Schneider, Strömer, Nasen, Bitterlinge und Moderlieschen.

Während der Schonzeit gefangene Fische und Krebse sind sofort und mit aller Sorgfalt in das Herkunftsgewässer oder in ein bezeichnetes Gewässer zurückzusetzen. Werden sie nicht in ein Gewässer des Pächters zurückversetzt, so hat dieser einen Anspruch auf Entschädigung.

Die Pächter können mit Zustimmung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei für weitere Fischarten Schonzeiten einführen oder die Schonzeiten verlängern, wenn der Pachtvertrag dafür keine Einschränkungen vorsieht und es fischökologisch zweckmässig ist.

Schonmasse	<i>Art. 40.</i> Als Mindestmasse für den Fang gelten:		
		in Gewässern unter 800 m Meereshöhe cm	in Gewässern ab 800 m Meereshöhe cm
	a) Seeforellen	50	40
	b) Bach- und Flussforellen	25	22
	c)		
	d)		
	e) Seesaiblinge	25	25
	f)		
	g) Äschen	35	35
	h) Felchen	25	25
	i) Hechte	50	50
	k) Zander	40	40
	l) Barsche	18	15
	m) Aale	50	50
	n) Krebse	12	12

Die Mindestmasse werden gemessen:

1. bei Fischen von der Kopfspitze bis zu den Enden der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse;
2. bei Krebsen vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende.

In Flüssen und Bächen, die als Aufstiegsgewässer für erwachsene Seeforellen oder als Aufenthaltsgewässer für junge Seeforellen bezeichnet werden, sind für die Forellen folgende Fangmasse einzuhalten:

	Mindestmass cm	Höchstmass cm
Ende Schonzeit bis 14. Juli	25	–
15. Juli bis Anfang Schonzeit	25	40

Fische und Krebse, welche die Mindestmasse nicht aufweisen, sind sorgfältig, gegebenenfalls durch Abschneiden der Angel und unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.

Die Pächter können mit Zustimmung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei die Mindestmasse erhöhen, wenn der Pachtvertrag dafür keine Einschränkungen vorsieht und es fischökologisch zweckmässig ist.

Art. 40bis. Der Fischfang ist im Bereich bis zu 100 m oberhalb und 200 m unterhalb von Fischtreppen und ähnlichen Aufstiegsstellen verboten.

Schonbereiche

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei legt den Schonbereich und die Dauer des Verbots bei den Aufstiegsstellen fest, soweit dies für den freien Durchzug der Fische erforderlich ist. Sie kennzeichnet das Verbot.

Art. 42. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann zur Gewinnung von Laichmaterial den Fang von Fischen und Krebsen während der Schonzeit bewilligen, anordnen oder selbst vornehmen.

Laichfischfang

Art. 43. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann die Verwendung von Elektrofängergeräten insbesondere bewilligen:

Elektrofischerei

- a) für die Bewirtschaftung von Aufzuchtgewässern;
- b) für den Laichfischfang;
- c) für Bestandesregulierungen;
- d) für Bestandenserhebungen;
- e) für Schadenermittlungen;
- f) für Vorsorgemassnahmen.

Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.

Elektrofängergeräte dürfen nur unter Aufsicht oder von Personen eingesetzt werden, die für eine sichere und zweckmässige Verwendung Gewähr bieten. Die Einsatzleiter können zum Besuch eines Kurses verpflichtet werden.

Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die für diesen Zweck zugelassen sind.

- Fischmarkierungen *Art. 44.* Fischmarkierungen dürfen nur mit Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei durchgeführt werden. Sie kann Markierungsversuche anordnen.
Der Fang von markierten Fischen ist unter Angabe von Fangort, Fangzeit und Fischgrösse dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei zu melden.
- Statistik *Art. 46.* Die Fischereiberechtigten führen eine Fangstatistik nach den Weisungen des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei.
Wird die Fangstatistik nicht oder nicht weisungsgemäss geführt, so kann die Fischereiberechtigung auf bestimmte Zeit entzogen oder die Erteilung verweigert werden.
- Wasserentnahmen und Wasserableitungen *Art. 49.* Wasserentnahmen und Wasserableitungen bedürfen einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991.
Die für die Bewilligungserteilung zuständige Behörde holt die Stellungnahme des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei ein.
- Sichernde Massnahmen und Entschädigungen *Art. 50.* Bei der Erteilung von Bewilligungen für Eingriffe, welche die Gewässer, den Wasserhaushalt, die Wasserläufe, die Ufer oder den Grund der Gewässer verändern, ordnet das Amt für Natur, Jagd und Fischerei zulasten des Gesuchstellers Massnahmen an, mit denen Fischen, Krebsen und Fischnährtieren günstige Lebensbedingungen gesichert werden.
Bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement über die Massnahmen zugunsten der Fischerei.
Kann eine Beeinträchtigung des Regals nicht verhindert werden, leistet der Gesuchsteller soweit möglich Realersatz. Er entschädigt verbleibende Verluste und Ertragsausfälle. Er entrichtet die Entschädigung dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei zugunsten des Fonds für fischereiliche Verbesserungen. Diese entschädigt daraus den Pächter für seinen Ertragsausfall.
- Fischereiliche Schäden *Art. 51.* Unerlaubte technische Eingriffe, Wasserentnahmen und Gewässerverschmutzungen, die den Fischbestand, den Krebsbestand oder die Futterorganismen gefährden, sind durch die Aufsichtsorgane unverzüglich dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei anzuzeigen.
Die Verantwortlichkeit richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Fischerei.
Die Entschädigung für die Beeinträchtigung des Regals wird in den Fond für fischereiliche Verbesserungen eingelegt.

Art. 52. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei führt den Fonds für fischereiliche Verbesserungen.

Fonds für
fischereiliche
Verbesserungen

Er dient der Mitfinanzierung von Massnahmen, die zur Verbesserung und Erhaltung der Fisch- und Krebsbestände und ihrer Lebensräume beitragen. Beiträge können insbesondere ausgerichtet werden für:

- a) Neubegründungen von Fisch- und Krebsbeständen;
- b) die Wiederherstellung von Fischgewässern;
- c) Einrichtungen zur Erhaltung der freien Fischwanderung;
- d) Fischeinsätze;
- e) fischereifördernde Arbeiten Dritter;
- f) fischereiwissenschaftliche Geräte und Arbeiten.

Der Fonds wird aus Mitteln geäuft, die dem Staat aufgrund dieser Verordnung zufließen.

Art. 53. Aufsichtsorgane sind:

Aufsichts-
organe

- a) die staatlichen Fischereiaufseher;
- b) die privaten Fischereiaufseher der Pachtgewässer;
- c) die ehrenamtlichen Fischereiaufseher der Patentgewässer;
- d) die staatlichen Wildhüter.

Private Fischereiaufseher sind die von den Fischereivereinen mit Zustimmung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei angestellten Personen. Ihr Zuständigkeitsbereich ist auf die vom Verein gepachteten Gewässer beschränkt. Private und ehrenamtliche Fischereiaufseher werden vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Fischereiverband ausgebildet. Sie haben den Pflichteid oder das Handgelübde vor dem Bezirksammann zu leisten.

Polizeibeamte unterstützen die Aufsichtsorgane bei ihrer Tätigkeit.

Das Volkswirtschaftsdepartement erlässt Vorschriften über die Ausübung der Fischereiaufsicht.

Art. 55. Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, Übertretungen eidgenössischer und kantonalen Fischereivorschriften dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei und der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Anzeigepflicht

58. Die Verordnung über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 27. März 1984¹ wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit

Art. 2. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei vollzieht die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Fischerei im Bodensee-Obersee, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Öffentliche
Badeanlagen
und Häfen

Art. 3. Während der Badesaison ist beim Setzen von Netzen vor öffentlichen Badeanlagen ein Abstand von wenigstens 50 m zum Ufer oder zur äussersten Anlage oder Markierung einzuhalten.

Das Volkswirtschaftsdepartement kann die Ausübung der Fischerei in öffentlichen Badeanlagen und Häfen im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden gesondert regeln.

Zuteilung

Art. 11. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei teilt die Patente zu. Die Ausgabe ist Sache der politischen Gemeinde Rorschach.

Gesuche sind dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei einzureichen.

Stellvertretung

Art. 12. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann bei längerer Arbeitsunfähigkeit und Ferienabwesenheit des Patentinhabers von höchstens 3 Wochen je Kalenderjahr die Stellvertretung bewilligen.

Der zuständige Fischereiaufseher kann bei unvorhergesehener Arbeitsunfähigkeit oder dringender Abwesenheit des Patentinhabers dessen Gehilfen oder einem anderen Berufsfischer das Einholen der Fanggeräte gestatten.

Zusätzliche
Geräte

Art. 14quater. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann ausbildenden Patentinhabern die Verwendung zusätzlicher Geräte bewilligen.

Schongebiete
für Seeforellen

Art. 17ter. Zum Schutz der Seeforelle ist die Ausübung jeglicher Fischerei vom 1. November bis 31. Januar in folgenden Gebieten verboten:

- a) Goldach: vom Ufer bis zu einer Wassertiefe von 40 m, südöstlich begrenzt durch eine Linie vom schwarzweissen Fischereipfahl am Ufer im rechten Winkel zum Ufer in den See hinaus, nordwestlich begrenzt durch eine Linie vom privaten Kleinhafen zwischen Goldachmündung und Bad Horn im rechten Winkel zum Ufer in den See hinaus;
- b) Steinach: vom Ufer bis zu einer Wassertiefe von 25 m, südöstlich begrenzt durch die Kantonsgrenze Horn/Steinach, nordwestlich begrenzt durch eine Linie vom nördlichen Ende der Pfahlwand über das Seezeichen Nr. 5 in den See hinaus. Die Kantonsgrenze verläuft entlang der Linie Ostecke des östlichsten, vierstöckigen Wohnhauses von Steinach zum östlichen Einfahrtpfahl des Steinacher Hafens;

¹ sGS 854.312.

- c) Luxburger Bucht: vom weissen Haus am Ufer südlich der Luxemburg zur schwarzweissen Fischereiboje und über das Seezeichen Nr. 18 zum Fahnenmast bei der Einfahrt zum SBS-Yachthafen;
 d) Güttingen: von der östlichen Ecke des Mooshölzli zur schwarzweissen Fischereiboje und über die Seezeichen Nr. 30 und Nr. 31 zum Kieshafen.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 18. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann anordnen, dass gefangene geschonte Fische und Krebse, die tot oder nicht mehr lebensfähig sind, dem für den Bodensee zuständigen Fischereiaufseher vorgeführt werden.

Geschonte
Tiere

Art. 19. Bei Massenfängen von Felchen oder anderen für die Bewirtschaftung des Bodensees wichtigen Fischarten ordnet das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kurzfristige Beschränkungen der Fischereiausübung an.

Massnahmen
bei Massen-
fängen
(Art. 26 Abs. 2
BFV)

Der für den Bodensee zuständige Fischereiaufseher ist berechtigt, bei Massenfängen von kleinen Barschen und bei anderen unerwünschten Fängen das Versetzen von Trappnetzen anzuordnen.

Art. 21. Der Patentinhaber ist verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen.

Fangstatistik
(Art. 27 Abs. 2
und 3 BFV)

Die Berufsfischer können überdies verpflichtet werden, Angaben über den fischereilichen Aufwand zu machen und ein Bordbuch zu führen.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erlässt Weisungen.

Art. 23. Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen fischereiliche Vorschriften kann das Amt für Natur, Jagd und Fischerei das Patent entziehen und die Wiedererteilung für längstens fünf Jahre ausschliessen.

Patententzug

Wird die Fangstatistik nicht oder nicht weisungsgemäss geführt, so kann das Amt für Natur, Jagd und Fischerei das Patent entziehen und die Wiedererteilung für längstens zwei Jahre ausschliessen.

59. Die Fischereiverordnung für den st.gallischen Rhein vom 9. Februar 1982¹ wird wie folgt geändert:

Art. 10. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erstellt jährlich nach Rücksprache mit den anderen Rheinanliegern einen Wirtschaftsplan.

Wirtschaftsplan

Dieser enthält Angaben über die Besatzmassnahmen und die Förderung der Bach-, Fluss- und Seeforellen sowie der Äschen.

¹ sGS 854.331.

Statistik *Art. 10bis.* Die Patentinhaber führen eine Fangstatistik nach den Weisungen des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei.

Meldepflicht für markierte Fische *Art. 11.* Der Fang von markierten Fischen ist unter Angabe von Länge, Gewicht, Fangort und Fangzeit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei zu melden.

Die Marke ist der Meldung beizulegen.

Aufsichtsorgane *Art. 13.* Aufsichtsorgane sind:

- a) die staatlichen Fischereiaufseher;
- b) die ehrenamtlichen Fischereiaufseher;
- c) die staatlichen Wildhüter.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann geeignete Personen als ehrenamtliche Fischereiaufseher bezeichnen. Diese haben den Pflichteid oder das Handgelübde vor dem Bezirksammann zu leisten.

60. Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969¹ wird wie folgt geändert:

Art. 17 wird aufgehoben.

c) kantonales Amt für Feuerschutz *Art. 18.* Das kantonale Amt für Feuerschutz kann Gesuchsteller und kantonale Fachstellen zu Planbesprechungen einladen. Unterliegt das Vorhaben der eidgenössischen Störfallverordnung, so wird das kantonale Amt für Umwelt und Energie zur Planbesprechung eingeladen.

Das kantonale Amt für Feuerschutz stellt die brandschutztechnische Bewilligung der Gemeinde zur Eröffnung an den Gesuchsteller zu.

Auf Antrag des Gesuchstellers eröffnet es die Bewilligung dem Gesuchsteller. Der Gemeinde wird eine Orientierungskopie zuge stellt.

Reglement über Betriebsfeuerwehren *Art. 56b.* Das kantonale Amt für Feuerschutz erlässt im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Umwelt und Energie ein Reglement über Organisation, Einordnung in Stufen, Aufgaben und Ausrüstung der Betriebsfeuerwehren und der Betriebslöschgruppen.

¹ sGS 871.11.

Art. 57g. Das kantonale Amt für Feuerschutz legt im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt und Energie die Mindestanforderungen an die Ausrüstung des regionalen Stützpunktes fest, insbesondere hinsichtlich:

- a) Einsatzleitfahrzeug;
- b) Chemiewehrfahrzeug;
- c) Ölwehr;
- d) Strahlenschutz;
- e) Spezialmaterial und Spezialfahrzeuge;
- f) Dekontaminationsanlagen;
- g) Alarmierungssystem.

Es stimmt die Bedürfnisse auf die Ausrüstung der Polizei und der Zivilschutzorgane ab.

61. Die Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. Dezember 1945¹ wird wie folgt geändert:

Art. 46bis. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation bezeichnet die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen.

Es meldet die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem solchen Gebiet zur Anmerkung im Grundbuch an.

Art. 17bis. Die Vormundschaftsbehörde verfügt die Aufbewahrung der vormundschaftlich verwalteten Gelder, Werttitel und Wertgegenstände bei einer Bank mit Sitz in der Schweiz.

Sie schliesst mit der Bank einen Vertrag über die Aufbewahrung und regelt die Zugriffsrechte. Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Departementes des Innern, soweit er von dessen Mustervertrag abweicht.

Rückzüge von Vermögensteilen bedürfen der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Ausgenommen sind Vermögensteile, die dem Vormund von der Vormundschaftsbehörde für den Zahlungsverkehr freigegeben wurden. Für Rückzüge von Vermögensteilen vertreten der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Sekretär oder dessen Stellvertreter gemeinsam die Vormundschaftsbehörde gegenüber der Bank.

Art. 19. Über die nach Art. 16 bis 18 dieser Verordnung aufbewahrten Vermögenswerte ist nach Weisung des Departementes des Innern ein genaues Verzeichnis zu führen. Ein- und Ausgänge sind ohne Verzug einzutragen.

¹ sGS 911.11.

Verfahren *Art. 122.* Beschwerden nach Art. 102 bis 104 GBV werden durch das Departement des Innern beurteilt.

...

I. Anzeigefälle *Art. 130.* Der Grundbuchverwalter erlässt die ihm durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen; besonders hat er von Amtes wegen anzuzeigen:

- a) im Fall der Handänderung von Grundstücken:
 1. dem Grundpfandgläubiger die Handänderungen an dem mit Pfandrecht belasteten Grundstück unter Angabe, ob die Grundpfandschuld vom Erwerber übernommen wird oder nicht und, ersterenfalls, von welchem Zeitpunkt an für den Übernehmer die Zinspflicht beginnt (Art. 832 ff., 846 ZGB),
 2. den Grundlastgläubigern die Handänderung (Art. 792, 969 ZGB),
 3. den Berechtigten, deren Vorkaufsrecht im Grundbuch vorgemerkt ist oder von Gesetzes wegen besteht und aus dem Grundbuch hervorgeht, den Erwerb des Eigentums durch einen Dritten (Art. 969 Abs. 1 ZGB),
 4. dem Nachführungsgeometer die Handänderung,
 5. dem Amt für Umwelt und Energie den Übergang von verliehenen oder dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehenden Wasserrechten an öffentlichen Gewässern,
 6. ...
 - 6bis. dem kantonalen Steueramt die Anmeldung der Handänderung (Art. 78 Bst. c der Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998),
 - 6ter. der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt die Handänderung,
 7. der Leitung von Güterzusammenlegungen und Landumlegungen die während der Durchführung erfolgten Handänderungen,
 8. den Perimeterunternehmen alle Handänderungen betreffend die im Perimeter liegenden Grundstücke,
 9. den Vorständen der privatrechtlichen Korporationen mit selbstständigen Anteilsrechten nach Art. 44, 187, 188 EG zum ZGB alle Handänderungen über Anteilsrechte;
- b) im Fall der Teilung oder Zerstückelung von Grundstücken oder der Veräusserung eines mitverpfändeten Grundstücks:
 10. ...
 11. den Dienstbarkeitsberechtigten das Löschungsbegehren des Belasteten im Fall der Teilung des belasteten oder des berechtigten Grundstücks (Art. 743 Abs. 3, Art. 744 Abs. 3 ZGB),

12. den Beteiligten die Verteilung der Pfandhaft (Art. 833 Abs. 1 und 2 ZGB, Art. 46 und 87 GBV) und den Berechtigten die Zerstückelung des mit einer Grundlast belasteten Grundstücks (Art. 792 Abs. 2 ZGB, Art. 88 GBV),
- 12bis. dem Gemeinderat die Teilung eines überbauten Grundstücks (Art. 62 BauG);
- c) im Fall der Eintragung oder der Änderung von beschränkten dinglichen Rechten:
 13. ...
 14. den Grundpfand- und Grundlastgläubigern die Eintragung eines Grundpfandrechts für Bodenverbesserungen (Art. 820 ZGB, Art. 49 GBV) und die Anmerkung eines vorgehenden gesetzlichen Pfandrechts (Art. 836 ZGB, Art. 84 Abs. 2 StrG),
 15. den Beteiligten die Verteilung der Pfandhaft nach Art. 798 Abs. 2 und 3 ZGB, Art. 45 Abs. 1 und 2 GBV,
 16. der Leitung von Güterzusammenlegungen und Landumlegungen die vor Abschluss des Unternehmens erfolgte Änderung der Dienstbarkeitsverhältnisse,
 17. ...
- d) im Fall der Anmerkung des Werkbeginns bei einem Baugrundstück:
 18. dem Eigentümer des Baugrundstücks die Anmerkung des Zeitpunkts des Werkbeginns (Art. 841 Abs. 3 ZGB);
- e) ...
- f) ...
- g) im Fall von grundbuchlichen Verfügungen, die ohne Vorwissen der Beteiligten stattfinden:
 21. den Beteiligten diese Verfügungen (Art. 969 ZGB);
- h) ...
- i) ...
- k) ...
- l) im Fall der Enteignung nach Bundesrecht:
 25. den Enteigneten die erfolgte Zahlung der Entschädigung und der Einleitung des Verteilungsverfahrens (Art. 90 des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930);
- m) im Fall der Wiederaufnahme in die Gebäudeversicherung:
 26. den Grundpfandgläubigern die Wiederaufnahme des Gebäudes (Art. 19 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung);
- n) im Fall von Änderungen der Adresse des Eigentümers eines versicherten Gebäudes:
 27. der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt die Änderung der Adresse des Eigentümers des Gebäudes (Art. 28 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung);

- o) im Fall von Änderungen an Nachführungsobjekten der amtlichen Vermessung:
28. dem Nachführungsgeometer die Änderung und Löschung dinglicher Rechte sowie Grenzänderungen, Teilung und Vereinigung von Grundstücken, die eine Änderung des Plans für das Grundbuch zur Folge haben, sowie die weiteren Änderungen an Nachführungsobjekten.

I. Sammlung
in Ordnern
und Mappen

Art. 134.

1. In einem Ordner A werden aufbewahrt alle Ausweise (Belege) für:
 - a) die Eintragungen von Eigentumsverhältnissen, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechten,
 - b) die Vormerkungen (Art. 959, 960, 961 ZGB),
 - c) die Anmerkungen,
 - d) die auf vorstehende Geschäfte bezüglichen Abänderungen bzw. Ergänzungen und Löschungen,
 - e) die Anmeldungen (Art. 11 bis 14 GBV) und die Verfügungsrechtsausweise (Art. 15 bis 17 GBV).
2. In einem Ordner B werden aufbewahrt:

unter B 1 nach der Nummer der Eintragung im Pfandprotokoll die Zustimmungserklärungen zur Titelaushändigung nach Art. 58 GBV und die Empfangsbescheinigungen über neu errichtete Pfandtitel und über Auszüge über neu errichtete Grundpfandverschreibungen,

unter B 2 nach der Nummer der Einschreibung im bezüglichen Spezialregister (Art. 124 Bst. e) die Empfangsbescheinigungen über vorübergehend eingesandte Pfandtitel,

unter B 3 die Doppel der Schuldübernahmeanzeigen und der Handänderungsanzeigen an die Grundpfandgläubiger (Art. 130 Ziff. 1).
3. In einem Ordner C können die Belege zum Gläubigerregister (Art. 124 Bst. c) aufbewahrt werden.
4. In einer Mappe D werden die von den Grundeigentümern unterzeichneten Mutationsurkunden aufbewahrt.

Das Departement des Innern kann ausnahmsweise eine abweichende Regelung gestatten oder anordnen.

Organe

Art. 139. Das Departement des Innern übt die Aufsicht über die Grundbuchverwalter nach Art. 956 ZGB und Art. 182 EG zum ZGB durch das Grundbuchinspektorat aus.

Das Grundbuchinspektorat teilt dem Departement des Innern bedeutsame Fehler in der Führung des Grundbuches sofort mit.

Art. 147bis. Das Sicherheits- und Justizdepartement erteilt die Bewilligung zur berufsmässigen Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.

IVbis. Berufsmässige Ehe- oder Partnervermittlung

62. Die Verordnung über die EDV-Grundbuchführung vom 4. August 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2. Das EDV-Grundbuch wird mit dem System TERRIS geführt. Das Grundbuchinspektorat legt dessen Funktionsumfang fest.

System

Zusatzanwendungen und Programmänderungen bedürfen der Bewilligung des Grundbuchinspektorats.

Das Departement des Innern schliesst mit den Anbietern Verträge ab, die Bereitstellung, Betrieb und Unterhalt des Systems regeln.

Art. 5. Wer Daten des EDV-Grundbuches oder des computerunterstützten Grundbuches bearbeitet:

Datenschutz und Datensicherheit, Bekanntgabe

- a) ist für den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortlich;
- b) bedarf zu deren Bekanntgabe der schriftlichen Zustimmung des Grundbuchverwalters.

Werden Daten missbraucht, ordnet das Grundbuchinspektorat die erforderlichen Massnahmen an. Es kann Zugriffsrechte entziehen.

Das Departement des Innern erstellt ein Konzept für den Datenschutz und die Datensicherheit.

63. Die Grundbuchbereinigungsverordnung vom 29. August 1978² wird wie folgt geändert:

Art. 6. Die Aufsicht über die Bereinigung obliegt dem Departement des Innern.

c) Aufsicht

Das Grundbuchinspektorat übt die unmittelbare Aufsicht aus und erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 28. Gegen Verfügungen des Grundbuchamtes im Bereinigungsverfahren kann, soweit nicht gerichtliche Anfechtung vorgesehen ist, innert zehn Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim Departement des Innern geführt werden. Dieses entscheidet abschliessend über Beschwerden gegen Verfügungen, die nach Art. 19 und 26 Abs. 4 dieser Verordnung erlassen worden sind.

Rechtsmittel

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

¹ sGS 914.12.

² sGS 914.31.

64. Die Verordnung über das Alpbuch vom 22. März 1951¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3. Das Alpbuch wird nach einem einheitlichen, vom Departement des Innern aufgestellten Formular angelegt.

Das Formular enthält die Namen der Alp oder Weide und der Korporation sowie einen Hinweis auf die für das Grundstück bestehenden Grundbuchblätter. Als Grundbelege zum Alpbuch sind in einer besondern Mappe aufzubewahren eine Abschrift der Statuten, Reglemente usw. mit dem Vermerk, dass und wann die Statuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind, ferner eine Bescheinigung der Verwaltung der Alpkorporation über die Gesamtzahl der ganzen Anteile jeder Nutzungsart, z. B. Weide-, Streue-, Holz- oder besondere Gebäudenutzungsrechte.

Das Alpbuch hat die zur Darstellung der Rechtsverhältnisse bei den Anteilen erforderliche Anzahl von Blättern und schliesslich ein alphabetisch geordnetes, laufend nachzuführendes Verzeichnis der Anteilrechtseigentümer zu enthalten.

Vor der Übertragung dinglicher Rechte an Anteilen ist der Eintrag den allenfalls eingetretenen Veränderungen der Verhältnisse entsprechend zu ergänzen.

Art. 15. Die nach Art. 4 Abs. 3 vom Alpbuch ausgeschlossenen Anteile können bei der Einführung des Alpbuches innert einer vom Grundbuchamt, im Beschwerdeverfahren vom Departement des Innern, festzusetzenden Notfrist durch Veräusserung und Erwerb zu eintragungsfähigen Anteilen zusammengelegt werden. Soweit dies unterbleibt, hat die Korporation die vom Alpbuch ausgeschlossenen Anteile zum Schätzungswert auszulösen.

Ebenso sind die nach bisherigem Recht bestehenden beschränkten dinglichen Rechte, die nicht mehr begründet werden können, zu bereinigen und in gleicher Weise auszulösen.

Das Departement des Innern bestimmt das Auslösungsverfahren und die für die Durchführung erforderlichen unparteiischen Organe. Die Korporationsverwaltung und der auszulösende Berechtigte sind anzuhören.

¹ sGS 914.41.

65. Die Verordnung über die Prüfung und den Fähigkeitsausweis der Grundbuchverwalter vom 30. März 1976¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2. Der Fähigkeitsausweis wird vom Departement des Innern aufgrund einer bestandenen Prüfung über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zur selbstständigen Grundbuchführung ausgestellt.

Fähigkeitsausweis

Art. 10. Nach der mündlichen Prüfung wird das Ergebnis der gesamten Prüfung bewertet und der Antrag der Prüfungskommission an das Departement des Innern dem Kandidaten in der Regel mündlich eröffnet.

Prüfungsergebnis

Ist das Prüfungsergebnis nur knapp ungenügend, so kann die Wiederholung der mündlichen Prüfung innert Jahresfrist bewilligt werden.

Art. 12. Das Departement des Innern kann auf Antrag der Prüfungskommission die Prüfung einem Bewerber ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen, wenn seine Befähigung aufgrund seiner bisherigen amtlichen Stellung oder Berufstätigkeit feststeht.

Erlass der Prüfung

Art. 13. Bisherige Inhaber des Fähigkeitsausweises, die während sechs aufeinanderfolgenden Jahren keine Grundbuchtätigkeit oder nur eine gelegentliche Stellvertretung ausübten, sind als Grundbuchverwalter nur wählbar, wenn sie eine Erneuerungsprüfung bestehen.

Erneuerungsprüfung

Für eine Neuwahl oder Bestätigungswahl zum Grundbuchverwalter-Stellvertreter kann das Departement des Innern eine Erneuerungsprüfung verlangen und die Wahlfähigkeit davon abhängig machen, wenn der Bewerber während sechs aufeinanderfolgenden Jahren keine oder nur eine gelegentliche Stellvertretung eines Grundbuchverwalters ausübte.

Bei Erneuerungsprüfungen kann die Prüfungskommission von den in Art. 5 Abs. 1 Bst. b und c dieser Verordnung genannten Zulassungsbedingungen absehen und dem Bewerber je nach dem Stand seines beruflichen Könnens die Prüfung teilweise erlassen.

Art. 14. Der Fähigkeitsausweis erlischt durch:

- a) Verlust der Handlungsfähigkeit;
- b) gerichtliche oder disziplinarische Amtsenthebung;
- c) schriftliche Verzichtserklärung des Inhabers gegenüber dem Departement des Innern.

Erlöschen des Ausweises

¹ sGS 914.45.

- Entzug *Art. 15.* Das Departement des Innern kann den Fähigkeitsausweis entziehen:
- wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit;
 - wegen fruchtloser Pfändung oder Konkurs;
 - aus anderen wichtigen Gründen.
- Den Grundbuchverwaltern und Grundbuchverwalter-Stellvertretern sowie dem Personal der Grundbuchämter sind der Missbrauch von Amtskennnissen, der Handel mit und die Vermittlung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken im eigenen und im vertretenen Grundbuchkreis untersagt. Bei Widerhandlung kann der Fähigkeitsausweis entzogen werden.
66. Die Verordnung zum Gesetz über die amtliche Vermessung vom 15. Januar 1996¹ wird wie folgt geändert:
- Aufsicht *Art. 1.* Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat die Aufsicht über die amtliche Vermessung.
Es kann Weisungen erlassen.
- Vermessungsprogramm *Art. 5.* Die politische Gemeinde erstellt innert eines Jahres nach Vollzugsbeginn dieser Verordnung ein langfristiges Programm der Vermessungsvorhaben.
Sie reicht das Programm dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation ein.
Sie erneuert das Programm auf Anordnung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation.
- Berechtigung zur Ausführung der Arbeiten *Art. 7.* Die politische Gemeinde beauftragt mit der Ausführung der Arbeiten:
- die eigene Dienststelle;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts;
 - patentierete Ingenieur-Geometer und weitere qualifizierte Vermessungsfachleute.
- Die Auftragserteilung an Dritte erfolgt durch Vertrag, im Fall der eigenen Dienststelle durch Dienstanweisung.
Verträge und Dienstanweisungen bedürfen der Genehmigung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation.
- Entschädigung *Art. 8.* Die Entschädigung für die Ausführung der Arbeiten der amtlichen Vermessung richtet sich nach dem vereinbarten Preis, wenn ein Submissionsverfahren durchgeführt wird, sonst nach den vom Baudepartement genehmigten Leistungs- oder Regietarifen.

¹ sGS 914.71.

- Art. 10.* Für Arbeiten, die durch Submission vergeben werden, lässt der Gemeinderat ein Vorprojekt erstellen, in der Regel durch den Nachführungsgeometer. b) Vorprojekt
- Das Vorprojekt umfasst Angaben über das bestehende Vermessungswerk, den Projektbeschrieb und das Leistungsverzeichnis.
- Das Vorprojekt bedarf der Genehmigung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation.
- Art. 12.* Wer den Zuschlag erhält, führt die Erneuerungsarbeiten durch. Die Nachführung aller Informationsebenen auf dem Gebiet der politischen Gemeinde obliegt dem Nachführungsgeometer. d) zusätzliche Arbeiten
- Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.
- Art. 13.* Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation schliesst die Verifikation in der Regel innert eines Jahres nach Abschluss der Ersterhebung oder der Erneuerung ab. Verifikationsfrist
- Art. 17.* Die politische Gemeinde legt nach Abschluss der Verifikation den Plan für das Grundbuch nach einer Ersterhebung oder Erneuerung unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich auf. Auflageverfahren
a) Auflage
- Sie macht die Planaufgabe im kantonalen Amtsblatt bekannt.
- Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation bewilligt den Verzicht auf das Auflageverfahren, wenn das zu erneuernde Vermessungswerk nach dem 1. Oktober 1997 bundesrechtlich anerkannt wurde und die Liegenschaftsdefinitionen unverändert übernommen werden.
- Es kann die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen verbinden.
- Art. 21.* Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt den Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz nach Abschluss des Auflageverfahrens, unabhängig von den zivilrechtlich zu erledigenden Streitfällen. Genehmigung
- Mit der Genehmigung wird der Plan für das Grundbuch eine öffentliche Urkunde.
- Der ausführende Ingenieur-Geometer datiert und unterzeichnet die Originale der Pläne für das Grundbuch vor der Genehmigung.
- Art. 22.* Die Auflagepläne werden vom Gemeinderat sowie vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation unterzeichnet. Unterzeichnung und Aufbewahrung
- Sie werden im Staatsarchiv aufbewahrt.
- Art. 27.* Lagefixpunkte der Kategorien 1 und 2 werden auf Anmeldung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation im Grundbuch angemerkt. Anmerkung im Grundbuch

Meldewesen
a) Behörde

Art. 30. Dem Grundbuchamt melden Veränderungen an Nachführungsobjekten:

- a) das Kantonsforstamt über forstliche Einrichtungen, Rodungsbewilligungen und Aufforstungen;
- b) der kantonale Rebbaufkommissär über den Rebkataster;
- c) das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei über Hoch- und Flachmoore;
- d) das Tiefbauamt über Kantonsstrassen erster und zweiter Klasse sowie über Gewässerbauten;
- e) die Schweizerischen Bundesbahnen und die Privatbahnen über ihre Anlagen.

Der Gemeinderat oder die von ihm beauftragten Stellen melden dem Grundbuchamt die übrigen Veränderungen an Nachführungsobjekten.

Auftragserteilung

Art. 37. Der Gemeinderat beauftragt den Nachführungsgeometer mit der Durchführung der periodischen Nachführung.

Er meldet die geplante periodische Nachführung dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.

Datenausgabestelle

Art. 39. Datenausgabestelle für die bundesrechtlich vorgeschriebenen Informationsebenen ist:

- a) der Nachführungsgeometer;
- b) das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, wenn der Datenbezug durch Vertrag nach Art.46 Abs.3 dieses Erlasses erfolgt.

Nachführungsgeometer können eine gemeinsame Datenausgabestelle betreiben.

Datenausgabestelle für die Informationsebene Höhen ist:

1. das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, wenn der Datenbezug das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden betrifft;
2. das Bundesamt für Landestopographie, wenn der Datenbezug das Gebiet mehrerer Kantone betrifft.

Gewerbliche Nutzung

Art. 42. Bewilligung und Gebühr für die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung zu gewerblichen Zwecken richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung.

Die politische Gemeinde erhält die Gebühren, soweit sie nicht dem Bund zustehen.

Bearbeitungsstelle ist das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Es erhebt mit den Bearbeitungskosten auch die Gebühren und liefert diese dem Bund und der politischen Gemeinde ab.

Art. 43. Die Datenausgabestelle bedarf für den direkten Zugriff einer Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Datenausgabestelle nachweist, dass sie die technischen Voraussetzungen erfüllt.

Bewilligung für den direkten Zugriff
a) Datenausgabestelle

Art. 45. Dauerbezüger ist, wer durch einen Vertrag mit der politischen Gemeinde oder dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation das Recht zum Bezug von Daten der amtlichen Vermessung erwirbt.

Der Dauerbezug von Daten der Informationsebene Höhen ist ausgeschlossen.

Dauerbezüger
a) Begriff

Art. 46. Gegenstand des Vertrags ist das Recht, während der Vertragsdauer nachgeführte Daten der amtlichen Vermessung, für die Gebühren geleistet werden, in numerischer Form zu beziehen.

Der Vertrag mit der politischen Gemeinde erstreckt sich über:

- a) eine zusammenhängende Fläche von wenigstens 50 Hektaren, die in einer oder mehreren politischen Gemeinden liegt;
- b) das ganze Baugebiet einer politischen Gemeinde.

Der Vertrag kann mit dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation abgeschlossen werden, wenn der Datenbezug das Gebiet von wenigstens zehn politischen Gemeinden betrifft und die betroffenen politischen Gemeinden der Datenausgabe durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zustimmen.

b) Vertrag
1. Inhalt

Art. 60. Nur die Bearbeitungskosten werden erhoben beim Bezug von Daten:

- a) für schulische und wissenschaftliche Zwecke;
- b) zur Regulierung von Gemeindegrenzen;
- c) als Grundlage für die Erneuerung.

Gemeinsame Bestimmungen
a) Ausnahmen von der Gebühr

Die politische Gemeinde kann ganz oder teilweise von der Gebühr für die Investitions- und die Betriebskosten absehen:

- a) beim Bezug durch die Gemeindeverwaltung;
- b) wenn die Gebühr eine unzumutbare Härte bedeutet;
- c) in geringfügigen Fällen.

Zur Verifikation der amtlichen Vermessung werden die erforderlichen Daten dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 61. Die Bearbeitungskosten werden nach dem vom Baudepartement genehmigten Leistungstarif erhoben.

b) Bearbeitungskosten

Art. 67. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation führt die Übersichtspläne nach, bis die für die Ablösung erforderlichen Daten aus dem Grunddatensatz zur Verfügung stehen.

Übergangsbestimmungen
a) Übersichtsplan

67. Der Regierungsratsbeschluss über die Ermittlung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den unvermessen Gemeinden vom 15. November 1977¹ wird wie folgt geändert:

Unterstellte Gemeinden *Art. 1.* Das Baudepartement verfügt, in welchen Gemeinden dieser Beschluss anzuwenden ist.

Arbeitsvergabe *Art. 2.* Der Gemeinderat vergibt im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Arbeiten zur Ermittlung der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie zu deren Nachführung an private Grundbuchgeometer.

Aufsicht *Art. 5.* Das Baudepartement übt durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation die Aufsicht aus.

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation erlässt die notwendigen technischen und administrativen Weisungen.

Vollzug *Art. 11.* Der Vollzug dieses Beschlusses obliegt dem Baudepartement.

68. Die Verordnung über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen vom 7. März 1952² wird wie folgt geändert:

Art. 2. Die Regierung ernennt eine kantonale Namenkommission aus drei Sachverständigen, von denen einer als Obmann bezeichnet wird. Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation wohnt den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme bei.

Art. 3. Die kantonale Namenkommission überprüft und bereinigt sowohl die früheren Verzeichnisse als auch die vom Grundbuchgeometer erhobenen Lokalnamen und setzt die Schreibweise fest, soweit diese den geltenden Bestimmungen nicht entspricht.

Gegen ihre Entscheide können die politischen Gemeinden innert 14 Tagen an das Baudepartement rekurrieren.

Art. 5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation führt gemeindeweise ein Verzeichnis der bereinigten Lokalnamen. Das Staatsarchiv, die Gemeinderatskanzlei und das Grundbuchamt erhalten je ein Doppel dieses Verzeichnisses.

1 sGS 914.715.

2 sGS 914.75.

Art. 6. Die Schreibweise von Namen, die auch in der Bundesverwaltung im Gebrauch stehen (bewohnte Orte, Stationen der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, Poststellen, Telefon- und Telegrafestationen), ist den Weisungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 27. Oktober 1948 anzupassen. Die Namenkommission unterbreitet die bereinigte Schreibweise solcher Namen dem Baudepartement, das sie im Einverständnis mit dem Gemeinderat festsetzt und die Genehmigung bei der zuständigen Bundesbehörde einholt.

Art. 7. Die endgültig festgesetzten Namen werden vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation allen Interessenten zur Aufnahme in die Vermessungswerke mitgeteilt.

In den bereits erstellten Grundbuchplänen sind diese Namen nach den praktischen Bedürfnissen nachzuführen. Im amtlichen und privaten Verkehr soll nur die festgesetzte Schreibweise angewendet werden.

69. Die Verordnung über die Arbeitsgerichte vom 4. Februar 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2. Berufs- und Wirtschaftsverbände können dem Kreisgericht Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Wahl als Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter vorschlagen.

Wahl-
vorschläge
und Wahl

Das Sicherheits- und Justizdepartement veröffentlicht die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge im kantonalen Amtsblatt.

Die Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter werden vor Beginn der Amtsdauer vom neu gewählten Kreisgericht gewählt.

70. Die Verordnung über die Schlichtungsstellen für Miet- und Pachtverhältnisse vom 11. Februar 2003² wird wie folgt geändert:

Art. 2. Die Schlichtungsstelle wird vom neu gewählten Kreisgericht vor Beginn der Amtsdauer gewählt.

b) Wahl

Das Kreisgericht hört vor der Wahl der Fachleute die entsprechenden Organisationen an.

Das Kreisgericht teilt Wahl und Ersatzwahlen dem Kantonsgericht sowie dem Sicherheits- und Justizdepartement mit.

1 sGS 941.111.

2 sGS 941.112.

d) Amtssitz,
Sekretariat

Art. 4. Die Schlichtungsstelle hat ihren Amtssitz in der politischen Gemeinde im Gerichtskreis, in der das Sekretariat geführt wird.

Das Kreisgericht bezeichnet als Sekretariat in der Regel eine Dienststelle einer politischen Gemeinde. Es teilt den Beschluss dem Kantonsgericht sowie dem Sicherheits- und Justizdepartement mit.

Der Kanton entrichtet für das Sekretariat eine angemessene Entschädigung.

Bericht über
die Geschäfts-
tätigkeit

Art. 5. Die Schlichtungsstelle erstattet dem Sicherheits- und Justizdepartement zuhanden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes halbjährlich Bericht über die Geschäftstätigkeit.

Formulare

Art. 6. Das Sicherheits- und Justizdepartement genehmigt Formulare zur Mitteilung von:

- a) Miet- und Pachtzinserhöhungen und anderen einseitigen Vertragsänderungen;
- b) Kündigungen.

Die Staatskanzlei gibt den politischen Gemeinden zuhanden der Vermieterinnen und Vermieter sowie der Verpächterinnen und Verpächter die Formulare zum Selbstkostenpreis ab.

71. Die Verordnung über die Organisation der Verwaltungsrekurskommission vom 2. Juni 1987¹ wird wie folgt geändert:

b) erste
Kammer

Art. 9. Die erste Kammer (Schätzungen im landwirtschaftlichen Bereich, Landwirtschaft und Jagd) entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen:

- a) Verfügungen und Einspracheentscheide der für den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zuständigen Behörde;
- b) Verfügungen nach Art. 80 und 86 des Bundesgesetzes über das bauerliche Bodenrecht;
- c) Verfügungen der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons St.Gallen und der Landwirtschaftlichen Bürgschaftsgenossenschaft des Kantons St.Gallen betreffend den Vollzug der Vorschriften über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft;
- d) Verfügungen des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz betreffend Entschädigungen für ungeniessbares Fleisch nach Art. 17 Bst. b des Veterinärgesetzes und Art. 81 bis der Tierseuchenverordnung;
- e) ...

¹ sGS 941.113.

- f) Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend besondere Verfügungen über Grundstückswerte nach Art. 178bis Abs. 1 des Steuergesetzes, soweit es sich um Grundstücke nach Art. 58 des Steuergesetzes handelt;
- g) Entscheide des Gemeinderates betreffend Ermittlung landwirtschaftlich genutzter Flächen;
- h) Einspracheentscheide der Meliorationskommission nach Art. 47 Abs. 1 des Meliorationsgesetzes;
- i) ...
- k) Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission nach dem Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos;
- l) erstinstanzliche Entscheide der Wildschadenkommission nach Art. 55 Abs. 1 des Jagdgesetzes.

72. Der Gerichtskostentarif vom 21. Oktober 1997¹ wird wie folgt geändert:

Ziff.

04 **Stundung und Erlass in der Strafrechtspflege**

Verfahrenskosten können gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Schuldner darum ersucht und seine Notlage nachweist.

Stundungs- und Erlassgesuche sind schriftlich und begründet der Staatsanwaltschaft einzureichen. Diese übermittelt Erlassgesuche mit ihrer Stellungnahme dem Sicherheits- und Justizdepartement.

Über Stundung entscheidet die Staatsanwaltschaft, über Erlass das Sicherheits- und Justizdepartement. Der Entscheid ist abschliessend.

73. Die Verordnung über die Entschädigung nebenamtlicher Richter vom 14. Mai 1991² wird wie folgt geändert:

Art. 4. Der Gerichtspräsident bestimmt die Entschädigungen im Rahmen dieser Verordnung. Zuständigkeit

...

Das Sicherheits- und Justizdepartement kann allgemeine Weisungen über die Anwendung dieser Verordnung erlassen.

1 sGS 941.12.

2 sGS 941.13.

74. Die Strafprozessverordnung vom 13. Juni 2000¹ wird wie folgt geändert:

c) Zuständigkeit

Art. 5. Die Regierung setzt aufgrund von Voranschlag und Jahresrechnung der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen den Staatsbeitrag fest.

Das Departement des Innern vertritt den Staat im Stiftungsrat der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen.

Das Sicherheits- und Justizdepartement erfüllt die Aufgaben nach Art. 49 Abs 1 des Strafprozessgesetzes vom 1. Juli 1999.

Anwaltsliste

Art. 6. Das Sicherheits- und Justizdepartement führt eine Liste der im Kanton St.Gallen tätigen Rechtsanwälte, die bereit sind, Angeschuldigte amtlich zu verteidigen.

Es bezeichnet den amtlichen Verteidiger unter Berücksichtigung des Orts, wo die Untersuchung geführt wird, nach einem festen Turnus.

Meldepflicht
a) Staatsanwaltschaft

Art. 7. Wenn keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen, macht die Staatsanwaltschaft Mitteilung über Eröffnung und Erledigung eines Strafverfahrens:

- a) den Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, soweit sie Strafklage erhoben oder eine Strafanzeige eingereicht haben;
- b) den Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, soweit das Bundes- oder das kantonale Recht eine Meldepflicht vorsieht oder wenn nicht strafrechtliche Massnahmen als notwendig erscheinen.

Insbesondere macht die Staatsanwaltschaft Mitteilung:

1. dem Volkswirtschaftsdepartement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über:
 - a) den Tierschutz;
 - abis) des Jagd- und Fischereirechts;
 - ater) des Natur- und Heimatschutzes;
 - b) die Bekanntgabe von Preisen, das Wandergewerbegesetz und das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden;
 - c) die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel;
 - d) die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih;
 - e) die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmenden;
 - f) die Meldepflichten von Arbeitgebern und selbstständigen Dienstleistungserbringern;
 - g) die eidgenössische Entsendegesetzgebung;
 - h) den Wald;

¹ sGS 962.11.

2. dem Departement des Innern:
 - a) wenn eine Person, die für oder in einer bewilligungspflichtigen Einrichtung tätig ist, angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das in der Einrichtung betreute Personen beeinträchtigen könnte;
 - b) ...;
 - c) bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über die Sozialversicherung;
3. dem Bildungsdepartement, wenn eine Lehrperson angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das ihre Lehrtätigkeit beeinträchtigen könnte, und bei Widerhandlungen von Schülerinnen und Schülern, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Dritten beeinträchtigt oder gefährdet wird;
4. dem Finanzdepartement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen:
 - a) ...;
 - b) über Lotterien und gewerbsmässige Wetten;
 - c) des Steuerrechts;
5. dem Baudepartement bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über:
 - a) den Umweltschutz;
 - b) den Gewässerschutz, den Wasserbau und die Gewässernutzung;
 - c) ...;
 - d) Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen;
 - e) den Strassenbau;
6. dem Sicherheits- und Justizdepartement bei Widerhandlungen:
 - a) von Ausländern;
 - b) gegen Strassenverkehrsvorschriften;
 - c) gegen Bestimmungen über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz;
7. dem Gesundheitsdepartement:
 - a) bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über Arzneimittel und Medizinprodukte, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sowie die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen;
 - b) wenn Medizinalpersonen und Angehörige von anderen Berufen des Gesundheitswesens angeschuldigt sind wegen eines strafbaren Verhaltens, das Berufspflichten verletzen könnte, namentlich Widerhandlungen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung;

8. dem Gemeindepräsidium bei Widerhandlungen im Bereich der Sozialhilfe, der Schule, der Hundepolizei, des Gastwirtschaftswesens, des Bau- und Strassenwesens sowie des Umwelt- und Gewässerschutzes.

Informationen an eine unzuständige Stelle werden von dieser an die zuständige Stelle übermittelt. Sind mehrere Stellen beteiligt, orientieren sie sich gegenseitig, soweit sie die Informationen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Herausgabe
amtlicher
Akten und
Erteilung
amtlicher
Auskünfte

Art. 8. Das Sicherheits- und Justizdepartement erteilt die Zustimmung zur Herausgabe amtlicher Akten und zur Erteilung von Auskünften durch Behördemitglieder und Beamte.

Nach der Überschrift «1. Einleitung» werden Art. 12bis und 12ter eingefügt.

Amt für
Justizvollzug

Art. 12bis (neu). Im Sicherheits- und Justizdepartement besteht ein Amt für Justizvollzug. Dieses erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs.

Justizvollzugs-
kommission

Art. 12ter (neu). Die Justizvollzugskommission berät und unterstützt das Amt für Justizvollzug in allgemeinen Fragen des Vollzugswesens. Das Amt informiert die Kommission über wesentliche Entwicklungen und Planungen.

Die Justizvollzugskommission besteht aus wenigstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Regierung gewählt. Der Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes ist von Amtes wegen Präsident.

Urteils-
zustellung

Art. 13. Die Gerichtskanzlei oder die Staatsanwaltschaft stellt das rechtskräftige Strafurteil oder den rechtskräftigen Strafbescheid zu:

- a) bei unbedingter gemeinnütziger Arbeit, unbedingten Freiheitsstrafen, freiheitsentziehenden Massnahmen und ambulanten Behandlungen dem Amt für Justizvollzug;
- b) bei Anordnung von Bewährungshilfe, ambulanten Behandlungen, bei denen der Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben wird, und bei Weisungen der Bewährungshilfe.

Sie legt eine Kopie des Strafregisterauszugs, des allfälligen psychiatrischen Gutachtens und bei Abwesenheitsurteilen einen Empfangsschein bei. Ein Fahrverbot meldet sie nach Eintritt der Rechtskraft umgehend dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt.

Art. 14. Das Amt für Justizvollzug macht der für den Vollzug zuständigen ausserkantonalen Behörde Mitteilung, wenn eine durch die Strafbehörde des anderen Kantons ausgesprochene Strafe vollziehbar erklärt wird.

Meldung an
andere Kantone

Es tritt die Vollzugskompetenzen ab und stellt das Gesuch um rechtshilfeweisen Vollzug einer Strafe.

Art. 15. Das Sicherheits- und Justizdepartement vollzieht die unbedingten Freiheitsstrafen und die freiheitsentziehenden Massnahmen und erlässt die notwendigen Verfügungen.

Freiheitsstrafen
und freiheits-
entziehende
Massnahmen
a) Grundsatz

Art. 15bis. Das Sicherheits- und Justizdepartement bestimmt Antrittsort und -zeitpunkt, reserviert den Platz in der geeigneten Vollzugseinrichtung und fordert den Verurteilten, der sich in Freiheit befindet, zum Antritt der Strafe oder Massnahme auf. Vorbehalten bleibt die Aufforderung zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe durch die Staatsanwaltschaft.

b) Aufforde-
rung zum
Antritt

Leistet der Verurteilte der Aufforderung keine Folge, beauftragt es die Polizei mit der Festnahme und Zuführung.

Es erstellt für jede zu vollziehende Strafe oder Massnahme einen Vollzugauftrag. Dieser wird der Vollzugseinrichtung mit den nötigen Vollzugsakten spätestens bei Antritt der Strafe oder Massnahme zugestellt.

Art. 18. Das Sicherheits- und Justizdepartement entscheidet über die Bewilligung einer besonderen Vollzugsform. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

c) Bewilligung

Der Verurteilte reicht dem Amt für Justizvollzug ein begründetes Gesuch ein. Ersucht er um Bewilligung der Halbgefängenschaft, legt er eine Bestätigung des Arbeitgebers, einen Ausweis für eine selbstständige Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildungsbescheinigung jeweils mit Angabe von Arbeitsort oder Ausbildungsstätte und Arbeits- oder Unterrichtszeiten bei. Das Amt für Justizvollzug kann weitere Unterlagen einfordern.

Bei der Bestimmung des Vollzugsorts berücksichtigt das Sicherheits- und Justizdepartement den Wohn- und Arbeitsort des Verurteilten.

Art. 19. Der Verurteilte behält den Verdienst aus seinem Arbeits-erwerb. Er entrichtet einen Beitrag an die Vollzugskosten und stellt diesen mit regelmässigen Barvorschüssen sicher.

d) Vollzugs-
kosten

Das Sicherheits- und Justizdepartement legt den Kostenbeitrag des Verurteilten fest. Es kann den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn der Verurteilte darum ersucht und seine Notlage nachweist, insbesondere wenn die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

e) Widerruf

Art. 20. Das Sicherheits- und Justizdepartement widerruft die Bewilligung des tageweisen Vollzugs oder der Halbgefängenschaft, wenn:

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen bei Strafantritt oder während des Strafvollzugs nicht mehr erfüllt sind;
- b) der Verurteilte die besondere Vollzugsform missbraucht, insbesondere die Zeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu unerlaubten Zwecken verwendet, nicht oder trotz Ermahnung verspätet einrückt, in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss einrückt oder in der Vollzugseinrichtung Alkohol oder Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- c) der Verurteilte die Leistung des Barvorschusses oder die Zahlung des Kostenbeitrags verweigert.

Von einem Widerruf der Bewilligung kann Umgang genommen werden:

1. bei leichtem Verschulden;
2. wenn der Verurteilte nach unverschuldetem Verlust der Beschäftigung während des Strafvollzugs innerhalb von vierzehn Tagen eine andere geeignete Arbeit findet und die Betreuung und Überwachung während der Beschäftigungslosigkeit gewährleistet sind.

Wird gegen den Verurteilten eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der Halbgefängenschaft unterbrochen und bei einer Verurteilung abgebrochen werden.

Gemeinnützige
Arbeit a)
Grundsatz

Art. 21. Als gemeinnützig gilt eine Arbeit, die unentgeltlich zugunsten sozialer Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftiger Personen geleistet wird. Die mit der gemeinnützigen Arbeit verbundene Belastung muss jener anderer Strafen insgesamt vergleichbar sein.

Das Amt für Justizvollzug führt eine Liste von Institutionen, die zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit bereit und geeignet sind.

b) Durch-
führung

Art. 22. Das Sicherheits- und Justizdepartement legt die Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Arbeit fest. Es gibt dem Verurteilten Gelegenheit, eine Vereinbarung mit einer Institution abzuschliessen und einzureichen. Diese enthält:

- a) Name des Verurteilten;
- b) Name der arbeitgebenden Institution;
- c) Art und Dauer der gemeinnützigen Arbeit;
- d) Einsatzplan mit gewünschtem Vollzugsbeginn und Arbeitszeiten;
- e) Erklärung der verantwortlichen Leitung der Institution, die gemeinnützige Arbeit zu überwachen sowie die Verletzung der Arbeitspflicht und den Abschluss des Arbeitseinsatzes der Vollzugsbehörde zu melden.

Unterlässt der Verurteilte die Einreichung einer Vereinbarung oder ist die gewünschte Arbeit nicht gemeinnützig, weist ihm das Sicherheits- und Justizdepartement eine geeignete Tätigkeit zu.

Es kann im Einzelfall ausnahmsweise den Einsatz zugunsten einer hilfsbedürftigen Person bewilligen, sofern die Kontrolle der Tätigkeit gewährleistet ist.

Art. 25. Das Sicherheits- und Justizdepartement bricht die gemeinnützige Arbeit ab, wenn der Verurteilte: e) Abbruch

- a) auf deren Weiterführung verzichtet;
- b) den Einsatzplan mit der Institution trotz Mahnung nicht einhält;
- c) die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den Abmachungen oder Auflagen leistet, namentlich wenn der Verurteilte zu Einsätzen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss erscheint, anvertraute Gegenstände nicht sorgfältig behandelt, Sachen mutwillig beschädigt, Anordnungen missachtet oder sich gegenüber Personal der arbeitgebenden Institution oder Drittpersonen ungebührlich verhält, sodass eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist.

Das Sicherheits- und Justizdepartement beantragt dem Richter die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe oder die Vollstreckung der Busse.

Art. 28. Das kantonale Untersuchungsamt betreibt die kantonale Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister nach Art. 367 StGB. Die Koordinationsstelle erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem automatisierten Strafregister, soweit nicht eine besondere Behörde bezeichnet ist.

Kantonale
Koordinations-
stelle

Die Gerichte, die Untersuchungsämter und das Amt für Justizvollzug melden der Koordinationsstelle alle Verfügungen und Entschiede, die nach Art. 3 ff. der eidgenössischen Verordnung über das Strafregister in das Register einzutragen sind, innert sieben Tagen nach Eintritt der Rechtskraft.

Art. 30bis. Das kantonale Untersuchungsamt betreibt die kantonale zentrale Stelle für die Meldung des Eintretens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von DNA-Profilen.

Kantonale
zentrale Stelle

Die Gerichte, die Untersuchungsämter, die Polizei sowie das Amt für Justizvollzug melden der kantonalen zentralen Stelle das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von DNA-Profilen und teilen ihr das Löschedatum mit. Bei zustimmungsbedürftigen Löschungen nach Art. 17 des DNA-Profil-Gesetzes holen sie vor der Meldung bei der zuständigen richterlichen Behörde die Zustimmung ein.

Die Meldung an die kantonale zentrale Stelle erfolgt innert zwanzig Tagen nach Eintritt des für die Löschung massgeblichen Ereignisses.

75. Die Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten vom 13. Juni 2000¹ wird wie folgt geändert:

Aufgaben
a) Gefängnisse

Art. 2. Das Regionalgefängnis Altstätten, das kantonale Untersuchungsgefängnis sowie die Gefängnisse in St.Gallen, Widnau, Flums, Uznach, Bazenheid und Gossau dienen der Unterbringung von Personen:

- a) in Untersuchungs- und Auslieferungshaft;
- b) in ausländerrechtlicher Haft;
- c) im Straf- und Massnahmenvollzug bis zur Überführung in eine Vollzugsanstalt;
- d) die aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht in eine Vollzugsanstalt eingewiesen werden können.

Personen in ausländerrechtlicher Haft werden getrennt von Untersuchungs- und Strafgefangenen untergebracht. Sie erhalten im Rahmen der Hausordnung Gelegenheit für soziale Kontakte und gemeinschaftliche Aktivitäten. Im Übrigen werden die Vorschriften dieser Verordnung sachgemäss angewendet.

Die Zellenplätze in den Gefängnissen werden von der Kantonspolizei nach Weisung des Amtes für Justizvollzug verwaltet.

Gefängnisse
a) Unter-
stellung und
Leitung

Art. 5. Das Regionalgefängnis Altstätten untersteht dem Amt für Justizvollzug des Sicherheits- und Justizdepartementes. Die übrigen Gefängnisse unterstehen dem Polizeikommando.

Die Gefängnisleitung sorgt dafür, dass die Menschenwürde des Gefangenen geachtet und seine Rechte nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben im Gefängnis es erfordern. Sie wacht über die Einhaltung besonderer Anordnungen der einweisenden Stelle oder des Gefängnisarztes und ist für die Sicherheit und einen geordneten Gefängnisbetrieb verantwortlich.

Der Gefängnisleitung sind Gefangenenbetreuer unterstellt.

b) Aufsicht

Art. 6. Das Sicherheits- und Justizdepartement übt die Aufsicht über die Gefängnisse aus.

Anstalten
a) Unter-
stellung

Art. 7. Die Strafanstalt Saxerriet, das Massnahmenzentrum Bitzi und das Jugendheim Platanenhof unterstehen dem Amt für Justizvollzug.

...

¹ sGS 962.14.

Art. 8. Der Direktor leitet die Anstalt und vertritt sie nach aussen. Er sorgt für:

- a) den gesetzmässigen Strafvollzug in der Anstalt unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Sozialpädagogik und erstellt die erforderlichen Pflichtenhefte;
- b) die Sicherheit und einen geordneten Anstaltsbetrieb;
- c) die Führung der Anstaltsbetriebe unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen.

b) Leitung
1. Strafanstalt
Saxerriet

Die Anstalt gliedert sich in die Abteilungen:

1. Vollzug;
2. Anstaltsverwaltung;
3. Betreuung und Sicherheit;
4. Industrie und Gewerbe;
5. Landwirtschaft.

Die Abteilungsleiter unterstützen den Direktor in der Leitung der Anstalt. Das Amt für Justizvollzug bezeichnet den Stellvertreter des Direktors.

Art. 9. Der Direktor leitet das Massnahmenzentrum und vertritt es nach aussen. Er sorgt für:

- a) den gesetzmässigen Vollzug unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der forensischen Psychiatrie und der Sozialpädagogik. Er erstellt die erforderlichen Pflichtenhefte;
- b) die Sicherheit und einen geordneten Zentrumsbetrieb;
- c) die Führung der Gewerbe- und Gutsbetriebe unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen.

2. Massnahmenzentrum
Bitzi

Das Massnahmenzentrum gliedert sich in die Abteilungen soziale und berufliche Integration sowie Sicherheit. Für die forensische Therapie werden Fachkräfte beigezogen.

Die Abteilungsleiter und die Bereichsleitung forensische Therapie unterstützen den Direktor in der Leitung des Massnahmenzentrums. Das Amt für Justizvollzug bezeichnet den Stellvertreter des Direktors.

Art. 11. Das Sicherheits- und Justizdepartement erlässt unter Berücksichtigung der Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission nach Anhören der Leitungen für die Strafanstalt Saxerriet und das Massnahmenzentrum Bitzi je eine Hausordnung. Diese enthält Vorschriften insbesondere über:

- a) die Organisation der Anstalt;
- a^{bis}) den Vollzugsplan;
- b) die Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung;
- c) die Arbeit und das Arbeitsentgelt;
- d) den Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere die Gewährung von Ausgang und Urlaub;
- e) die Wiedergutmachung;

c) Anstaltsvorschriften

- f) die medizinische Versorgung, die Therapie, die Seelsorge und den Sozialdienst;
- g) die Freizeitgestaltung;
- g^{bis}) besondere Rechte und Pflichten der Insassen;
- g^{ter}) besondere Vollzugsformen;
- h) die Entlassungsvorbereitung.

Es erlässt nach Anhören der Heimleitung für das Jugendheim Platanenhof nähere Vorschriften, insbesondere über:

1. die Organisation des Heims;
2. die Aufnahmevoraussetzungen;
3. die erzieherischen Massnahmen;
4. den Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere die Gewährung von Ausgang und Urlaub;
5. die Entlohnung der Arbeit und die Verwendung des Lehrlingslohns extern Beschäftigter.

Es erlässt nähere Vorschriften über die Unterstützungskassen der Anstalten für besondere Zwecke, insbesondere für die Hilfeleistung an mittellose Insassen und ihre Angehörigen sowie die Förderung von Bemühungen zur Wiedereingliederung und zur Versöhnung der Insassen mit ihren Opfern.

Kostgeld

Art. 12. Die einweisende Stelle bezahlt dem Gefängnis oder der Anstalt die Vollzugskosten. Die Höhe des Kostgeldes, die Nebenkosten und der Zahlungsmodus werden durch das Amt für Justizvollzug aufgrund der Beschlüsse der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission festgelegt.

Die einweisende Stelle sorgt für die Weiterverrechnung von Kosten, soweit andere Kostenträger vorhanden sind. Das Gefängnis oder die Anstalt klärt ab, ob der Gefangene krankenversichert ist, und orientiert die einweisende Stelle.

Entschädigung

Art. 28. Der Gefangene erhält für die geleistete Arbeit ein Arbeitsentgelt, das aufgrund der Anforderungen des Arbeitsplatzes und seiner Leistung bemessen wird. Bei selbst beschaffter Arbeit erhält der Gefangene den Reinerlös.

In der Regel die Hälfte der Entschädigung wird dem Gefangenen zum persönlichen Verbrauch gutgeschrieben. Der Rest wird zur Erfüllung von Unterstützungspflichten, zur Schuldentilgung oder zur Deckung der Verfahrenskosten oder der Kosten der Heimschaffung verwendet.

Strafgefangenen und mittellosen Gefangenen in Untersuchungs-, Auslieferungs- und ausländerrechtlicher Haft wird bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit ein Betrag nach Weisung des Amtes für Justizvollzug zum persönlichen Verbrauch gutgeschrieben.

Art. 35. Gefängnisarzt ist der vom Gesundheitsdepartement auf Antrag des Amtes für Justizvollzug bezeichnete Amtsarzt. Er sorgt für die ärztliche Betreuung der Gefangenen. Gefängnisarzt

Die einweisende Stelle ordnet den Beizug eines anderen Arztes an, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Gefängnisarzt und Gefangenen derart gestört ist, dass die einwandfreie Betreuung nicht mehr gewährleistet ist.

Besitz und Konsum von nicht vom Gefängnisarzt verschriebenen oder zugelassenen Medikamenten sind verboten.

76. Die Verordnung über die Bewährungshilfe vom 25. Mai 1993¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1. Die Bewährungshilfe St.Gallen ist eine Abteilung des Amtes für Justizvollzug im Sicherheits- und Justizdepartement. Amt

Art. 2. Der Leiter der Bewährungshilfe teilt die zu betreuende Person einem Mitarbeiter zur selbstständigen Beratung und Betreuung zu. Mitarbeiter

Art. 8bis. Die Bewährungshilfe St.Gallen macht der anordnenden Stelle Mitteilung, wenn: Meldepflicht

- a) sich der Verurteilte der Bewährungshilfe entzieht oder Abmachungen nicht einhält;
- b) der Verurteilte Weisungen missachtet;
- c) Bewährungshilfe oder Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich sind.

Sie berichtet dem Amt für Justizvollzug über den Verlauf der ambulanten Behandlung und macht Mitteilung, wenn der Verurteilte die Behandlungsvereinbarung trotz Mahnung nicht einhält. Sie stellt Antrag auf Aufhebung der Behandlung, wenn:

1. diese erfolgreich abgeschlossen werden kann;
2. deren Fortführung als aussichtslos oder für Dritte als gefährlich erscheint;
3. diese die gesetzliche Höchstdauer erreicht.

¹ sGS 962.17.

III.

Aufgehoben werden:

- a) Regierungsratsbeschluss über Änderungen der Organisation und Zuständigkeit der Departemente vom 1. April 1970¹;
- b) Regierungsratsbeschluss über das Justiz- und Polizeidepartement vom 17. Dezember 1974²;
- c) Verordnung über die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen vom 14. November 2000³;
- d) Verordnung über die Finanzkontrolle vom 1. Juni 1971⁴.

IV.

Das Departement des Innern schliesst Verfahren nach dem Vormundschafts- und Kindesrecht ab, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses beim Justiz- und Polizeidepartement hängig sind.

Im Übrigen schliesst das nach bisherigem Recht zuständige Departement Verfahren ab, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei ihm hängig sind.

V.

1. Art. 22 Bst. c^{ter} und Art. 23 Bst. c des Geschäftsreglementes der Regierung und der Staatskanzlei vom 7. Dezember 1951⁵ in der Fassung gemäss diesem Erlass werden ab Vollzugsbeginn des vom Kantonsrat am 24. April 2007 erlassenen Finanzausgleichsgesetzes⁶ angewendet.
2. Im Übrigen wird dieser Erlass ab 1. Januar 2008 angewendet.

Die Präsidentin der Regierung:
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 sGS 141.33.
2 sGS 141.35.
3 sGS 355.1.
4 sGS 831.3.
5 sgS 141.3.
6 ABI 2007, ...